DIE PRIVATRECHTLICHE STELLUNG

des

SCHWEIZERISCHEN HANDELSREISENDEN

unter Berücksichtigung
der Handelsusancen

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde
bei der juristischen Fakultät der Universität Bern

Eingereicht von
MAX GAMMETER
von Signau

Die privatrechtliche Stellung

des

SCHWEIZERISCHEN HANDELSREISENDEN

unter Berücksichtigung

der Handelsusancen

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der juristischen Fakultät der Universität Bern

Eingereicht von

MAX GAMMETER

von Signau

BUCHDRUCKEREI BOIVIN & BITTERLI, BERN + 1940

Die Fäkultät hat diese Arbeit am 7. Juli 1938 auf Antrag von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Literaturverzeichnis IV

Abkürzungen VII

I. Einleitung 1

II. Geschichtliche Entwicklung 5

III. Begriff und Arten des Handelsreisenden 18

Begriff 18

Arten 21

ERSTER TEIL:

Die Rechtsstellung des Handelsreisenden Dritten gegenüber: Aussenverhältnis.

I. Kapitel: **Allgemeines.** (Das Wesen der Handlungsvollmacht) . 25

II. Kapital: **Die Erteilung der Handlungsvollmacht** . . 27

1. Wer kann Handlungsvollmacht erteilen? 27
2. Wem kann Handlungsvollmacht übertragen werden? . . 28
3. Wie wird Handlungsvollmacht erteilt? 28
4. Die Wirkungen der Vollmachtserteilung 30

III. Kapital:

Der Umfang der Vollmacht des Handelsreisenden . 33

A: Seine Handlungsvollmacht im allgemeinen nach Art. 462 OR. 33

1. Allgemeines 33
2. Der gesetzlich zu vermutende Umfang der Vollmacht . 33
3. Beschränkungen der Handlungsvollmacht 37

a) Gesetzlich vermutete Beschränkungen 37

b) Gewillkürte Beschränkungen 40

B: Die Spezialvollmacht des Handelsreisenden nach Art. 463 OR. 42

1. Die gesetzlich vermutete Ermächtigung zu bestimmten Rechtshandlungen 43

a) Inkassovollmacht 43
b) Stundungsvollmacht 46
2. Die Ermächtgung zur Entgegennahme bestimmter Erklärungen 46
C: Die Ueberschreitungen der Vollmacht durch den Handelsreisenden 49
D: Das Kontrahieren des Reisenden mit sich selbst . . . 51

IV. Kapitel:
Das Erlöschen der Vollmacht des Handelsreisenden. 25
1. Allgemeines 52
2. Der Widerruf der Vollmacht durch den Geschäftsherrn . 52
3. Das Erlöschen der Vollmacht (Erlöschungsgründe) . . 53
a) Tod und Handlungsunfähigkeit des Geschäftsherrn . 54
b) Tod und Handlungsunfähigkeit des Reisenden . . 54
c) Die Einstellung des Gewerbebetriebes durch den Geschäftsinhaber 54
d) Die Veräusserung des Geschäftes 55
e) Der Konkurs des Geschäftsinhabers 55
4. Der Schutz des guten Glaubens beim Erlöschen der Vollmacht 56

ZWEITER TEIL:

Die Rechtsstellung des Handelsreisenden gegenüber dem Dienstherrn: Innenverhältnis.

Einleitung 57

I. Kapitel: **Die Pflichten des Handelsreisenden** . . . 61
1. Die Pflicht zur Dienstleistung innerhalb der Geschäftsniederlassung 61
2. Pflichten in Beziehung auf die Reisetätigkeit . . . 63
a) Die Gehorsamspflicht 63
b) Die Pflicht zur Innehaltung der vorgeschriebenen Preise 65
c) Die Sorgfaltspflicht 65
d) Die Verschwiegenheitspflicht 67
e) Die Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungslegung 68

II. Kapitel: **Die Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit des Handelsreisenden** 71
1. Das Konkurrenzverbot 71
2. Die Konkurrenzklausel 73

III. Kapitel: **Die Haftung des Handelsreisenden bei Verletzung seiner Pflichten** 76

IV. Kapitel: **Die Rechte des Handelsreisenden** . . . 80
1. Das Recht auf angemessene Beschäftigung 80
2. Das Recht auf Vergütung seiner Dienste 82
a) Festes Gehalt 84
b) Gratifikation 85
c) Provision 86
d) Tantième 93
3. Das Recht auf Vergütung der Reisespesen 94
4. Das Zurückbehaltungsrecht 97

V. Kapital: **Die Beendigung des Dienstverhältnisses** . 98
A: Die ordentliche Beendigung 98
1. Durch Zeitablauf 98
2. Durch Kündigung 99
3. Durch Tod 101
B: Die ausserordentliche Beendigung 102
a) Gründe, die den Reisenden zum sofortigen Austritt berechtigen 103
b) Gründe, die den Dienstherrn zur sofortigen Entlassung berechtigen 104

Anhang: Beilagen.

1. Text des Bundesratsbeschlusses über den Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende (vom 7. Juli 1931) 107
2. Text der Richtlinien zum Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende 110
3. Anstellungsvertrag für Handelsreisende 112
4. Wegleitungen zum Anstellungsvertrag für Handelsreisende . 116

LITERATURVERZEICHNIS.

Apt : Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Berlin 1902—1905.

Blatter A. : Der Handelsagent nach schweizer. Recht. Diss. jur. Bern 1922.

Curti A. : Schweizerisches Handelsrecht. Zürich 1909.

Dove-Apt: Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Berlin 1899.

Cosack C. : Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. I., 9. Aufl. Stuttgart 1922.

Ehrenberg V. : Handbuch des gesamten Handelsrechts. Leipzig 1913.

Eulitz Th. A. : Die Stellung des Handlungsreisenden. Diss. jur. Leipzig 1910.

Fabian E. : Die Rechtsstelung des Handlungsreisenden nach dem HGB. Diss. jur. Leipzig 1905.

Fick F. : Das schweizerische Obligationenrecht von 1911. Zürich 1915.

Funk F. : Handkommentar des Obligationenrechts. Aarau.

Gedenkschrift zum 50 jährigen Jubiläum des Verbands reisender Kaufleute der Schweiz, 1878—1928. Lausanne 1928.

Goldmann : Das Handelsgesetzbuch. Bd. I. Berlin 1901.

Grossmann C. : Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden. Diss. jur. Leipzig 1911.

Hazard F. : Der Umfang der Vollmacht des Handlungsreisenden. Diss. jur. Leipzig 1909.

Horand F. : Kommentar und Wegleitung zum NAV fûr Handelsreisende, im Auftrag des Schweiz. Kaufm. Vereins verfasst. Zürich 1931.

Horand F. : Das Konkurrenzverbot in der Schweiz. Zürich 1928. (Maschinenschrift.)

Karpe A.: Die Rechtsstellung des Handlungsreisenden. Diss. jur. Leipzig 1905

Kees P. J. : Die Krankenversicherungspflicht des Handlungsreisenden. Diss. jur. Leipzig 1910.

Klemm W. : Das Recht des Handlungsreisenden. Diss. jur. Leipzig 1905.

Klinger M.: Die Handlungsvollmacht des Handelsreisenden. Diss. jur. Leipzig 1909.

Kully P. : Der Handlungsreisende. Diss. jur. Leipzig 1910.

Lang O. : Kommentar zum Dienstvertrag des schweiz. OR. 2. Aufl. Aarau 1930.

Lehmann : Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Leonhardt B. : Der Handlungsreisende nach dem HGB. unter besonderer Berücksichtigung des Handelsvollmacht. Diss. jur. Leipzig 1910.

Meister G.: Das Regime der Handelsreisenden und Vertreter in der Schweiz und im Ausland, Vortrag, gehalten am 1. Mai 1930 in Basel. (Maschinenschrift.) Bern 1930.

Müller-Erzbach : Deutsches Handelsrecht. 1928.

Oser H. : Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht. Zürich 1915.

Pilz H. : Der reisende Kaufmann. 5. Aufl. Stuttgart 1927.

Riesenfeld : Breslauer Handelsbräuche. Gutachten der Handelskammer zu Breslau. Breslau 1900.

Ruppert M. : Der Handlungsagent im deutschen und schweizer. Recht. Diss. jur. Erlangen 1928.

Schweizer P. : Die Vollmacht des Handlungsreisenden. Diss. jur. Greifswald 1912.

Staub : Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. I. Berlin 1912.

Sünner A. : Die rechtliche Stellung des Handelsreisenden. Diss. jur. Leipzig 1910.

Vögtlin A: Rechte und Pflichten des schweizerischen Handelsreisenden. Zürich 1919. (Orell Füsslis prakt. Rechtskunde Bd. 21.)

Weishäupl J. : Der Abschluss von Geschäften durch den Handlungsbevollmächtigten. Diss. jur. Erlangen 1927.

Wieland : Handelsrecht. Bd. I. München und Leipzig 1921.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden vom 29. Mai 1891.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Bundesgesetz über die Handelsreisenden. (Vom 11. Januar 1929.)

Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden. (Vom 24. Juni 1892.) Zit. PTG.

Bundesgesetz über die Handelsreisenden. (Vom 4. Otober 1930.) Zit. HRG.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889. Zit. Sch. K. G.

Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende. (Vom 7. Juli 1931.)

Bundesverfassung der schweizer. Eidgenossenschaft. (Vom 29. Mai 1874.) Zit. BV.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Zit. BGB.

Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Zit. HGB.

Richtlinien zum Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende, genehmigt von der schweizer. Handelskammer am 27. November 1931.

Schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911. Zit. OR.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Zit. ZGB.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden. (Vom 29. November 1912.)

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden. (Vom 5. Juni 1931.)

Blätter für zürcherische Rechtssprechung.

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts. Zit. BGE.

Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin. Bd. 1—3. Berlin 1908—1912. Zit. Kaufm. Gericht Berlin.

Merkur : Offizielles Organ des Verbandes reisender Kaufleute der Schweiz. Zit. Merkur.

Schweizerische Juristenzeitung. Zit. SJZ.

Schweizerisches Kaufmännisches Zentralblatt. Organ des Schweiz. Kaufmännischen Vereins. Zit. SKZ.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung :

Ständerat : Herbst-Session 1929.
Sommer-Session 1930.

Nationalrat : Winter-Session 1929.
Herbst-Session 1930.

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Zit. ZBJV.

Zeitschrift für schweizerisches Recht. Zit. ZSR.

ABKÜRZUNGEN.

a. A.	=	anderer Ansicht
a. a. O.	=	am angegebenen Ort.
a. M.	=	anderer Meinung.
Abs.	=	Absatz.
Anm.	=	Anmerkung.
Art.	=	Artikel.
Bd.	=	Band.
betr.	=	betreffend.
bezw.	=	beziehungsweise.
d. h.	=	das heisst.
event.	=	eventuell.
i. d. R.	=	in der Regel.
i. S.	=	in Sachen.
m. a. W.	=	mit andern Worten.
NAV.	=	Normalarbeitsvertrag.
Nr.	=	Nummer.
S.	=	Seite.
S. 20 f.	=	Seite 20 folgende.
sogen.	=	sogenannt.
usw.	=	und so weiter.
u. U.	=	unter Umständen.
vergl.	=	vergleiche.
VO.	=	Vollziehungsverordnung.
z. B.	=	zum Beispiel.
zit.	=	zitiert.

I.

EINLEITUNG.

Der geschäftliche Erfolg eines Handelsunternehmens wird durch den Verkauf, den Umsatz der Ware herbeigeführt. Je mehr der Absatz gesteigert und beschleunigt werden kann, umso grösser ist der geschäftliche Erfolg. Daher muss der Kaufmann für seine Ware Reklame machen, denn Reklame ist Bekanntmachung. Angesichts des gewaltigen modernen Konkurrenzkampfes ist das sehr notwendig, denn j e d e r Geschäftsmann will seine Ware absetzen. Am meisten wird derjenige verkaufen können, der sich am nachhaltigsten bekannt zu machen versteht, der die beste Reklame macht, vorausgesetzt, dass natürlich die Ware gleichwertig ist.

Vielfach beschränkt sich der Kundenkreis eines Geschäftes nicht auf den Ort seiner Niederlassung, sondern der Geschäftsherr muss seine Abnehmer auch in der Umgebung suchen, ja manchmal sogar in andern Städten oder im ganzen Lande herum. Ich denke dabei in erster Linie an die E n g r o s g e s c h ä f t e , die eine bestimmte Gattung von Waren in grossen Massen führen und zu trachten suchen, grössere Posten auf einmal zu verkaufen, nicht einzelne Stücke für den jeweiligen Bedarf. Ihre Abnehmer sind meist nicht die Konsumenten selbst, sondern kleinere Engrosgeschäfte oder Detailgeschäfte. Solche Engrosgeschäfte können daher bei dem kleinen Kundenkreise, den ihnen der Ort der Geschäftsniederlassung bietet, nicht bestehen.

Dass in einem solchen Unternehmen der Geschäftsherr nicht alle seine Kunden persönlich aufsuchen kann, ist ja ganz klar ; das wäre nur möglich in einem ganz kleinen Betrieb. Trotzdem muss er aber mit seinen Abnehmern in steter Fühlungnahme sein, um seinen Absatz womöglich immer zu steigern, um seine Kunden auf dem Laufenden zu halten bei Preisveränderungen der Artikel oder wenn Neuheiten auf den Markt kommen.

Zu diesem Zweck stehen dem Kaufmann mehrere Mittel zu Gebote:

1. Verschicken von schriftlichen oder gedruckten Offerten, Preislisten, Rundschreiben und Katalogen an die Kunden ; vielfach auch Versand von Musterkollektionen.
   Inserate in verschiedenen Tageszeitungen und Fachblättern.

2. Errichtung von Zweigniederlassungen an wichtigen Plätzen, oder es werden Agenten an anderen Orten damit betraut, die Waren zu vertreiben.
3. Hinaussenden von Handelsreisenden, die, mit einer Musterkollektion der von ihrem Geschäft geführten Waren versehen, die Abnehmer an ihrem Geschäftssitz aufsuchen.

Dieses dritte Mittel ist wohl das wirksamste, denn es erweist sich heutzutage mehr und mehr die Notwendigkeit eines direkten, persönlichen Kontaktes mit den bisherigen und besonders mit den neu zu gewinnenden Kunden. Die Vorteile des mündlichen Verkehrs können niemals durch weitläufige Korrespondenzen erreicht werden.

Der Kaufmann kann also auch Zweigniederlassungen errichten oder Agenten damit betrauen, seine Waren zu vertreiben. Aber dieses Mittel erweitert sein Absatzgebiet nur in beschränktem Masse, weil es einerseits unmöglich ist, so viele Filialen und Agenturen zu errichten, dass auch die kleinen Orte in den Abnehmerkreis des Geschäftshauses hineingezogen werden, andererseits weil sie die Unkosten des Geschäftsbetriebes in so erheblichem Masse steigern würden, dass auf einen ausreichenden Gewinn kaum zu rechnen wäre.

Dem schriftlichen Angebot gegenüber bleibt der Käufer meist teilnahmslos. Es gelangt vielleicht nicht zu günstiger Gelegenheit an ihn und wandert meist, auch wenn es noch so überzeugend abgefasst ist, ungelesen in den Papierkorb. Viele Kleinhändler sind auch zu schwerfällig zur schriftlichen Auftragserteilung. Gewiss ist der Wert eines geschickt angeordneten und geschmackvoll ausgestatteten Kataloges, eines wirkungsvoll abgefassten Rundschreibens nicht zu unterschätzen, aber sie können doch nur eines der vielen Hilfsmittel sein, deren sich heute der Kaufmann bei der Steigerung des Absatzes bedienen muss. « Die moderne Propaganda und Reklame wirft wohl den Samen aus ; erst der reisende Kaufmann aber ist der Schnitter, der die Ernte hereinbringt »[1]).

So kommen wir zum dritten und wichtigsten Mittel : dem Handelsreisenden, der den unmittelbaren Verkehr mit der auswärtigen Kundschaft aufnimmt, dessen Hauptfeld der Arbeit draussen liegt. Ihm kommt eine sehr grosse Bedeutung zu. Der Reisende soll vor allem die bereits bestehenden Beziehungen zu der auswärtigen Kundschaft aufrechterhalten und fördern, er soll neue Geschäftsverbindungen anbahnen und den Geschäftskreis erweitern. Dazu stehen ihm an Ort und Stelle alle Informations-Quellen besser zur Verfügung als dem Kaufmann im Kontor : die örtlichen Adressbücher, die Auskunftsstellen usw. Auch kann der Reisende, der persönlich am Platze erscheint, die Kreditwürdigkeit der Kunden besser prüfen.

---

[1]) G Meister in seinem Vortrag, gehalten am 1. Mai 1930 in Basel.

Besonders notwendig ist die Tätigkeit der Handelsreisenden in solchen Geschäftszweigen, deren Artikel als Proben nicht versandfähig sind oder die fortgesetzt mit Neuheiten auf den Markt kommen. Da ist die persönliche Fühlungnahme, die eindringliche, aufklärende, empfehlende Einführung durch den Reisenden unerlässlich.

Um all dies zu erreichen, muss der Handelsreisende genaue Kenntnis seiner Waren haben ; gewandte Rede, gewinnende Umgangsformen, Rechtschaffenheit, Takt, Beweglichkeit des Geistes, um schnell auf Wünsche und Ansichten der Kunden eingehen zu können, müssen ihm zu eigen sein. Er muss auch gewärtig sein, in allen nur möglichen Angelegenheiten geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art um Rat befragt zu werden. Mancher Kunde sieht im Reisenden nicht nur den Lieferanten, sondern den eigenen Vertrauensmann. Man sieht also, dass die Fähigkeiten und Eigenschaften eines guten Reisenden sehr vielseitig sein müssen [2]).

Damit ist aber die Bedeutung und die Tätigkeit des Handelsreisenden noch nicht erschöpft. Er muss dem Geschäftsherrn über die Kundschaft eingehenden und zuverlässigen Bericht erstatten, und das kann er viel besser als irgend eine Drittperson. Er gewinnt Einblicke in die Konkurrenzverhältnisse, vermag vielleicht neue Bezugsquellen zu entdecken.

Der Handelsreisende ist also ein Vertrauensmann seines Geschäftsherrn und stellt eine Verbindung dar zwischen ihm und der Kundschaft. Das hat aber nur dann einen besonderen Wert, wenn der Reisende die Ergebnisse der mündlichen Besprechungen mit dem Kunden sowohl für ihn (den Kunden) wie für den Geschäftsherrn bindend festlegen kann. Der Handelsreisende muss daher seinen Geschäftsherrn nicht nur faktisch, sondern auch in rechtlicher Beziehung vertreten können ; er benötigt also von seiten seines Geschäftsherrn weitgehende Vollmachten. Der Kunde wird sich ja bei Abschluss eines Geschäftes nur dann mit einem Handelsreisenden einlassen, wenn er sicher ist, es mit einem Bevollmächtigten zu tun zu haben.

Daraus ergibt sich eine doppelte Stellung des Handelsreisenden:

I. Seine Stellung nach aussen : Vollmachtsverhältnis ;

II. Seine Stellung gegenüber dem Geschäftsherrn (Innenverhältnis).

---

[2]) In Frankreich hat man in richtiger Würdigung der volkswirtschaftlich so eminent wichtigen Funktion der H'reisenden schon längst besondere Handelsschulen für diese geschaffen und auch in Deutschland hat man ihre Fachausbildung systematisch an die Hand genommen. (G. Meister.) In Basel wurde vom 30. April—3. Mai 1930 ein Bildungskurs für Auslandreisende und Vertreter abgehalten. Initiant der Veranstaltung war der Verband reisender Kaufleute der Schweiz.

Aus welchen Gesetzesvorschriften ergibt sich die rechtliche Stellung des schweizerischen Handelsreisenden.

Wir haben in der Schweiz kein besonderes Handelsgesetzbuch wie z. B. in Deutschland [3]) oder in Italien [4]). Unser Handelsrecht ist enthalten in dem auch für Nichtkaufleute geltenden neuen Schweizerischen Obligationenrecht, das mit dem 1. Januar 1912 in Kraft trat. Dies, insbesondere die Artikel 319—360 (Dienstvertrag) und die Artikel 462—465 (Handlungsvollmachten), ist in erster Linie die Quelle, aus welcher ich meine Darstellung herleite. Ferner dienen als Wegleitung die bundes-, handels- und gewerbegerichtlichen Entscheide und ganz besonders die verschiedenen Handelsgebräuche (Usancen), die, obschon sie nicht rechtsverbindlich sind, in Streitfällen doch zur Auslegung des Parteiwillens herbeigezogen werden. Eine weitere Quelle für meine Arbeit ist der Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende vom 7. Juli 1931, gültig ab 1. Oktober 1931.

Die öffentlich-rechtliche (polizei-rechtliche) Stellung des Handelsreisenden wird ausschliesslich bestimmt durch das Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930, samt seiner Vollziehungsverordnung in Kraft seit dem 1. Juli 1931 [5]).

---

[3]) Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

[4]) In der *Carta di lavoro* besteht für die Handelsreisenden ein eigener Gesetzeskodex, in welchem alle dienstvertraglichen Probleme wie Probeanstellung, Entlöhnung, Reisespesen, Ferien, Kündigung, Konkurrenzverbot, Delcredere usw. ausführlich geregelt sind.

[5]) Dieses Gesetz samt der Vollziehungsverordnung trat an die Stelle des Bundesgesetzes betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 und seine Vollziehungsverordnung vom 29. November 1912.

II.

GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG.

Ständige reisende Vertreter sind erst aufgekommen, als das Reisen leichter und damit auch ein rascher und bequemer Handelsverkehr möglich wurde.

Die Möglichkeit, in den neu aufkommenden Fabriken infolge der dort durchgeführten Arbeitssteilung gute Waren in grossen Mengen herzustellen, verlangte eine verbesserte Absatzorganisation. Der Unternehmer sandte Handelsreisende aus, die mit Mustern und Proben versehen Bestellungen sammeln sollten. So wurden seit der Mitte des 18. Jahrhunders diese wegen der mangelhaften Beschaffenheit der Landstrassen meist berittene Reisediener, die sogen. Musterreiter, eine häufige Erscheinung. Sie waren namentlich für französische und englische Häuser tätig [1]).

Erst die Neuzeit schuf, hauptsächlich durch die Eisenbahnen, die Grundlage, auf der sich ein geschäftlicher Reiseverkehr in grösserem Stile entwickeln konnte. Seitdem können wir eigentlich erst von Handelsreisenden im eigentlichen Sinne sprechen.

Schweiz.

Wie schon eingangs erwähnt, ist die privatrechtliche Stellung des Handelsreisenden geregelt im OR. und neuerdings in einem, vom Bundesrat am 7. Juli 1931 erlassenen Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende, von dem weiter unten des Näheren berichtet wird. Für das Verhältnis zwischen dem Handelsreisenden und dem Dienstherrn gelten, soweit im NAV. nichts gesagt ist oder keine schriftlichen Abmachungen bestehen, die Vorschriften über den Dienstvertrag im OR. (Art. 319—360). Das Vollmachtsverhältnis bestimmt sich nach Art. 462 bis 465 OR. Nach Art. 463 OR., übereinstimmend mit Art. 429 des alten OR.[1]), gilt der Handelsreisende « für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm in dessen (des Geschäftsherrn) Namen abgeschlossenen Ver-

[1]) Vergl. Müller-Erzbach S. 22.

[1]) Bundesgesetz über das OR. vom 14. Juni 1881, in Kraft seit 1. Januar 1883.

käufen einzuziehen und dafür zu quittieren, sowie Zahlungsfristen zu bewilligen ». Nach Art. 463 muss der Reisende in einem festen Anstellungsverhältnis zum Geschäftsherrn stehen, denn es heisst dort : « Wer als Handelsreisender für einen bestimmten Geschäftsherrn... Geschäfte zu besorgen hat... » Die Worte « für einen bestimmten Geschäftsherrn » sprechen klar von einem Abhängigkeitsverhältnis. Demnach gilt also der Art. 463 nicht für den reinen Provisionsreisenden und den reisenden Agenten, der für mehrere Handelshäuser Geschäfte besorgt [2]) [3]).

Nun scheint es mir wichtig, an dieser Stelle ausführlicher zu berichten über die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Handelsreisenden in der Schweiz.

Die Bundesverfassung von 1848 garantierte in Art. 29 lediglich den freien Handel von Kanton zu Kanton. Auf die Freiheit des Handels und der Gewerbe im Innern eines Kantons dehnte sich ihr Schutz nicht aus. Es wurde bloss dem niedergelassenen Schweizerbürger die freie Gewerbeausübung nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone zugesichert, welche übrigens in jeder Beziehung den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleichhalten sollten. Der Grundsatz der Freiheit der Gewerbeausübung war damit keineswegs anerkannt.

Die Kantone erhoben damals nicht nur von den Hausierern, sondern auch von den Handelsreisenden Taxen verschiedenster Art und Höhe. Es gab allerdings Kantone, die keine Taxen bezogen, in andern Kantonen bestanden aber Gebühren von Fr. 4.— bis Fr. 100.— jährlich [4]).

Entgegen den Gutachten des Bundesrates, dass es verfassungsmässig keine rechtlichen Anhaltspunkte dafür gebe, das Patentsystem für die Annahme von Bestellungen den Kantonen zu untersagen, fasste die Bundesversammlung am 29. Juli 1859 folgenden Beschluss:

> « Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung des Art. 29 der Bundesverfassung, beschliesst :
>
> 1. Die Kantone werden angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, insofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen — sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern — aufnehmen und keine Waren mit sich führen.
> 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.»

---

[2]) So auch Oser: Art. 463 A. 2, und Fick: Art. 463 A., 7 und 8.

[3]) Uebereinstimmend mit Art. 429 des alten OR.

[4]) Siehe Beispiele im « Bericht an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement über die Frage der Patenttaxen der H'reisenden vom 24. März 1891 », von Ständerat Cornaz, S. 14.

Dieser Beschluss, von vielen Seiten kritisiert, bildete nun bis 1874 unangefochtenes Bundesrecht, wobei die Praxis die Taxfreiheit der Handelsreisenden auch auf solche ausländischer Staaten ausgedehnt hatte.

Als dann in den 60er Jahren die Schweiz mit verschiedenen ausländischen Staaten, insbesondere mit den Nachbarländern, neue Handelsverträge abschloss [5]), wurde die völlige Befreiung von allen Gebühren zugunsten der Handelsreisenden in die Verträge eingeführt [6]). So waren die ausländischen Handelsreisenden in der Schweiz den einheimischen gleichgestellt, und die schweizerischen Handelsreisenden erlangten ihrerseits in den Vertragsländern Befreiung von allen Gebühren.

Die von Kanton zu Kanton oder auch in den internationalen Beziehungen erlangte Befreiung der Taxen bezog sich aber nur auf die Handelsreisenden. Der Hausierhandel und die andern Wandergewerbe blieben den Gesetzen und Verordnungen der Kantone unterstellt.

Unter der Herrschaft der revidierten Bundesverfassung von 1874 fanden dann die Patenttaxen der Handelsreisenden nach und nach wieder Eingang in die Gesetzgebung der Kantone, welche sich dabei auf den neuen Artikel 31 der Verfassung stützten, der neben der Handels- und Gewerbefreiheit unter anderem auch die besonderen Verfügungen über die Besteuerung des Gewerbes vorbehält. Der Bundesrat trat dieser Auffassung zuerst entgegen, gab aber schliesslich seinen Widerstand auf, als in der Bundesversammlung eine Strömung zugunsten des erwähnten Standpunktes immer kräftiger wurde. Ohne dass der Bundesbeschluss von 1859 formell aufgehoben wurde, liess die Praxis die Belegung der Tätigkeit der Handelsreisenden mit kantonalen Taxen wieder zu, und es beeilten sich sozusagen alle Kantone, die Gebühren und Taxen zwecks Ausnützung dieser neuen Fiskalquelle wieder einzuführen [7]).

Infolge der bestehenden Handelsverträge konnten von den ausländischen Handelsreisenden, welche die Schweiz bereisten, keine Patenttaxen erhoben werden. Jahrelang konnten ausländische Reisende in der Schweiz taxfrei Bestellungen aufnehmen, während die schweizerischen Handelsreisenden den oft sehr hohen kantonalen Abgaben unterworfen waren. Dieser Zustand wurde selbstverständlich auf die Dauer unhaltbar. Deshalb empfahl der Bundesrat durch Bericht vom 9. November 1883 den Erlass eines Bundesbeschlusses, wonach Handelsreisende, welche für Rechnung eines inländischen Handelshauses

---

[5]) 1864 mit Frankreich, 1868 mit Italien und Oesterreich und 1869 mit dem deutschen Zollverein.

[6]) Die gleichen Bestimmungen fanden wir schon in den Handelsverträgen, welche die Schweiz 1850 mit den Vereinigten Staaten und 1855 mit Grossbritannien und Irland schloss, die noch in Kraft waren.

[7]) Beispiele siehe S. 31 ff. im Bericht von Ständerat Cornaz, vom 24. III. 1891.

die Schweiz bereisen, auf den einfachen Ausweis ihrer Identität hin Bestellungen aufnehmen dürfen, ohne dafür eine Patenttaxe entrichten zu müssen, sofern sie keine Waren mit sich führen. Dieser Antrag wurde am 11. Dezember 1883 zum Beschluss erhoben, jedoch in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1884 verworfen [8]).

Die Tatsache der schweren Benachteiligung der schweizerischen Handelsreisenden gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten bestand also weiter und führte zu einer immer stärkeren Unzufriedenheit, ganz besonders im Handelsstand.

Das **Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden** vom 24. Juni 1892 [9]), angeregt durch den Schweizerischen Handels- und Industrieverein und den Schweizerischen Gewerbeverein, brachte endlich die lang ersehnte Lösung der Regelung der Patenttaxenfrage für das ganze Gebiet der Schweiz, und es beseitigte gleichzeitig auch die ungleiche Behandlung der einheimischen Handelsreisenden einerseits und der ausländischen Reisenden andrerseits. In der Sache selbst stellt das Bundesgesetz von 1892 eine Kompromisslösung dar zwischen dem Zustand der völligen Freiheit und dem fiskalischen Standpunkt der Kantone. Diese Kompromisslösung wurde dadurch ermöglicht, dass unterschieden wurde zwischen den **Grosshandelsreisenden** — das sind jene, welche mit der eigentlichen Geschäftswelt, also mit den Wiederverkäufern verkehren — und den **Kleinhandelsreisenden,** welche sich direkt an die private Kundschaft, an das Publikum wenden. Die Grosshandelsreisenden wurden von allen Beschränkungen und Belastungen befreit ; für sie wurde der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit damit zur Tatsache, während für die Kleinhandelsreisenden, die dem Hausiergewerbe noch am nächsten stehen und auch dem ortsansässigen Gewerbe am meisten zusetzen, eine einheitliche Jahrestaxe von Fr. 150.— oder eine Halbjahrestaxe von Fr. 100.— festgesetzt wurde, die von kantonalen Abgabestellen erhoben wurden und deren Ertrag von der Bundesverwaltung auf die Kantone nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung verteilt wurde. Das ist die Ordnung des PTG. Es beschränkt sich somit auf die Regelung der Patenttaxenfrage. In dieser erschöpft sich sein ganzer Inhalt. Erwägungen, die sich auf den Schutz des Publikums vor gewissen Arten von Reisenden richteten, waren im allgemeinen dem Gesetzgeber von 1892 ziemlich fremd. Das Bundesgesetz stützte sich in seinem Ingress auf keine besondere Bestimmung der BV., und es ist ihm denn auch die Verfassungsmässigkeit von verschiedenen Seiten abgesprochen worden. Es hat aber dann zweifellos in Art. 34ter der BV.[10]) seine rechtliche Grundlage gefunden, eine Grundlage, die auch für unser heutiges Bundesgesetz über die Handelsreisenden vorhanden ist.

[8]) Mit 189,550 gegen 174,195 Stimmen.

[9]) In Kraft seit 1. Januar 1893.

[10]) Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

Die Vollziehung des PTG. gestaltete sich lange Zeit äusserst schwierig. Die Abgrenzung der Begriffe der taxfreien Grossreisenden von den taxpflichtigen Kleinreisenden gab zu zahlreichen Schwierigkeiten vor den Gerichten Veranlassung. Schon im Jahre 1907 wurde deshalb im Nationalrat der Wunsch nach einer Revision des PTG. geäussert. 1910 folgte eine entsprechende Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisenden. Aus diesen Gründen erliess der Bundesrat am 29. November 1912 eine Vollziehungsverordnung zum Patenttaxengesetz, die in verschiedenen umstrittenen Punkten Klarheit schaffte und zu einer natürlichen Auslegung des Gesetzes zurückkehrte. Alle Schwierigkeiten liessen sich aber durch diese Verordnung nicht beseitigen, und der Ruf nach einer Revision des PTG. verstummte nicht. In den Nachkriegsjahren wandten sich sehr viele zweifelhafte Elemente dem Beruf des Handelsreisenden zu, die es im Dienste ebenso zweifelhafter Arbeitgeber auf nichts anderes absahen, als die vielfach unwissende Privatkundschaft mit der Lieferung von minderwertiger Ware hereinzulegen und ihnen meistens auch unnütze und unwirtschaftliche Gegenstände aufzuschwatzen. Diese Bedrohung insbesondere gewisser Kreise der Landbevölkerung führte 1920 im Nationalrat zur Annahme des Postulates **Ming**, welches folgenden Wortlaut hatte :

« Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht darüber zu erstatten, ob nicht das Aufsuchen von Bestellungen durch Handelsreisende bei Privaten, die den betreffenden Handelsartikel nicht wiederverkaufen oder denselben nicht in ihrem Gewerbe verwenden, zumal bei der Landbevölkerung, soziale, wirtschaftliche und moralische Schädigungen nach sich ziehen zu geeignet sei und durch welche staatliche Massnahme den festgestellten Uebelständen innert dem Rahmen von Art. 31 der Bundesverfassung abgeholfen werden kann ».

Der Bundesrat nahm daraufhin die Revisionsarbeit an die Hand. Sie dauerte beinahe zehn Jahre. Die entsprechenden Wirtschaftsverbände waren zu den vorberatenden Besprechungen des für die Revision zuständigen Volkswirtschaftsdepartements zugezogen worden. Die Reisendenverbände bildeten unter sich eine interkorporative Arbeitsgemeinschaft, zwecks Stellungnahme zu den Revisionsarbeiten. Das revidierte Gesetz liegt unter dem Namen **Bundesgesetz über die Handelsreisenden** vom 4. Oktober 1930 vor und ist, samt der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 5. Juni 1931, auf 1. Juli 1931 vom Bundesrat in Kraft erklärt worden.

Das neue Gesetz beschränkt sich nicht mehr bloss auf die Regelung der Patenttaxenfrage, im Gegenteil : das fiskalische Moment tritt im neuen Gesetz in den Hintergrund und das protektionistische Moment tritt umso mehr hervor. Und zwar sollen geschützt werden einmal das

ortsansässige Gewerbe, das den ganzen Druck des stark entwickelten Kleinhandelsreisendenverkehrs auszuhalten hat. Es soll weiter das geschäftsunerfahrene Publikum geschützt werden, das durch den schrankenlosen Handelsreisendenverkehr mannigfach bedroht wird und durch ihn verschiedenen Gefahren ausgesetzt ist. Schliesslich sollen auch die Handelsreisenden selber geschützt und zu dem Zweck ihre Bestrebungen unterstützt werden, die darauf ausgehen, den Stand zu heben und zweifelhafte Elemente von ihm fern zu halten. So erfuhr das Gesetz eine wesentliche Erweiterung seiner Grundlage, die auch in dem allgemeineren Teil des Gesetzes zum Ausdruck kommt. Die Gesetzgeber waren bemüht, auf die Erfahrungen abzustellen, die mit dem Gesetz von 1892 gemacht worden sind und berücksichtigten namentlich auch die umfangreiche Gerichtspraxis, die im Anschluss an den Vollzug des Gesetzes sich gebildet und die verschiedene Mängel, Lücken und Unklarheiten darin aufgedeckt hat.

Das neue HRG. bedeutet nach seiner ganzen Entstehungsgeschichte eine Verkehrsregelung, ein Polizeigesetz öffentlich-rechtlichen Charakters.

Auch in diesem Gesetz ist der Unterschied von **Grossreisenden** und **Kleinreisenden** beibehalten worden. Während die Grossreisenden ihren Beruf ausüben können, ohne eine Patenttaxe zu bezahlen, werden jetzt für Kleinreisende keine Semesterkarten mehr verabfolgt, sondern nur noch Jahreskarten (gültig ein Jahr vom Lösungstage an gerechnet), und der Betrag dieser Jahreskarte wurde erhöht von Fr. 150.— auf Fr. 200.— (Art. 3 HRG.) [11]). Diese Taxen fliessen nicht dem Bunde, sondern gemäss Art. 12 HRG. — unter Abzug der verhältnismässig unbedeutenden Verwaltungsauslagen des Bundes — den Kantonen nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung zu.

Wie schon weiter oben erwähnt, geht die Tendenz des HRG. vor allem dahin, das geschäftsunerfahrene Publikum vor den wenig vorteilhaft bekannten Praktiken vieler Handelsreisender zu schützen. Solche **Schutzbestimmungen** finden sich in den Artikeln 4, 7, 9 und 11 des Gesetzes.

Im PTG. von 1892 war die Bewilligung zum Aufsuchen von Bestellungen durch Handelsreisende in der Schweiz an keine Bedingungen geknüpft, und jeder, der für ein Geschäftshaus in der Schweiz reisen wollte, hatte Anspruch auf eine Taxkarte. Die Folge war, dass viele schlecht beleumdete Individuen besonders in die Reihen der Kleinreisenden eingedrungen sind, die den ganzen Stand der Handelsreisenden

---

[11]) Es war zuerst eine Erhöhung der Jahreskarte auf Fr. 250.— in Aussicht genommen worden. Dagegen wandte sich aber der Verband der reisender Kaufleute der Schweiz, indem er geltend machte, dass schon heute die meisten Reisenden Mühe hätten, sich und ihre Familien durchzubringen. Wenn eine Taxerhöhung nicht zu umgehen sei, so möchte sie auf Fr. 200.— bemessen werden.

in Misskredit brachten. Art. 4 HRG. setzt nun für die Reisenden schweizerischer Firmen die Bedingungen fest, die erfüllt werden müssen, um die Bewilligung zum Aufsuchen von Bestellungen in der Schweiz zu erhalten. Alinea 1 des Art. 4 richtet sich an alle Handelsreisenden schweizerischer Firmen. Es wird ihnen nur eine Ausweiskarte (Legitimationskarte) verabfolgt, wenn sie für eine Firma reisen, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist.

Vom Kleinreisenden schweizerischer Geschäftshäuser wird in Alinea 2 des Art. 4 verlangt, dass er:

a) eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzt;

b) sich über einen unbescholtenen Leumund ausweist;

c) innert der letzten 3 Jahre vor Einreichung des Gesuches zu keiner entehrenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Hat er eine solche Strafe erstanden, so wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.

Zu Punkt c bestimmt Art. 7, Abs. 2 der VVO. zum HRG., dass der Nachweis nicht durch den Reisenden selbst erbracht werden soll. Vielmehr hat die Kontrolle in der Weise zu erfolgen, dass die kantonalen Abgabestellen die Anträge auf Ausstellung von Taxkarten jeweilen dem eidgen. Zentralpolizeibureau in Bern übermitteln, das die nötigen Feststellungen über allfällige Vorstrafen des Gesuchstellers zu machen hat.

Als weitere Massnahme zum Schutz des kaufenden Publikums verweigert Alinea 3 des Art. 4 die Ausstellung einer Taxkarte, « wenn der Firma, die der Reisende vertritt, innert der letzten 3 Jahre vor Einreichung des Gesuches laut rechtskräftigem Urteil die Schädigung der Kundschaft durch unlauteres Geschäftsgebaren nachgewiesen worden ist ». Durch diese Bestimmung wird auch die hinter dem Reisenden stehende Firma auf ihre moralischen Eigenschaften geprüft. Das ist ganz richtig. Wie häufig kommt es doch vor, dass Handelsreisende Aufträge bringen und das Geschäftshaus dann nicht einwandfreie Ware oder grössere Mengen als vom Käufer gewünscht zustellt.

Wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind, so hat der Handelsreisende ein Recht auf die Ausweiskarte.

Art. 7 gibt die Möglichkeit, dass eine Ausweiskarte während ihrer Gültigkeitsdauer von der Verwaltungsbehörde zurückgezogen werden kann, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht mehr als erfüllt angesehen werden kann, z. B. wenn ein Kleinreisender nach Lösung seiner Taxkarte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt oder seine Firma wegen unlauteren Geschäftsgebarens bestraft wird. Für diesen letzten Fall — wo doch der Kleinreisende ohne sein Verschulden in unbilliger Weise geschädigt wird — kann der Bundesrat laut Art. 19, Abs. 2 « verfügen, dass eine Taxe ganz oder teilweise zurückerstattet werde ».

Art. 11 nimmt Stellung zur Frage der besonderen Abmachungen hinsichtlich des Gerichtsstandes. Be-

kanntlich gibt Art. 59 der BV. dem aufrechtstehenden Schuldner das Recht, nur an seinem Wohnsitz belangt zu werden. Häufig haben nun die Kleinreisenden, welche die private Kundschaft aufsuchen, gedruckte Formulare, die vom Besteller nur auszufüllen sind. Vielfach ist in diesen Formularen eine Gerichtsstandsklausel enthalten (meist ganz klein gedruckt), wonach der Käufer auf seinen ordentlichen Gerichtsstand verzichtet und den des Verkäufers anerkennt. Im Moment, da der Käufer die Bestellung unterschreibt, übersieht er diese Klausel in vielen Fällen oder schenkt ihr keine grosse Beachtung. Ergeben sich dann aus den durch den Reisenden vermittelten Kaufgeschäften Anstände, so ist der zumeist geschäftlich unerfahrene Besteller gezwungen, vielfach an weit entfernten Orten die Klage anzubringen oder wegen zu hohen Kosten auf die Verfolgung seines Rechts überhaupt zu verzichten.

Art. 11 erklärt nun solche «Vereinbarungen mit Kleinreisenden, die beim Aufsuchen von Bestellungen abgeschlossen werden und womit der Käufer auf seinen ordentlichen Gerichtsstand verzichtet », für nichtig ; diese Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu berücksichtigen.

In einem Entscheid des Bundesgerichts vom 27. Mai 1932 wird dieser Vorschrift rückwirkende Kraft zugesprochen.

Der Tatbestand dieses Prozesses sei kurz skizziert :

Der Reisende einer Zürcher Tresorkasettenfabrik nahm im Mai 1931 im Kanton Luzern Bestellungen auf, wobei in einer Klausel des abgeschlossenen Kaufvertrags jeweilen der Gerichtsstand Zürich vereinbart war. Einige der Käufer verweigerten nun die Abnahme der Ware und Bezahlung des Preises, worauf die Firma, der Gerichtsstandklausel entsprechend, vor den Zürcher Gerichten gegen sie vorging. Die Käufer reichten gegen die Verfügungen der Zürcher Gerichtsbehörden beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, indem sie sich auf Art. 11 des neuen HRG. und auf Art. 59 der BV. beriefen. Dabei waren jedoch die mit der Gerichtsstandsklausel versehenen Verträge im Mai 1931 abgeschlossen worden, während das Gesetz erst auf den 1. Juli 1931 in Kraft getreten ist. Das Bundesgericht hat trotzdem die Rekurse einstimmig begründet erklärt. « Einem Gesetz kommt die rückwirkende Kraft nicht nur dann zu, wenn sie ausdrücklich angeordnet ist, sondern auch dann, wenn sie sich aus dem Wortlaut und Inhalt anderweitig ergibt. Hier spricht der französische Gesetzestext in Art. 11 deutlich für die rückwirkende Kraft der Bestimmung, denn er erklärt als nichtig toute convention qui a été conclue avec un voyageur à l'occasion de la recherche de commande. Die rückwirkende Kraft ergibt sich aber auch aus dem Inhalt. Ist eine Vorschrift aus Gründen der Sittlichkeit und des Gemeinwohls erlassen, kommt ihr rückwirkende Kraft zu. Nun dient das Verbot der Gerichtsstandsklauseln in Art. 11 — wie aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung ersichtlich ist — dem Schutz der guten Sitten im Verkehr und den Interessen des Publikums. Erklärt eine Vorschrift

aus solchen Erwägungen gewisse Vereinbarungen als nichtig, so gibt sie damit dem Richter die Weisung, zu ihrer Durchführung nicht Hand zu leisten, selbst wenn sie vor Inkrafttreten der betreffenden Vorschrift unterzeichnet worden wären. Besonders deutlich geht diese Weisung im vorliegenden Fall aus dem Zusatz des Art. 11 hervor, dass die Nichtigkeit von Amtes wegen zu berücksichtigen sei. Das Verbot des Art. 11 gilt also auch gegen Gerichtsstandsklauseln, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden ». (Vergl. auch den Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 21. Juli 1932.)

Eine letzte Schutzbestimmung finden wir in Art. 9 HRG. Dieser ermächtigt den Bundesrat, « zum Zwecke des Schutzes des Publikums von der Bestellungsaufnahme durch Handelsreisende diejenigen Waren auszunehmen, bei deren Angebot und Lieferung im Reiseverkehr Missbräuche besonders leicht möglich sind ». Art. 14 der VVO. zum HRG. zählt die Waren auf, die von der Bestellungsaufnahme durch Kleinreisende ausgenommen werden. Das sind : Uhren, Edelmetallwaren und Ersatzwaren für solche, Edelsteine und Perlen sowie deren Nachahmungen, Wertpapiere, Brillen und andere optische Artikel, medizinische Apparate — also alles Artikel, deren Qualität und Wert von der Privatkundschaft nicht genau beurteilt werden können. Diese Einschränkung des Reiseverkehrs entspricht in erster Linie dem Postulat Ming und einem von vielen Seiten geäusserten Verlangen.

Bei der Beratung des Gesetzes haben die Erziehungsbehörden der Schweiz in einer Eingabe vom 21. September 1929 zu Art. 9 gewünscht, dass diese Bestimmung auch anwendbar sein soll auf unsittliche, unzüchtige und auf Schundliteratur. Der Ständerat hat diesem Wunsch in der Weise entsprochen, dass er dem Art. 9 eine entsprechende Interpretation mitgegeben hat. Der Berichterstatter im Nationalrat, Herr Keller, führte aber aus : « Nun scheint aber diese Interpretation gar nicht nötig zu sein, denn es besteht ein besonderes Bundesgesetz betreffend die Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels, sowie der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen [12]), welches den Wünschen der Erziehungsbehörden der Schweiz in vollem Umfang entspricht. Die Existenz dieses Gesetzes scheint weder den Erziehungsbehörden noch dem Ständerat bekannt gewesen zu sein » [13]).

Es ist hier der Ort, eines Postulates Erwähnung zu tun, das zu verschiedenen Malen und mit Nachdruck von der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und der ihr angeschlossenen « Vereinigung

[12]) Vom 30. September 1925.

[13]) Siehe: Amtliches stenogr. Bulletin der Bundesversammlung. Sitzung des Nationalrats vom 19. Dezember 1929.

der Handelsreisenden Hermes »[14]) gestellt worden ist. Ihre Anträge gingen dahin, es sollte in dem neuen HRG. dafür gesorgt werden, dass vor der Verabfolgung einer Ausweiskarte an ein inländisches Geschäftshaus der betreffende Arbeitgeber seinem reisenden Angestellten für die Aufwendungen aus der Reisetätigkeit Garantie leisten und ihm die Sicherheit geben müsse, dass er ihm ein gewisses Mindestgehalt bezahlen werde, dass also ein Geschäftshaus nur noch Handelsreisende beschäftigen dürfe, sofern diese nicht ausschliesslich mit der Provision entlöhnt werden.

Diese Spesenersatzbestimmung fehlte in der Vorlage des Bundesrates, ebenso in der Vorlage, wie sie aus der Beratung des Ständerates im Herbst 1929 hervorgegangen ist. Sie kam erst als Art. 4bis im Nationalrat auf Antrag der Kommission in den Entwurf des Gesetzes hinein.

Der Verband reisender Kaufleute der Schweiz, der Verband der Detailreisegeschäfte der Schweiz, die Union des voyageurs de commerce de la Suisse romande und die Fédération syndicale des voyageurs et représentants de commerce et d'industrie bekämpften leidenschaftlich die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz[15]).

Der Art. 4bis wurde vom Nationalrat[16]) laut Antrag der Kommissionsmehrheit in folgender Fassung aufrechterhalten: « Auf Provision angestellte Handelsreisende, die ausschliesslich für eine Firma tätig sind, haben dieser gegenüber Anspruch auf Ersatz der durch die Provision nicht gedeckten notwendigen Barauslagen für Verpflegung, Unterkunft und Reise ».

Der Ständerat folgte dem Nationalrat nicht. Er lehnte den Art. 4bis ab[17]). Der Nationalrat fügte sich nachträglich, um endlich eine Annahme des gesamten Gesetzes durch beide Kammern zu sichern[18]). Allerdings legte der Ständerat in einem Postulat dem Bundesrat nahe, zu prüfen,

[14]) Früher *« Vereinigung der Handelsreisenden 1918er in der Schweiz »*, gegr. 1918. Sitz in Aarau. Reine Angestelltenorganisation mit rund 1000 Mitgliedern.

[15]) *« Verband reisender Kaufleute der Schweiz »*, gegr. 1878. Grösste Berufsorganisation in der Schweiz mit 7500 Mitgliedern. Zentralsitz in Bern. Paritätischer Verband.

« Verband der Detailreisegeschäfte der Schweiz », gegr. 1911. Sitz in Zürich. Es ist eine Vereinigung von ca. 400 Arbeitgebern, welche die Privatkundschaft entweder selbst besuchen oder durch Reisende besuchen lassen.

« Union des voyageurs de commerce de la Suisse romande », gegr. 1882. Sitz in Genf. Paritätischer Verband mit rund 1000 Mitgliedern.

« Fédération syndicale des voyageurs et représentants de commerce et d'industrie », gegr. 1924. Angestelltenorganisation mit 80 Angehörigen.

[16]) In der Sitzung vom 19. Dezember 1929.

[17]) In der Sitzung vom 17. Juni 1930.

[18]) In der Sitzung vom 30. September 1930.

ob nicht nach Anhörung aller beteiligten Kreise ein Normalarbeitsvertrag (NAV.) für Handelsreisende aufzustellen sei, in welchem die bezüglichen Rechtsverhältnisse und speziell auch die Frage des Spesenersatzes in billiger Weise zu ordnen wären. Der Nationalrat kleidete dieses Postulat in die imperative Form einer Motion. Damit bestand für den Bundesrat der Auftrag, aus den ihm zustehenden Kompetenzen heraus (Art. 324 OR.) einen Normalarbeitsvertrag aufzustellen, und er hat, nachdem den beteiligten Berufsverbänden Gelegenheit geboten worden war, ihre Meinungen und Wünsche zu äussern, Beschluss gefasst und einen vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement ihm vorgelegten Entwurf zu einem NAV. für Handelsreisende gutgeheissen. Dieser NAV. ordnet die Pflichten und Rechte des Reisenden, die Probeanstellung und regelt namentlich die Frage des Entgeltes des Reisenden und stellt den Grundsatz auf, dass dieser neben dem festen Gehalt mit oder ohne Umsatzprovision Anspruch auf Spesenersatz hat.

Der Bundesratsbeschluss über den **Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende** vom 7. Juli 1931 trat am 1. Oktober des gleichen Jahres in Kraft.

Die Initiative ergriff der Verband reisender Kaufleute der Schweiz schon zu Beginn des Jahres 1930 und arbeitete mit den Spitzenverbänden der schweizerischen Arbeitgeberschaft in drei Sitzungen im Sommer 1930 (die sog. paritätischen Konferenzen) auf Grund einer Vorlage des Verbands reisender Kaufleute einen Entwurf zu einem NAV. für Handelsreisende aus, der unterm 4. Oktober 1930 dem Bundesrat im Namen folgender Verbände eingereicht wurde :

der Vorort des schweizer. Handels- und Industrievereins,
der Zentralverband schweizer. Arbeitgeberorganisationen,
der Schweizerische Grossistenverband,
der Verband reisender Kaufleute der Schweiz,
der Verband der Detailreisegeschäfte der Schweiz,
die Union des voyageurs de commerce de la Suisse romande.

Im Frühjahr 1931 machte sich das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an die Ausarbeitung eines offiziellen Entwurfs, der im Mai dem Chef des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements zugestellt wurde. Der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1931 nahm an der Vorlage des Bundesamtes keine Aenderung vor [19]).

---

[19]) In der Zwischenzeit stellte auch die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände einen eigenen Gegenentwurf auf, der aber keinen Erfolg zu verzeichnen hatte.

Welches ist nun die **Bedeutung** des Normalarbeitsvertrages für Handelsreisende ? [20])

Darauf ist zu antworten, dass dem NAV. der Charakter von dispositivem Recht, von einem dispositiven Gesetz zukommt. Mit andern Worten : Der Inhalt des NAV. wird als Parteiwille angenommen, d. h. er ist für die Parteien verbindlich, sofern nicht Abweichungen schriftlich vereinbart werden. Der NAV. ist also, im Gegensatz zum Gesamtarbeitsvertrag, nicht unabdingbar [21]). Fehlen derartige schriftliche Abmachungen, dann gilt für beide Vertragsteile der Inhalt dieses Normalarbeitsvertrages. Er ist somit ein für die in seinen Geltungsbereich einbezogenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geltendes Gesetz, dessen Bestimmungen jedoch durch anderslautende schriftliche Vereinbarungen wegbedungen werden können. Für die im Geltungsbereich des NAV. abgeschlossenen Dienstverhältnisse gilt somit ab 1. Oktober 1931 entweder dieser NAV., inbegriffen eventuelle schriftliche Abweichungen, oder ein ihn vollständig ersetzender schriftlicher Einzeldienstvertrag. Der formlose, mündliche Vertrag wird also durch schriftliche Normen ersetzt und damit viele Streitigkeiten aus dem Wege geschaffen.

Auf Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Oktober 1931 schon bestanden haben, ist der NAV. nur rechtswirksam, insofern nicht schriftliche abweichende Abmachungen vorliegen.

Der NAV. verfolgt den **Zweck** — ähnlich wie der Gesamtarbeitsvertrag — die Vertragsschliessung zu erleichtern und zu vereinfachen. Er gewährt den Dienstpflichtigen grössere Vorteile, als sie ihnen in der Regel vom Dienstherrn zugestanden würden, wenn sie sich mit diesem über die Anstellungsbedingungen einigen müssten.

Der NAV. für Handelsreisende gilt für die ganze Schweiz. Den kantonalen Behörden ist damit die Kompetenz genommen, in deren Anwendungsgebiet ebenfalls Normalarbeitsverträge für Handelsreisende zu erlassen.

Die Dauer dieses Normalarbeitsvertrages ist zeitlich nicht begrenzt; er kann nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände jederzeit abgeändert werden [22]).

Es erhebt sich zum Schluss noch die Frage, für wen der NAV. für Handelsreisende **Geltung** hat (NAV. Art. 1).

---

[20]) Der NAV. für Handelsreisende ist der zweite Versuch, auf der Grundlage des Art. 324 OR. zu einer befriedigenden aussergesetzlichen Bindung in dienstvertragl. Dingen zu gelangen. Der erste gesamtschweizer. NAV. wurde zuhanden des Grundbuchgeometergewerbes vom Bundesrat am 25. November 1924 erlassen und scheint sich dort zweifellos bewährt zu haben. Die Kantone machten bis heute von der ihnen nach Art. 324 OR. zustehenden Befugnis nur einmal Gebrauch. Es besteht einzig ein Normalarbeitsvertrag für die in den Städten Zürich und Winterthur beschäftigten Dienstmädchen, der vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. Dezember 1924 erlassen wurde.

[21]) Siehe Lang : S. 22, Anm. 1.

[22]) Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1931 : Einziger Art., Alinea 2.

Der NAV. findet Anwendung einmal auf jeden Inhaber eines privaten Betriebes der Industrie, des Gewerbes und des Handels, der einen Reisenden anstellt und beschäftigt, falls der Betrieb im Handelsregister eingetragen ist, oder nach Art. 865 OR. eintragungspflichtig ist. Dies entspricht Art. 4, Abs. 1 HRG., wonach eine Ausweiskarte für Reisende einer inländischen Firma nur verabfolgt wird, wenn diese im Handelsregister eingetragen ist. Horand sagt in seinem kleinen Kommentar zum NAV. für Handelsreisende : « Die Begriffe Industrie, Gewerbe und Handel dürfen nicht zu eng aufgefasst werden. So z. B. sind alle nach kaufmännischer Art geführten Betriebe, wie landwirtschaftliche Genossenschaften, die ebenfalls Reisende beschäftigen, je nachdem unter Handel oder Gewerbe einzureihen und nicht unter landwirtschaftliche Betriebe ».

Auf Arbeitnehmerseite untersteht den Bestimmungen des NAV. für Handelsreisende jeder, der als Reisender bei einer Firma eintritt, bei der die obigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Reisetätigkeit muss eine vorwiegende Beschäftigung der Arbeitszeit darstellen, sonst fallen die Bestimmungen des NAV. dahin (Art. 1 Abs. 3). Auf Reisende, die gleichzeitig in einem Dienstverhältnis zu mehreren, unter sich unabhängigen Firmen stehen, findet der NAV. keine Anwendung, ebenso natürlich nicht auf unabhängige Agenten, die ja keine Angestellten sind (Art 1 Abs 2).

Im Merkur, dem offiziellen Organ des Verbandes reisender Kaufleute der Schweiz, heisst es in einer Mitteilung des Zentralvorstandes[23]):

« Es liegt auf der Hand, dass der Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende nicht das Endziel der sozialen Bestrebungen des Handelsreisendenstandes sein kann. Es ist lediglich eine, wenn auch gewichtige Etappe auf dem Wege zu einer allgemeinen, umfassenden gesetzlichen Regelung aller jener privatrechtlichen Probleme, die seit Jahren nach einer Lösung drängen ». Und weiter unten : « Wenn auch der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1931 nicht alle Erwartungen und Hoffnungen erfüllt, so darf er doch als ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Chaos in Gesetz und Usancen bewertet werden, der für die Handelsreisenden eine sehr grosse Stütze in ihrem Existenzkampf bedeutet.»

Anmerkung : Ueber die rechtliche Stellung der Handelsreisenden in andern Ländern wäre viel zu schreiben, was mich aber an dieser Stelle zu weit führen würde. Ich möchte hier nur drei Werke anführen, die genügend Aufschluss darüber geben :

Borchardt : « Die Handelsgesetze des Erdballs », 3. Aufl. Berlin, 1909.

« Uebersicht über die Bestimmungen für deutsche Handelsreisende in den wichtigsten Ländern», herausgegeben von der Verkehrsabteilung der Hamburger Handelskammer im Dezember 1929.

«L'Annuaire bleu», annuaire du commerce international. Herausgegeben vom Comité national des conseillers du commerce extérieur de la France. 2. Auflage 1930.

23) Merkur : Nr. 29 vom 17. Juli 1931.

III.

BEGRIFF UND ARTEN DES HANDELSREISENDEN.

Begriff.

Das Obligationenrecht gibt keine erschöpfende Begriffsbestimmung des Handelsreisenden. Art. 463 stellt nur einige Merkmale für den Begriff des Fernreisenden auf.

Eine Definition des Handelsreisenden finden wir erstmals in der schweizerischen Gesetzgebung in Art. 1 der VVO. zum PTG. vom 29. November 1912. Gemäss dem Inhalt dieses Artikels war Handelsreisender, « wer als Inhaber, Vertreter oder Angestellter eines Handels- oder Fabrikationsgeschäftes ausserhalb des Ortes, wo dieses seinen Sitz hat, Bestellungen auf Waren sucht oder entgegennimmt und keine Waren (ohne besondere Bewilligung des eidgen. Handelsdepartements) mit sich führt. Als Handelsreisender in diesem Sinne gilt namentlich auch, wer nur an seinem Wohnsitz, aber für Rechnung eines Hauses, das an einem andern Ort seinen Sitz hat, Bestellungen sucht und entgegennimmt ».

Nach dem nun geltenden HRG. vom 4. Oktober 1930 ist Handelsreisender, « wer als Inhaber, Angestellter oder Vertreter eines Fabrikations- oder Handelsgeschäftes Bestellungen auf Waren aufsucht ».

Der Begriff ist also erweitert worden, indem jetzt auch die Stadtreisenden als Handelsreisende im Sinne dieses Gesetzes gelten und nicht nur die Fernreisenden. Dies geht hervor aus Art. 1 HRG., der die Worte « ausserhalb des Ortes, wo dieses seinen Sitz hat » fallen gelassen hat. Nach diesem Artikel 1 gelten nicht nur die eigentlichen Berufsreisenden, sondern auch die Geschäftsinhaber und die Angestellten, wenn sie reisen, um Bestellungen aufzusuchen, als Handelsreisende.

Diese Definition ist aber im handelsrechtlichen Sinne sehr unvollständig ; es fehlen ihr zwei wichtige Begriffsmerkmale. Zunächst ist nichts gesagt, dass der Handelsreisende ein Handlungsbevollmächtigter ist, und ferner fehlt jede Andeutung, dass die Tätigkeit des Reisenden im Umherreisen ausgeübt wird. Das sind wesentliche Begriffsmerkmale und können nicht einfach fortgelassen werden. Auch in Art. 463 Abs. 1 OR., der ja keine vollständige Definition enthält, fehlt der Hinweis auf die Reisetätigkeit und die Ausdehnung auf die Stadtreisenden. Diese Merkmale müssen in einer vollständigen Definition des Begriffs des Handelsreisenden enthalten sein.

Aus dem nun gesagten ergibt sich folgende Definition:
Handelsreisender ist ein Handlungsbevollmächtigter, welcher zur Vornahme von Geschäften im Umherreisen ausserhalb der Geschäftsniederlassung des Geschäftsinhabers verwendet wird;
oder:
Handelsreisender ist ein Handlungsbevollmächtigter, welcher zur Vornahme von Geschäften im Umherreisen entweder an Orten, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftes nicht befindet (Fernreisender), oder an Orten, an denen sich eine solche befindet — aber ausserhalb der Geschäftsräume des Geschäftsherrn — (Stadtreisender), verwendet wird.

Wir betrachten nun die Begriffsmerkmale im einzelnen.

1. Der Handelsreisende ist stets Handlungsbevollmächtigter. Es kommen deshalb in erster Linie für die Begriffsbestimmung des Handelsreisenden als eines Handlungsbevollmächtigten die Vorschriften des Art. 462 OR. zur Anwendung. Die Handlungsvollmacht ist nicht die Vollmacht zu Handelsgeschäften schlechthin, sondern die Vollmacht zu Handelsgeschäften, die nach der Verkehrsauffassung zu einem Handelsgewerbe derjenigen Art gehören, für welches der Handelsreisende tätig ist [1]). Der Handelsreisende ist sogenannter Spezialhandlungsbevollmächtigter. Er gehört zu den Handlungsbevollmächtigten, die zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Handelsgeschäften ermächtigt sind. Wer bloss zur Vornahme eines einzigen Geschäftes ausgesandt wird, ist damit noch nicht Handelsreisender [2]).

2. Ob der Reisende zu dem Geschäftsherrn in einem Abhängigkeitsverhältnis steht oder nicht, ist nach obiger Definition gleichgültig [3]). Auch Art. 1 des HRG. bestimmt, dass ein Inhaber, Angestellter oder Vertreter eines Fabrikations- oder Handelsgeschäftes Handelsreisender sein kann. Art. 463 OR. findet aber nur Anwendung auf solche Handelsreisende, die in einem Anstellungsverhältnis zu ihrem Geschäftsherrn stehen. Er drückt dies mit den Worten aus: « für einen Bestimmten Geschäftsherrn ». Der eigentliche Provisionsreisende [4]) und der Handlungsagent unterstehen daher nicht der Vorschrift des Art. 463 [5]). Für sie gilt allgemein Art. 462 OR.

[1]) Lehmann: Lehrbuch, S. 221..
[2]) Kully: S. 12.
[3]) Ich finde es deshalb nicht richtig, wenn Pilz (S. 62) den Handelsreisenden definiert als «Handlungsgehilfen, dessen Aufgabe es ist, ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung seines Prinzipals in dessen Namen und für dessen Rechnung Verkäufe mit Geschäftsleuten nach Mustern und Proben zu erzielen».
Sogar § 55 HGB. verlangt — im Gegensatz zu Art. 463 OR. — kein Abhängigkeitsverhältnis mehr zwischen Geschäftsherrn und Handelsreisenden.
[4]) Ueber diesen Begriff vergl.: Liebrecht im Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin, 1908, S. 164.
[5]) Funk: A. 1 zu Art. 463.

3. Der Handelsreisende nimmt Geschäfte ausserhalb der Niederlassung des Geschäftsinhabers vor, und zwar entweder an demselben Orte, an welchem sich die Niederlassung befindet, oder ausserhalb dieses Ortes [6]). Hieraus ergibt sich die Unterscheidung in Stadt- und Fernreisende.

4. Der Handelsreisende ist im Umherreisen tätig, d. h. er hält sich an den Orten, an welchen er Geschäfte abschliesst, nur so lange auf, als es für den Geschäftsabschluss erforderlich ist. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen ist zu beachten, dass nur Proben und Muster der zu verkaufenden Waren mitgeführt werden dürfen (Art. 8 HRG.). Der Bundesrat kann jedoch Ausnahmen gestatten, wenn die sofortige Uebergabe der Waren für den Geschäftsbetrieb des Verkäufers notwendig ist. Diese Bestimmung gilt jedoch ausnahmslos nur für Grossreisende ; wer bei der Bestellungsaufnahme bei Privaten Waren mit sich führt und abgibt, ist in allen Fällen als Hausierer anzusehen und untersteht den bezüglichen kantonalen Bestimmungen.

Nicht Handelsreisender ist der, welcher zwar ausserhalb der Handelsniederlassung als Bevollmächtigter des Geschäftsinhabers, aber von einer festen Zentrale aus tätig ist, z. B. ein Platzagent an einem auswärtigen Orte.

Werbepersonen.

Ich möchte an dieser Stelle noch kurz eine Frage streifen, welche die Gerichte in den letzten Jahren einige Male beschäftigt hat. Es kommt häufig vor, dass Geschäftshäuser « Werbepersonal » (meist Werbedamen) hinausschicken, um die Kundschaft für den betreffenden Artikel zu interessieren. Die Adressen-Liste der Kundschaft wird dann dem eigentlichen Handelsreisenden übergeben, der daraufhin die Bestellungen aufnimmt.

Es stellte sich die Frage, ob die Werbepersonen Handelsreisende im Sinne des PTG. von 1892, also zur Entrichtung der Handelsreisenden-Patenttaxe verpflichtet seien. Einzelne kantonale Instanzen bejahten die Frage, andere erachteten das Werbepersonal als nicht unter das PTG. fallend und sprachen die angeklagten Personen frei oder stellten die Untersuchungen ein [7]).

Die VVO. zum HRG. vom 5. Juni 1931 bestimmt nun in Art. 18 : « Als Handelsreisende im Sinne des Gesetzes (HRG.) gelten auch Personen, die, ohne selber Bestellungen entgegenzunehmen, für eine nicht am Ort niedergelassene Firma durch Besuche der Aufnahme von Bestellungen vorarbeiten, indem sie allfällige Besteller ausfindig zu machen suchen oder Waren anpreisen oder Muster vorführen ».

---

[6]) Niederlassung bedeutet Handelsniederlassung, sowohl Haupt- wie Zweigniederlassung.

[7]) Vergl. Praxis Bd. 18, Nr. 70;
Urteil der bern. Strafkammer vom 14. Dezember 1929 in ZBJV. Bd. 66, S. 322.

So dürfte jetzt diese viel umstrittene Frage abgeklärt sein. Werbepersonen, die für eine nicht am Ort niedergelassene Firma tätig sind, sind als Handelsreisende im Sinne des HRG. zu betrachten; die Werbetätigkeit für eine am Ort niedergelassene Firma unterliegt jedoch nicht der Taxpflicht.

Arten.

Die Handelsreisenden zerfallen rechtlich in zwei Klassen: sie sind entweder **Fernreisende** [8]) oder **Stadtreisende** [9]). Sie gehören zu den Fernreisenden, wenn sie an auswärtigen Orten, d. h. an Orten, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet, tätig sind. Nur auf sie finden die Vorschriften des Art. 463 OR. Anwendung. Den Gegensatz bilden die Stadtreisenden. Es sind solche, die auch ausserhalb der Geschäftsräume des Geschäftsinhabers, aber an Orten, an denen sich eine Niederlassung desselben befindet, verwendet werden.

Was den Begriff des «Ortes» anbetrifft, so ist unter ihm zu verstehen «der geographisch abgegrenzte Bezirk, dessen Namen in weiteren Handelskreisen gebräuchlich ist» [10]). Der Begriff ist hiernach in rein geographischem Sinne gebraucht. Von ihm zu unterscheiden ist der Begriff der politischen Gemeinde. Der Ort im Sinne des Art. 463 OR. ist kein Rechtsbegriff, sondern ein Verkehrsbegriff. Staub zählt auch diejenigen zu den Stadtreisenden, «die vom Geschäft aus nach den Vororten und Nachbarorten geschickt werden, um nach kurzer Zeit zurückzukehren» [11]). Das trifft nun meiner Ansicht nach für unsere Verhältnisse nicht zu, und ich möchte zu den Stadtreisenden nur diejenigen rechnen, die vom Geschäft aus die Vororte bereisen, nicht aber auch die Nachbarorte [12]). Ort ist demnach z. B. eine Stadt mit ihren anstossenden, wenn auch getrennt verwalteten Vorstädten.

Wie bereits erwähnt, haben die Fernreisenden eine weitergehende Vollmacht als die Stadtreisenden. Dass auf Stadtreisende wie auf Fernreisende, die ja beide rechtlich weiter nichts als eine Klasse von Handlungsbevollmächtigten sind, die Vorschriften über Handlungsbevollmächtigte Anwendung finden, ist selbstverständlich. Art. 463 gilt aber nur für Fernreisende.

Vögtlin sagt auf Seite 112: «Der Grund, weshalb der Gesetzgeber dem Fernreisenden die erweiterten Befugnisse (in Art. 463) eingeräumt hat, liegt darin, dass die betreffenden Geschäfte auswärts abgeschlossen werden. Der kaufende Kunde soll der Mühe der Einsendung des Kaufpreises und der ihn treffenden Gefahr des Transportes überhoben und nicht genötigt sein, Wechsel anzunehmen. Anderseits soll dem Verkäufer

---

[8]) Staub nennt sie auswärtige Reisende. § 55 A. 4.
[9]) Vielfach auch Platzreisende genannt.
[10]) Goldmann: Das Handelsgesetzbuch, Bd. 1, Berlin, 1901, S. 255, Nr. 2bb.
[11]) Staub § 55, Anm. 4.
[12]) So auch Vögtlin, S. 110.

in dem persönlich beim Käufer sich einfindenden Reisenden ein Mittel gegeben sein, sowohl in diskreter als energischer Weise den Schuldner zu mahnen. Für den Verkäufer hat dieses Mittel nur dann auch praktische Wirkung, und für den Käufer bietet anderseits die genannte Zahlungsart nur dann Vorteil, wenn der Reisende die Vollmacht hat, Gelder einzuziehen. Die fraglichen Bestrebungen entsprechen also einem tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse. Bei den Stadtreisenden liegt, wie sich schon aus der Sache ergibt, ein solches Verkehrsbedürfnis nicht vor, und darum schweigt sich wahrscheinlich das Gesetz über den Stadtreisenden völlig aus. Ganz gleich verhält es sich mit den verschiedenen Erklärungen, Mängelrügen, Dispositionsstellungen, Bewilligung von Zahlungsfristen usw. Wenn sich der Fernreisende gerade am Orte des Kunden aufhält, so ist es für den Kunden viel bequemer und zuverlässiger, Mängelrügen, Zurverfügungsstellungen und ähnliche Erklärungen dem Reisenden gegenüber mündlich abzugeben, als dieselben auf dem umständlichen schriftlichen Wege an den entfernt wohnenden Geschäftsinhaber zu richten. Dieses Moment der Zweckmässigkeit fällt beim Stadtreisenden weg ; denn hier ist doch neben dem Reisenden auch der Geschäftsinhaber am Orte anwesend, und es liegt keinerlei Grund vor, den Geschäftsinhaber zu umgehen und sich an den Reisenden zu wenden. Hier erfordert vielmehr sowohl das Interesse des Drittvertragschliessenden wie dasjenige des Geschäftsinhabers, dass derartige Erklärungen, schon um Missverständnissen vorzubeugen, unmittelbar dem Geschäftsinhaber gegenüber gemacht werden ».

Die erweiterte Vertretungsvollmacht bei den Fernreisenden ist bei den Stadtreisenden nicht zu vermuten, was jedoch selbstverständlich nicht ausschliesst, dass trotzdem auch dem Stadtreisenden eine derartige erweiterte Vertretungsvollmacht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, erteilt werden kann. Immer aber muss eine derartige Vollmacht besonders erteilt sein ; aus der blossen Bestellung zum Stadtreisenden folgt sie nicht, da Art. 463 OR. Ermächtigung ausdrücklich den an auswärtigen Orten Geschäfte besorgenden Handelsreisenden vorbehält.

Dass der Gesetzgeber den Stadtreisenden nicht besonders erwähnt hat, mag darin begründet sein, dass es ihrer verhältnismässig wenige gibt bei uns. Die Schweiz besitzt ja eigentlich bis jetzt nur eine Grossstadt, wo sich die Anstellung von Stadtreisenden lohnt. Für sie haben sich bei uns auch noch keine festen Handelsgebräuche herausgebildet [13]).

Von den Rechten und Pflichten des Stadtreisenden gilt, wenn er in einem festen Dienstverhältnis zum Geschäftsinhaber steht, im übrigen

[13]) Vögtlin, S. 113.
Dove-Apt I S. 11: In Berlin gilt nach allgemeinem Handelsbrauch ein Stadtreisender, dem Waren zum Verkauf anvertraut sind, dem Käufer gegenüber als zur Empfangnahme auch des Kaufpreises legitimiert.

genau dasselbe, was in dieser Beziehung von dem Fernreisenden ausgeführt wird, der im Handelsgehilfen-Verhältnis steht.

Die Doktrin hat jedoch die Handelsreisenden wieder in verschiedene Kategorien geteilt. Man spricht neben Fernreisenden und Stadtreisenden (oder auswärtigen Reisenden und Platzreisenden) von **Provisionsreisenden** (vielfach auch freie oder selbständige Provisionsreisende genannt) und **reisenden Agenten.** Kully spricht sogar von Oberreisenden und Unterreisenden [14]). Mag man sie nun Provisionsreisende oder reisende Agenten nennen, meines Erachtens kommt es lediglich darauf an: Ist der Handelsreisende ein selbständiger Kaufmann, dann fällt er unter die Reihe der Handlungsagenten; ist er unselbständig, so muss er Handlungsgehilfe sein. Beide können als Reisende tätig werden, dann ist eben der eine ein reisender Agent, der damit, dass er im Namen eines andern Kaufmanns tätig wird, seine Selbständigkeit nicht verliert und der andere ein angestellter Reisender, der zwar als Handelsreisender eine gewisse Selbständigkeit erreicht, aber nach wie vor Handlungsgehilfe bleibt [15]). Es muss hier gesagt werden, dass in den meisten Fällen der Handelsreisende in einem festen Anstellungsverhältnis zum Geschäftsinhaber steht, also Handlungsgehilfe ist.

Wie wir schon im vorhergehenden Abschnitt gesehen haben, teilt das HRG. die Handelsreisenden ein in **Grossreisende** und **Kleinreisende.** Nach Art. 3, Abs. 1 des HRG. sind Grossreisende diejenigen Handelsreisenden, « die ausschliesslich mit Geschäftsleuten oder privaten und öffentlichen Unternehmungen, Verwaltungen und Anstalten aller Art in Verkehr treten, welche Waren der angebotenen Art wiederverkaufen oder auf irgend eine Weise in ihrem Betriebe verwenden ». Im zweiten Absatz werden als Kleinreisende alle andern Handelsreisenden bezeichnet, also diejenigen Handelsreisenden, die sich direkt an die private Kundschaft, an das Publikum wenden.

Diese Unterscheidung spielt aber für die Rechtsstellung des Handelsreisenden keine Rolle. Sie hat nur Bedeutung bei der Lösung der Ausweiskarten in dem Sinne, dass die Ausweiskarte für Grossreisende taxfrei ist, die der Kleinreisenden Fr. 200.— beträgt pro Jahr.

Der Handelsreisende im Vergleich mit dem Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen und Handlungsagenten.

Der Handelsreisende ist nicht in dem Sinne kaufmännische Hilfsperson wie der Handlungsgehilfe und der Handlungsagent. Diese letzteren Arten von kaufmännischen Hilfspersonen sind begrifflich voneinan-

14) S. 11.

15) Des weiteren siehe Schweizer S. 27 f.
Die angestellten Reisenden sind meist nicht ausschliesslich auf Reisen tätig, pflegen vielmehr, da sie zum Geschäftsherrn in einem festen Anstellungsverhältnis stehen, ausserhalb der Reisezeit anderweitig beschäftigt zu werden (Staub § 59 Anm. 36a).

der scharf geschieden, sodass ein Handlungsgehilfe nicht zugleich Handlungsagent sein kann und ebenso wenig umgekehrt. Und zwar liegt diese Unterscheidung darin begründet, dass jene Personen gänzlich verschiedenen Zwecken dienen. Der Handlungsgehilfe ist in dem Handelsgewerbe seines Geschäftsherrn zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt. Hierbei ist « in dem Handelsgewerbe » wörtlich zu nehmen, da der Wirkungskreis des Handlungsgehilfen über die Geschäftsräume seines Geschäftsherrn nicht hinausreicht. Daraus ist ersichtlich, dass er kein selbständiger Kaufmann ist, sondern ein von seinem Geschäftsherrn abhängiger Angestellter.

Im Gegensatz zu ihm ist der Handlungsagent ständig damit betraut, ausserhalb der Geschäftsräume des Geschäftsherrn für dessen Handelsgewerbe Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Geschäftsherrn abzuschliessen. Er hat seinen eigenen Geschäftsraum und ist ein selbständiger Kaufmann.

Unter diese Kategorien kaufmännischer Hilfspersonen lässt sich der Handelsreisende nicht einreihen. Die Bezeichnung Handelsreisender gibt nur das Aussenverhältnis bekannt, das Verhältnis zwischen dem Reisenden und dem Kreise der Abnehmer, ohne jede Bezugnahme auf das Innenverhältnis, mit dem Vertrage zwischen dem Geschäftsherrn und dem Reisenden. Die Handelsreisenden sind als solche nur eine bestimmte Gruppe derer, die Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Art. 462 OR. sind. Deshalb findet sich auch im OR. kein besonderer Abschnitt für den Handelsreisenden, sondern diese sind im 17. Titel, der von der Prokura und anderen Handlungsvollmachten handelt, als besondere Art von Bevollmächtigten eingegliedert.

Im **Innenverhältnis** kann ein Handlungsbevollmächtigter sowohl Handlungsgehilfe als auch Handlungsagent sein. Gleiches gilt demgemäss für den Handelsreisenden. Ist ein Reisender im Innenverhältnis Gehilfe, dann kommen für das Innenverhältnis die Bestimmungen über den Dienstvertrag zur Anwendung ; ist er Agent, dann beurteilt sich das Innenverhältnis rechtlich bald nach den Bestimmungen über den Auftrag, bald nach denjenigen über die Kommission, bald nach denjenigen des Dienstvertrages.

Bei beiden kommen für das Aussenverhältnis die Bestimmungen des 17. Titels des Obligationenrechts zur Anwendung.

Bei der nun folgenden näheren Erörterung der rechtlichen Verhältnisse des Handelsreisenden ist zunächst das Aussenverhältnis, also die Vollmacht des Handelsreisenden, zu betrachten, sodann das Innenverhältnis, d. h. die Vertragsarten, auf Grund deren er für den Geschäftsinhaber tätig ist.

ERSTER TEIL.

Die Rechtsstellung des Handelsreisenden Dritten gegenüber: Aussenverhältnis.

I. Kapitel.

Allgemeines.

(Das Wesen der Handlungsvollmacht.)

Die Grundlage für den Begriff der Handlungsvollmacht bilden die Art. 32 ff. der allgemeinen Bestimmungen des OR. über die Stellvertretung. Denn für die Beurteilung des Wesens einer Vollmacht, der Art und Form ihrer Erteilung, ihrer Wirkung vor allem, für ihren Widerruf und ihr Erlöschen sind die Grundsätze der Art. 32 ff. OR. massgebend. Art. 462 und 463 OR. regeln die Handlungsvollmacht nur als eine besondere Art der Stellvertretung und zwar nur ihren Umfang gegenüber Dritten. Daneben erörtert Art. 464 die Frage des Konkurrenzverbotes für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, und Art. 465 enthält Sondervorschriften für das Erlöschen der Prokura und der andern Handlungsvollmachten.

Art. 462 OR. setzt die Handlungsvollmacht in engste Beziehung zu einem Handelsgewerbe und den in demselben geschlossenen Geschäften.

Nach Art. 462 Abs. 1 liegt eine Handlungsvollmacht dann vor, « wenn der Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes jemanden ohne Erteilung der Prokura, sei es zum Betriebe des ganzen Gewerbes, sei es zu bestimmten Geschäften in seinem Gewerbe, als Vertreter bestellt ». Der Begriff der Handlungsvollmacht ist vom Gesetz nicht so scharf abgegrenzt wie der der Prokura. Die Handlungsvollmacht ist vor allem nicht

eine Vollmacht von stets gleichem Inhalt, wie dies wenigstens im Verhältnis dem Dritten gegenüber ein bezeichnendes Merkmal der Prokura bildet, vielmehr unterscheidet das Gesetz selbst — wie sich aus der eben erwähnten Gesetzesdefinition ergibt — zwei Arten :

1. die Vollmacht zum Betrieb des ganzen Gewerbes (Generalhandlungsvollmacht),
2. die Vollmacht zur Vornahme von bestimmten Geschäften im Gewerbe des Geschäftsinhabers (Spezialhandlungsvollmacht).

Die Generalhandlungsvollmacht ist die umfassendere und schliesst die Spezialhandlungsvollmacht in sich. Sie steht der Prokura am nächsten und berechtigt zum Betriebe eines, d. h. dieses Handelsgewerbes und erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Gewerbes gewöhnlich mit sich bringt [1]). Die Vollmacht des Handelsreisenden fällt aber nicht hierunter, denn der Handelsreisende ist als solcher nicht zum Betriebe eines Handelsgewerbes ermächtigt, da eine solche Ermächtigung nur auf ein Handelsgewerbe als ganzes sich bezieht. Der Reisende ist vielmehr nur zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften ermächtigt, nämlich zu solchen, welche ausserhalb der Geschäftsniederlassung abgeschlossen werden. Schliesst er innerhalb der Geschäftsniederlassung Geschäfte ab, dann handelt er zwar auch als Handlungsbevollmächtigter, aber nicht als Handelsreisender im Sinne von Art. 463 OR.

[1]) Sie steht z. B. dem Filialleiter und demjenigen Handlungsbevollmächtigten zu, welcher den Geschäftsherrn im Hause zu vertreten hat, ohne dass ihm Prokura erteilt ist.

II. Kapitel.

Die Erteilung der Handlungsvollmacht.

1. Wer kann Handlungsvollmacht erteilen?

Vollmacht erteilen kann jeder, der ein Rechtsgeschäft vornehmen kann. Handlungsvollmacht erteilen kann nur ein gewerbetreibender Kaufmann, also jeder Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, sei es selbst, sei es durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten. Aber nicht nur die Einzelkaufleute, sondern auch die handelsrechtlichen Gesellschaften sind berechtigt, Handlungsvollmachten durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter zu erteilen.

Die Erteilung der Handlungsvollmacht und somit auch die Bestellung eines Handelsreisenden braucht nicht notwendig immer vom Geschäftsinhaber persönlich oder von dessen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Auch der Prokurist kann einen Handelsreisenden bestellen, da er nach Art. 459 OR. ermächtigt ist, « alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Gewerbes oder Geschäftes des Geschäftsherrn mit sich bringen kann ».

Endlich kann noch der Handlungsbevollmächtigte selbst Handlungsvollmacht an Reisende erteilen, selbstverständlich jedoch nur innerhalb des Umfanges seiner eigenen Handlungsvollmacht, insbesondere nur dann, wenn die durch sie begründete Vertretungsmacht dies « gewöhnlich mit sich bringt », oder er hierzu besonders ermächtigt ist. Ein Handelsreisender selbst ist also — sofern er hierzu nicht ausdrücklich vom Geschäftsinhaber ermächtigt wurde — nicht befugt, eine Reisevollmacht zu erteilen, da eine solche Vollmachtserteilung nicht in den Rahmen seiner « gewöhnlichen » Befugnisse gehört.

Uebertragung der Reisevollmacht auf einen andern.

Der Handelsreisende darf ohne die Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäftes seine eigene Handlungsvollmacht, d. h. die gesamte ihm durch dieselbe erteilte Vertretungsmacht nicht auf einen andern übertragen [1]). Eine trotzdem erfolgte Uebertragung ist wirkungslos [2]).

[1]) Fick: Anm. 42 zu Art. 462.
[2]) Staub S. 252.

Die Handlungsvollmacht ist als Ganzes mit Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäftes übertragbar [3]). Ueberträgt der Handelsreisende seine Vollmacht mit Zustimmung des Geschäftsinhabers, so finden natürlich auf denjenigen, dem die Vollmacht übertragen ist, sämtliche Vorschriften über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Dem Handelsreisenden steht jedoch das Recht zu, auch ohne Zustimmung seines Geschäftsherrn einzelne innerhalb seiner Handlungsvollmacht liegende Befugnisse mit Wirkung gegen Dritte auf einen anderen zu übertragen [4]), und zwar wird er nach aussen hin hierzu berechtigt erscheinen, wenn gemäss Art. 462 Abs. 1 OR. die Vornahme derartiger Geschäfte die Uebertragung gewöhnlich mit sich bringt.

2. Wem kann Handlungsvollmacht übertragen werden?

Wem Handlungsvollmacht erteilt werden kann, wer also als Handelsreisender bestellt werden darf, darüber ist im 17. Titel des Obligationenrechts nichts gesagt. Die Vorschriften über die Stellvertretung im allgemeinen Teil des OR. sind daher hier massgebend.

Mit der Handlungsvollmacht ausgestattet werden kann jede urteilsfähige Person [1]). Ob der Handlungsbevollmächtigte Kaufmann oder Nichtkaufmann, ob er selbständig oder unselbständig, ob er vom Vollmachtgeber abhängig oder unabhängig ist, ist gleichgültig. Es kann ein Freund oder die Ehefrau des Geschäftsinhabers oder ein Gewerbegehilfe als Handlungsbevollmächtigter auftreten, ebenso wie ein Gesellschafter oder der Agent [2]).

3. Wie wird Handlungsvollmacht erteilt?

Eine Form für die Erteilung der Handlungsvollmacht ist im OR. nicht vorgeschrieben. Die Erklärung der Vollmachtserteilung kann völlig formlos entstehen; insbesondere bedarf sie nicht der Form, die für das auf Grund der Vollmacht vorzunehmende Rechtsgeschäft nötig ist [1]). Eine Eintragung der Handlungsvollmacht ins Handelsregister ist nicht — wie dies bei der Prokura der Fall ist — vorgeschrieben. Sie kann nicht eingetragen werden. Die Erteilung der Handlungsvollmacht kann also mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgen. Ob solche Handlungen vorliegen, unterliegt der Beurteilung des Einzelfalles, bei welcher insbesondere

[3]) Die Zustimmung kann vorher oder nachher, ausdrücklich oder stillschweigend, erteilt werden.

[4]) Staub a. a. O.

[1]) Siehe Oser: Anm. 2b zu Art. 462.
Vergl. ZGB. Art. 16 und 19.

[2]) Staub S. 241 Anm. 2; dagegen Lehmann S. 222.

[1]) Funk: Anm. 3 zu Art. 33.

auch auf die Anschauungen des Verkehrs, auf die in demselben zu beachtenden Grundsätze von Treu und Glauben Rücksicht zu nehmen und zu prüfen ist, ob die in Betracht kommenden Handlungen die Betätigung des Willens, eine Handlungsvollmacht zu erteilen, darstellen. Eine solche konkludente Handlung liegt nach Staub [2]) dann vor, wenn jemand Dritten gegenüber als Bevollmächtigter auftritt und der Geschäftsinhaber dies in einer Weise geschehen lässt, die im redlichen Rechtsverkehr nur als Bevollmächtigung aufzufassen ist [3]).

So kann Inkassovollmacht, wie es z. B. bei dem Stadtreisenden — für den ja keine gesetzliche Inkassovollmacht besteht — praktisch werden kann, durch konkludente Handlungen erteilt werden, z. B. wenn ein Stadtreisender wiederholt, ohne Inkassovollmacht zu haben, Gelder einkassiert und der Geschäftsinhaber die Geschäfte verbucht, ohne weitere Zahlungen an den Stadtreisenden zu verbieten. Darin, dass er dies nicht tut, kann der Zahlende sein Einverständnis mit der Zahlung an den Stadtreisenden erblicken. So ist es z. B. ein Handelsbrauch [4]), dass « ein Stadtreisender, der mit stillschweigender Genehmigung seines Chefs über ein Jahr lang die Kaufgelder für die von ihm bei einem bestimmten Kunden vermittelten Geschäfte eingezogen hat, diesem Kunden gegenüber auch fernerhin als zur Einziehung derartiger Beträge ermächtigt gilt, solange er Stadtreisender des gleichen Verkäufers ist und dem Kunden nicht entweder mitgeteilt worden ist, dass er Zahlungen an den Stadtreisenden nicht mehr leisten dürfe oder ihm das Nichtbestehen oder der Widerruf der Inkassovollmacht in anderer Weise bekannt geworden ist ».

Die Handlungsvollmacht kann dem Handelsreisenden auf folgende Arten erteilt werden:

a) durch Erklärung an den Reisenden (interne Bevollmächtigung), und zwar kann die Erklärung ausdrücklich oder durch konkludente Handlung erfolgen. Wird jemand als Handelsreisender angestellt oder wird ein Gehilfe oder ein Agent mit der Wahrnehmung von Geschäften eines Handelsreisenden betraut, so liegt hierin schon die Erteilung der Vollmacht, ohne dass eine besondere Erklärung notwendig wäre.

b) durch Mitteilung an einen Dritten, dass dem Reisenden Vollmacht erteilt sei (externe Bevollmächtigung). Im Handelsverkehr ist diese Art der Bevollmächtigung insofern sehr verbreitet, als der Geschäftsherr, bevor der Reisende seine Geschäftsreise antritt, an die Kunden, welche der Reisende aufsuchen soll, eine Ankündigung schickt

---

[2]) Staub: Anm. 5 zu § 54.
[3]) Vergl. BGE: 25 II. 582; 29 II. 545; 31 II. 118; 31 II. 673; 33 II. 424.
[4]) Riesenfeld: Breslauer Handelsgebräuche Nr. 20.

(durch Annoncen, Versendung von Zirkularen usw.) des Inhalts, dass Herr X demnächst als Reisender der absendenden Firma erscheinen werde. Aus einer solchen Kundgebung kann der Kunde auf die übliche gesetzliche Bevollmächtigung des genannten Reisenden schliessen.

c) durch öffentliche Bekanntmachung (in Tageszeitungen und Fachblättern). Für den Handelsreisenden kommt diese Art der Bevollmächtigung sehr selten in Betracht.

4. Die Wirkungen der Vollmachterteilung.

Da es sich bei der Handlungsvollmacht um ein Stellvertretungsverhältnis handelt, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Art. 32 ff. OR. über die Wirkungen der direkten Stellvertretung. Darnach wirkt die von dem Handlungsbevollmächtigten innerhalb seiner Vertretungsmacht abgegebene Willenserklärung unmittelbar für und gegen den Geschäftsinhaber (Art. 32 Abs. 1). Voraussetzung ist aber, dass der Bevollmächtigte sowohl innerhalb der Vollmacht als auch im Namen des Vollmachtgebers gehandelt hat. Ob das erstere der Fall ist hängt davon ab, ob der als Handelsreisender tätige Handlungsbevollmächtigte innerhalb des Rahmens der ihm nach den Art. 462 und 463 OR. zustehenden Vollmacht gehandelt hat. Weiter wird verlangt ein Handeln im Namen des Geschäftsherrn, auf Rechnung desselben genügt nicht. Der Handelsreisende, der von dem Dritten Bestellungen entgegennimmt oder an ihn Waren verkauft, muss diesem auf irgend eine Art und Weise zu erkennen geben, dass er als Vertreter des Geschäftsinhabers handelt. Beide Parteien müssen den Willen haben und sich klar darüber sein, dass ein Handeln für den Geschäftsinhaber in Frage kommt. Das Kundgeben des Handelns für diesen braucht nun nicht ausdrücklich zu erfolgen, sondern es genügt, wenn dies aus den Umständen zu ersehen ist. Gerade beim Handelsreisenden ist das letztere sehr häufig der Fall, wenn er alte Kunden aufsucht, um mit ihnen Geschäfte abzuschliessen. Hier ergibt sich aus der gegenseitigen Bekanntschaft und aus der bereits bestehenden Kundschaft ohne weiteres, dass der Geschäftsabschluss für den Geschäftsherrn erfolgt, für den der Reisende tätig ist. Eine ausdrückliche Erklärung des Reisenden, dass er für den Geschäftsinhaber handle, würde überflüssig sein.

Ist jedoch der Wille des Handelsreisenden, im Namen des Geschäftsherrn zu handeln, weder aus der ausdrücklichen Kundgebung der Willenserklärung noch aus den Umständen erkennbar hervorgetreten, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht. Der Reisende wird dann aus seiner Handlungsweise selbst berechtigt und verpflichtet, genau so, als wenn er im eigenen Namen und für eigene Rechnung gehandelt hätte.

Hat nun der Handelsreisende im Namen des Geschäftsherrn und innerhalb der Grenzen seiner Handlungsvollmacht gehandelt, so wird nur der Geschäftsinhaber berechtigt und verpflichtet. Der Geschäftsinhaber haftet für die von seinem Reisenden getroffenen Abmachungen. Zwischen dem Drittkontrahenten und dem Handelsreisenden entstehen keine Rechte und Verbindlichkeiten (unbeschadet allerdings der Haftung des Handelsreisenden für eigene unerlaubte Handlungen). Der Geschäftsinhaber ist auch dann verpflichtet, wenn der Handelsreisende seine Vollmacht überschritten hat oder seinen Verpflichtungen nicht mit der ordentlichen Sorgfalt nachgekommen ist [1]). Er ist gebunden auch in dem Fall, wo der Reisende z. B. seiner Erkundigungspflicht nicht genügte und mit einem kreditunwürdigen Kunden abschloss [2]) oder wenn er eine Bestellung falsch überschreibt [3]).

Es entsteht noch die Frage:

Wann werden die auf Grund der Vollmacht von dem Reisenden mit einem Dritten vereinbarten Geschäfte perfekt?

Es gibt Reisende mit Abschlussvollmacht und Reisende, die nur bevollmächtigt sind, Kunden aufzusuchen und Bestellungen entgegenzunehmen, während die endgültige Entscheidung über den Geschäftsabschluss dem Geschäftsinhaber zusteht. Diese Fälle sind jedoch nur selten, während als Regel gilt, dass der Reisende die Vollmacht hat, die Geschäfte selbst vollkommen abzuschliessen. Die Abschlussvollmacht des Handelsreisenden ist im Zweifel zu vermuten [4]), und der Dritte braucht sich Einschränkungen dieser Vollmacht nur dann entgegenhalten zu lassen, wenn sie ihm bekannt waren oder bekannt sein mussten.

Die Abschlussvollmacht äussert nun ihre Wirkung dahin, dass der Geschäftsherr nicht nur die Abschlüsse, die der Reisende macht, gegen sich gelten lassen muss, sondern auch in der Form und Art mit den Bedingungen, wie er sie macht, sodass infolge der Unmittelbarkeitswirkung der Stellvertretung der Geschäftsinhaber aus den vom Reisenden (mit Abschlussvollmacht) entgegengenommenen Bestellungen und Aufträgen zur Erfüllung verpflichtet ist und gerichtlich in Anspruch genommen werden kann. Die Offerten des Drittkontrahenten nimmt also bereits der Reisende kraft seiner Abschlussvollmacht an und bringt dadurch den Vertrag zum Entstehen, und zwar mit Wirkung für den Geschäftsinhaber.

---

[1]) Pilz S. 63. — Der Geschäftsherr kann sich nötigenfalls nur an dem Reisenden schadlos halten.

[2]) Würde jedoch die Kreditunwürdigkeit des Kunden erst nach dem Abschluss des Geschäftes durch den Reisenden eintreten, so würde daraus der Geschäftsinhaber das Recht herleiten können, die ihm obliegende Lieferung der Waren zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wäre.

[3]) Staub: Anm. 3 zu § 55.

[4]) Staub a. a. O.

Die Wirkung des Geschäftsabschlusses ist die gleiche, wie wenn der Geschäftsinhaber selbst das Geschäft vornehmen würde.

Das Geschäft ist also in dem Zeitpunkt für den Geschäftsherrn abgeschlossen, wenn die Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Drittkontrahenten (Kunden) abgeschlossen ist, und es steht keineswegs im Belieben des Geschäftsinhabers, die ihm überschriebene Bestellung auszuführen oder nicht [5]) ; er ist dazu verpflichtet. Auch kann der Reisende ein solches Geschäft hinterher nicht wieder auflösen.

Im Anschluss an diese Erörterungen sei noch auf eine Art von Geschäften hingewiesen, die der Reisende anlässlich oder bei Gelegenheit seiner eigentlichen Geschäfte auf der Reise vornimmt,

die sogen. Hilfsgeschäfte.

Das sind Verträge, die er täglich auf der Reise mit Gastwirten, Spediteuren, Eisenbahnen, Fuhrleuten, Dienstmännern usw. abzuschliessen genötigt ist. Aus diesen Verträgen haftet er persönlich und verpflichtet durch sie in keiner Weise den Geschäftsherrn, der zu den oben genannten Personen in keinem Rechtsverhältnis steht. Die Gastwirte, Spediteure usw. können sich daher zwecks Befriedigung nur an den Reisenden halten. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen ihrer Forderung an den Reisenden können sie auch nur an den Sachen ausüben, welche dem Reisenden gehören. Die dem Geschäftsinhaber gehörenden Gegenstände wie Warenproben und Musterkoffer, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, dürfen sie nicht zurückbehalten [6]).

---

[5]) Staub: Anm. 3 zu § 55.

[6]) Staub: Anm. 3 am Ende zu § 55.

III. Kapitel.

Der Umfang der Vollmacht des Handelsreisenden.

A. Seine Handlungsvollmacht im allgemeinen nach Art. 462 OR.

1. Allgemeines.

Im allgemeinen bestimmt sich der Umfang der Handlungsvollmacht genau so wie derjenige der Stellvertretung der Art. 32 ff. OR. Massgebend für den Umfang der einzelnen Handlungsvollmacht ist einzig der Wille des Vollmachtgebers, insoweit derselbe nach aussen hin in Erscheinung getreten ist [1]). Zu berücksichtigen sind natürlich auch die Verkehrsanschauung, die Natur des vorliegenden Handelsgewerbes und die kaufmännischen Gebräuche am Ort des Betriebes [2]). Hat nun der Vollmachtgeber den Umfang der Handlungsvollmacht nicht besonders festgelegt, so haben die Art. 462 und 463 OR. zur Anwendung zu kommen, was im kaufmännischen Leben die Regel ist.

Wie wir gesehen haben, sind die Handelsreisenden Handlungsbevollmächtigte und zwar ist ihre Vollmacht in Art. 462 OR. umschrieben. Was dort gesagt ist, gilt für alle Handlungsbevollmächtigten, also auch für die sogenannten Stadtreisenden. Deren Vollmacht unterscheidet sich von derjenigen der Fernreisenden nur in den in Art. 463 näher bezeichneten Punkten, während sie ihr im übrigen gleichsteht.

Für die Vollmacht des Handelsreisenden überhaupt, als Art des Handlungsbevollmächtigten, also sowohl für die Stadt- wie für die Fernreisenden, stellt Art. 462 Abs. 1 eine gesetzliche Vermutung ihres Umfanges auf. Der zweite Absatz gibt die Beschränkungen an, denen sie nach dem Gesetz unterliegt, und die nur durch besondere Willenserklärung des Vollmachtgebers beseitigt werden können. Dieser Disposition folgen die nachstehenden Ausführungen.

2. Der gesetzlich zu vermutende Umfang der Vollmacht.

Die Vollmacht des Handelsreisenden, der, wie wir gesehen haben, als Spezialbevollmächtigter zur Vornahme bestimmter, zu einem Handelsgewerbe gehörigen Arten von Geschäften ermächtigt ist, erstreckt

[1]) BGE: 25. II. 592.
[2]) BGE: 31. II. 119.

sich nach Art. 462 auf alle Rechtshandlungen, die die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Durch diese allgemeine Fassung des Art. 462 sucht das Gesetz der Vielgestaltigkeit des kaufmännischen Lebens gerecht zu werden. Das Kriterium für den Umfang und Inhalt dieser Vollmacht liegt in den Worten « Ausführung derartiger Geschäfte » und « gewöhnlich mit sich bringt ».

Was versteht man unter **« derartigen Geschäften »** ? Wenn wir alle Geschäfte, die der Reisende auf seiner Geschäftsreise vornimmt, ins Auge fassen, so sehen wir, dass von vorneherein die reinen Privatgeschäfte wegfallen, da sie ja erkennbar im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Reisenden abgeschlossen werden. Wie wir weiter oben gesehen haben, erstreckt sich die Vollmacht des Handelsreisenden auch nicht auf die sogenannten Hilfsgeschäfte, d. h. auf die Verträge mit Gastwirten, Spediteuren usw. Es kommen daher als « derartige Geschäfte » nur die eigentlichen Handelsgeschäfte in Betracht, das sind diejenigen Geschäfte, zu deren Ausführung der Reisende von dem Geschäftsherrn bestellt worden ist, und die er für dessen Handelsgewerbe und in dessen Namen abschliesst. Aber auch hier umfasst die Vollmacht des Handelsreisenden nicht alle Handelsgeschäfte, sondern nur eine ganz bestimmte Art, nämlich die Abschlüsse von Kaufgeschäften über solche Waren, welche der Geschäftsinhaber in seinem Gewerbe führt. Auch die Kaufgeschäfte werden nicht alle von der Vollmacht umfasst. Diese beschränkt sich vielmehr auf Verkaufsgeschäfte, bei denen der Dritte Käufer, der Geschäftsinhaber Verkäufer ist. Auf Einkaufsgeschäfte bezieht sich die Vollmacht nicht. Nicht einmal zu Tauschgeschäften ist der Reisende ermächtigt [1]). Demnach sind « derartige Geschäfte » im Sinne des Art. 462 Abs. 1 beim Handelsreisenden Verkaufsgeschäfte über solche Waren, die der Geschäftsherr in seinem Handelsgewerbe führt.

Aus der Ausdrucksweise : « die Ausführung derartiger Geschäfte » folgt ferner, dass der Handelsreisende nicht nur zum Abschluss oben genannter Geschäfte allein ermächtigt ist, sondern auch zu Geschäften, die mit diesen im engen Zusammenhang stehen [2]), so zu den später gepflogenen notwendigen Unterhandlungen und zu den Ausgleichungen von Schwierigkeiten abzielenden Verhandlungen, die sich bei Ausführungen der Verträge ergeben [3]).

« Gewöhnlich mit sich bringt » ist ein einschränkender Zusatz. Zu Geschäften und Rechtshandlungen, welche bei der Ausführung derartiger Geschäfte ungewöhnlich sind, ist der Handelsreisende im Zweifel

---

[1]) Leonhardt S. 46 und Hazard S. 37.
In einzelnen Branchen freilich können Tauschgeschäfte in mässigen Grenzen sehr wohl unter die Vollmacht der Reisenden fallen.

[2]) Z. B. Vereinbarungen über bes. Eigenschaften der Ware, über Lieferungsmodalitäten, Versendung usw.

[3]) Fick: Anm. 34 zu Art. 462. BGE: 31. II. 118.

nicht befugt [4]). Der Begriff des « Gewöhnlichen » ist im Gesetz nicht festgelegt. Was nun als das im Verkehr Gewöhnliche anzusehen ist, hat der Richter als Tatfrage unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nötigenfalls auf Grund von Sachverständigengutachten im einzelnen Fall zu entscheiden [5]).

Hierbei müssen die Natur des betreffenden Handelsgewerbes, für welches der Reisende tätig ist, die Verkehrsbedürfnisse und hauptsächlich die kaufmännischen Gebräuche zur Untersuchung herangezogen werden. Danach ist zu beurteilen, ob Vergleichsabschlüsse, Nachlässe usw. in den Bereich der Vertretungsmacht des Handelsreisenden fallen [6]). Es kann sogar ein von einem Reisenden abgeschlossenes Geschäft an sich sehr wohl unter die Geschäfte eines Reisenden fallen, und trotzdem wird es im einzelnen Fall als ohne Handlungsvollmacht abgeschlossen gelten müssen, weil es wegen seines ausserordentlich grossen Wertes und infolge der ungewöhnlichen finanziellen Tragweite als ein ausserhalb des vom Handelsreisenden verwalteten Geschäftskreises abgeschlossenes Geschäft angesehen werden muss [7]). Auch durch Analogien wird auf das « Gewöhnliche » geschlossen werden können, z. B. Vollmachten desselben Inhalts in anderen Gewerbetrieben derselben Gattung können analog angewendet werden [8]). Nicht dagegen kommt es darauf an, in welcher individuellen, durch die Verhältnisse seines speziellen Geschäftsbetriebes bedingten Weise der Geschäftsinhaber sein Handelsgewerbe betreibt, namentlich auch nicht darauf, welchen Umfang er persönlich seinem Handelsgewerbe gegeben hat [9]).

Einige **Beispiele** mögen erläutern, was im Sinne des Art. 462 OR. für den Handelsreisenden als gewöhnlich und was als ungewöhnlich gilt.

Zur Festsetzung der Einzelheiten des Kaufvertrages ist der Handelsreisende ermächtigt. Bei dem Bedürfnis eines raschen Geschäftsverkehrs, der insbesondere sofortigen Geschäftsabschluss an Ort und Stelle erheischt, ist es erforderlich, dass der Handelsreisende mit den auswärtigen Käufern über Ware und Preis, über Zahlungszeit, Skonto und sonstige Vertragsmodalitäten Vereinbarungen treffen kann, nur muss er sich dabei, um den Geschäftsherrn zu verpflichten, in vernünftigen Grenzen halten und er darf das Mass des Gewöhnlichen nicht überschreiten. Ein Preiskurant, der dem Reisenden mitgegeben und dem Kunden vorgelegt wird, ist nicht ohne weiteres als Limito zu betrachten. Er kann auch nur eine Instruktion für den Reisenden sein, wenn irgend möglich die in dem Preiskurant angegebenen Preise zu erzielen. Eine mässige

---

[4]) Goldmann S. 250.
[5]) Staub: Anm. 19 zu § 54.
[6]) Staub: a. a. O.
[7]) Klinger S. 35/36.
[8]) Schweizer S. 36.
[9]) Schweizer S. 37 oben.

Abweichung davon ist daher noch keine Vollmachtsüberschreitung seitens des Reisenden [10]). Es ist sogar üblich, dass der Reisende bei Barzahlung nach dem Preiskurant einen Skonto bewilligen kann. (Gleicher Meinung war auch das Bundesgericht in einem Entscheid vom 21. Februar 1914.)

Gewöhnlich ist es auch, dass der Reisende kleine Differenzen schlichtet durch Bewilligung von Abzügen, durch kleine Nachlässe, durch Zusicherung kleiner Vorteile für die Zukunft [11]).

Ausser den Vereinbarungen über Preis und Ware hat der Reisende die notwendigen und üblichen Abreden über die sonstigen Modalitäten des Geschäftes gewöhnlich zu treffen. So kann er mit Wirkung für seinen Geschäftsherrn über die Rücknahme der Verpackung, sowie die Uebernahme der Frachtkosten und der Versicherung festsetzen.

Zu generellen Vereinbarungen für die Zukunft wird jedoch der Reisende im Zweifel nicht für ermächtigt gelten [12]).

Der Handelsreisende, der zum Abschluss von Verkäufen Muster mit sich führt, darf gewöhnlich keine Bestellung auf Waren annehmen, welche den von ihm geführten Mustern nicht entsprechen [13]). Ankäufe vorzunehmen ist der Reisende nicht ohne weiteres bevollmächtigt. Hat er die Vollmacht für den Verkauf einer bestimmten Art von Ware erhalten, so darf er nicht andere verkaufen. Auch Tausch fällt gewöhnlich nicht unter seine Kompetenzen [14]).

Mit eigenen Forderungen gegen den Käufer aufzurechnen ist dem Reisenden nicht gestattet [15]). Ferner ist er (ohne Spezialvollmacht) nicht berechtigt, die zwischen dem Geschäftsherrn und dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen zu ändern [16]), ebensowenig dazu, Bürgschaften für den Geschäftsinhaber zu übernehmen [17]).

Ob der Reisende auch Kommissionsgeschäfte — d. h. Geschäfte, bei denen der Käufer die Ware in Kommission erhält und nur das fest zu übernehmen hat, was er seinerseits inzwischen weiter verkauft hat, das übrige aber zurückzugeben berechtigt ist — abschliessen darf, wird sich nach den Handelsgebräuchen der betreffenden Branche richten [18]). Gewöhnlich wird aber diese Frage zu verneinen sein.

Für weitere Beispiele, was nach Art. 462 für gewöhnlich und was für ungewöhnlich gilt, vergleiche die interessanten Entscheidungen der

---

[10]) Staub: Anm. 8 zu § 55 und Müller-Erzbach S. 130.
[11]) Leonhardt S. 5; Fick: Anm. 12 zu Art. 463.
[12]) Leonhard S. 46 und Staub: Anm. 9 zu § 55.
[13]) Hazard S. 35.
[14]) Vergl. Anmerkg. 1 im gleichen Abschnitt.
[15]) Goldmann S. 257.
[16]) Sünner S. 13.
[17]) Staub: Anm. 110 zu § 55.
[18]) Vergl. Riesenfeld Nr. 10 (Schuhwarenbranche in Breslau).

deutschen Rechtssprechung in Weishäupl: « Der Abschluss von Geschäften durch den Handlungsbevollmächtigten », S. 23—27 [19]).

Die Frage, ob die Vollmacht der Reisenden die Befugnis zur **Einziehung des Kaufpreises** umfasst, ist für die Fernreisenden durch Art. 463 OR. in bejahendem Sinne entschieden worden. Sie bleibt aber offen für **Stadtreisende.** Diesen kann eine solche Ermächtigung natürlich ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden, folgt aber, wie oben schon erwähnt, nicht aus ihrer Bestellung zum Reisenden. Die Inkassovollmacht der Stadtreisenden ist, wie bereits ausgeführt, kein Verkehrsbedürfnis und gehört deshalb auch keineswegs zu den Geschäften, die der Abschluss von Kaufverträgen am Orte der Niederlassung des Geschäftshauses gewöhnlich mit sich bringt [20]).

Die Stadtreisenden sind im Zweifel auch nicht ermächtigt, Dispositionsstellungen und ähnliche Erklärungen entgegenzunehmen sowie Zahlungsfristen zu bewiligen [21]).

3. Beschränkung der Handlungsvollmacht.

Die Handlungsvollmacht ist nicht wie die Prokura nach aussen hin unbeschränkbar, es können vielmehr beliebige Rechtshandlungen von ihr ausgenommen werden. Dies geschieht einmal in der Weise, dass das Gesetz eine Vermutung dafür aufstellt, dass gewisse Rechtshandlungen nicht von der Handlungsvollmacht umfasst werden, sodann durch Anordnung des Geschäftsherrn.

a) Gesetzlich vermutete Beschränkungen der Handlungsvollmacht.

Das OR. hebt in Art. 462 Abs. 2 besondere Rechtshandlungen hervor, die in jedem Einzelfalle ausnahmslos als aussergewöhnliche Rechtshandlungen zu betrachten sind. Auf diese Rechtshandlungen erstreckt sich also der gesetzliche Umfang der Vollmacht nie.

Es werden drei Arten von Rechtshandlungen hervorgehoben:

Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
Aufnahme von Darlehen,
Prozessführung für den Geschäftsinhaber.

Im einzelnen sei hier folgendes bemerkt:

Was die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten betrifft, so kommt es nicht darauf an, welcher Art die zu begründende wechselmässige Haftung sei, ob insbesondere Ausstellung, Annahme oder Indossierung eines Wechsel die Wechselverbindlichkeit begründet. Der Handelsreisende ist in keinem Fall zur Eingehung einer

[19]) Würzburger Dissertation von 1927.
[20]) Vergl. Dove-Apt: 1. Folge Nr. 21, und Riesenfeld Nr. 19. Dagegen Dove-Apt: 1. Heft Nr. 18.
[21]) So auch Vögtlin S. 112. Anderer Meinung ist Staub und Lehmann.

Wechselverbindlichkeit befugt, sofern ihm eine solche Vollmacht nicht ausdrücklich erteilt worden ist. Als Wechselverbindlichkeiten sind alle jene Handlungen zu betrachten, die eine wechselrechtliche Verpflichtung zur Folge haben (Akzept, Ehrenannahme, verbindliches Indossament, Aval usw.) [1]). Selbstverständlich ist er aber zu solchen wechselmässigen Handlungen, welche nicht eine Wechselverbindlichkeit begründen, z. B. zum Indossament ohne obligo, oder zur Entgegennahme des Wechsels, befugt, es sei denn, dass diese Handlungen nicht unter seine gewöhnlichen Geschäfte fallen.

Das Gesetz bezeichnet als zweite Rechtshandlung, zu deren Vornahme der Handlungsbevollmächtigte einer besonderen Befugnis bedarf, die Aufnahme von Darlehen [2]). Unter die Aufnahme von Darlehen wird man auch die Umwandlung einer Schuld in ein Darlehen rechnen müssen. Dasselbe gilt von dem Eröffnenlassen eines Bankkredits [3]). Die Benutzung eines bereits eröffneten Bankkredits dagegen ist nicht als Darlehensaufnahme anzusehen [4]), ebensowenig ein Kauf auf Kredit [5]), da ja eine solche Schuld aus dem Kaufvertrag entsteht und nicht aus dem Darlehensvertrag. Diese beiden letzten Arten unterliegen daher nicht der Bestimmung des Art. 462 Abs. 2 OR.; entscheidend ist einzig und allein die Tatsache, dass ein Darlehen aufgenommen werden soll. Der Handelsreisende ist demnach befugt zur Erteilung eines Darlehens [6]).

An letzter Stelle erwähnt Art. 462 Abs. 2 die Prozessführung für den Geschäftsinhaber. Der Handelsreisende kann vor Gericht ohne ausdrückliche Vollmacht nicht auftreten u. darf keine Schiedsgerichtsverträge und Vergleiche abschliessen [7]). Auch die Zustellung an ihn kann nur insoweit erfolgen, als er ausdrücklich Prozessvollmacht hat. Dass er auch vor Gericht im Bereiche des Anwaltszwangs nicht auftreten kann, ist selbstverständlich. Nach Funk [8]) ist die Anhebung der Betreibung keine Prozesshandlung, wohl aber das Begehren um Rechtsöffnung.

Das deutsche HGB. nennt als vierte Art der gesetzlich vermuteten Beschränkungen der Handlungsvollmacht in § 54 Abs. 2 noch eine weitere Rechtshandlung, zu der der Handlungsbevollmächtigte nur kraft ausdrücklicher Vollmacht befugt ist, nämlich die Veräusserung und Belastung von Grundstücken. Obschon OR. Art. 462 Abs. 2 diese Beschränkung nicht anführt, darf man doch annehmen, dass auch der Handlungsbevollmächtigte bei uns nicht befugt ist, Grundstücke

[1]) Funk: Anm. 2 zu Art. 462.
[2]) Vergl. OR. Art. 312.
[3]) Goldmann S. 252.
[4]) Funk: Anm. 2 zu Art. 462.
[5]) Staub: Anm. 20 zu § 54 und Goldmann: S. 252 Anm. c.
[6]) Funk: Anm. 2 zu Art. 462.
[7]) Funk: a. a. O.
[8]) a. a. O.

zu veräussern und zu belasten [9]), denn diese gesetzliche Beschränkung finden wir schon bei dem mit weitestgehender Vollmacht ausgestattetem Handlungsbevollmächtigten, nämlich dem Prokuristen [10]), und so dürfen wir sie deshalb ohne weiteres auch für den Handlungsbevollmächtigten, also auch für den Handelsreisenden, als gegeben ansehen. Der Begriff der Veräusserung und Belastung von Grundstücken ergibt sich aus dem ZGB. (Sachenrecht). Die Veräusserung umfasst alle Arten der rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Eigentums am Grundstück [11]). Dazu gehört auch die Uebertragung des Miteigentums. Unter der Belastung eines Grundstücks ist nur die Bestellung eines dinglichen Rechtes am Grundstück, z. B. Dienstbarkeit, Pfandrecht usw., zu verstehen. Dagegen fällt nicht unter die dingliche Belastung die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, weil diese nach der herrschenden Meinung [12]) keine dingliche Wirkung haben. Ohne mit einer ausdrücklichen Vollmacht ausgestattet zu sein, ist der Handelsreisende wohl berechtigt zur Ablösung dinglicher Rechte und zum Kauf von Grundstücken [13]), vorausgesetzt, dass seine Tätigkeit die Ausführung dieser Rechtshandlungen gewöhnlich mit sich bringt.

Will nun der Geschäftsinhaber trotz der Vorschrift des Art. 462 Abs. 2 OR. eine dieser vier genannten Rechtshandlungen durch den Handelsreisenden vornehmen lassen, so muss er ihm hierzu eine ausdrückliche Spezialvollmacht erteilen. Auch dass das eine oder das andere der hier ausgeschlossenen Rechtshandlungen in dem betreffenden Handelsgeschäft üblich ist, begründet keine Befreiung von dem Erfordernis der Sondervollmacht [14]).

Das Gesetz spricht von einer « ausdrücklichen Befugnis ». Eine solche ausdrückliche Befugnis kann daher nicht stillschweigend erteilt werden [15]). Der Grund für diese ausdrückliche Befugnis liegt in der Wichtigkeit dieser Geschäfte im täglichen Handelsverkehr und ist hier sehr wohl am Platz [16]).

Die Erteilung dieser Sondervollmacht kann mündlich oder schriftlich geschehen [17]). In einzelnen Fällen aber ist die Schriftlichkeit notwendig, z. B. wenn Spezialvollmacht erteilt werden soll zu Rechtshandlungen vor dem Grundbuchamt oder zur Prozessführung. Die ausdrückliche Befugnis braucht nicht für jeden einzelnen Fall besonders zu erfolgen, sie kann auch ein für allemal, also generell erteilt wer-

9) So auch Fick: Anm. 44 zu Art. 462.
10) OR. Art. 459 Abs. 2.
11) Art. 656 ff. ZGB.
12) Staub: Anm. 2 zu § 49. Anderer Meinung Cosack zu § 21, der der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken dingliche Wirkung zuschreibt.
13) Wie beim Prokuristen, vergl. Funk: Anm. 2 zu Art. 459.
14) Staub: Anm. 20 zu § 54.
15) a. M. Fehr in der Vorlesung über schweizer. Handelsrecht, § 16.
16) Fabian S. 26.
17) Fick: Anm. 46 zu Art. 462.

den [18]). Für den Handelsreisenden wird hier in erster Linie eine Spezialvollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten in Betracht kommen.

Die in Art. 462 Abs. 2 aufgeführten Beschränkungen der Handlungsvollmacht muss jeder Dritte gegen sich gelten lassen. In Streitfällen muss der Dritte beweisen, dass dem Handelsreisenden die ausdrückliche Befugnis zum Abschluss jener Rechtshandlungen erteilt ist; denn die gesetzliche Vermutung spricht dafür, dass sie dem Handelsreisenden fehlt.

b) Gewillkürte Beschränkungen der Handlungsvollmacht.

Der Geschäftsinhaber kann den gesetzlich vermuteten Umfang der Vollmacht seines Reisenden in verschiedenster Weise einschränken. So kann er z. B. ein Limitum für die Preise, die der Reisende erzielen soll, setzen, also seine Befugnis zur freien Preisvereinbarung beschränken, oder ein Minimalquantum der zu verkaufenden Waren oder umgekehrt ein Maximum des Vertragsobjekts, über das hinaus der Reisende die Genehmigung des Geschäftsinhabers einholen muss, oder einen Termin bestimmen, bis zu dem die bestellten Waren geliefert werden sollen; er kann ferner bestimmen, dass der Reisende nur mit bestimmten Firmen oder mit bestimmten Personen Geschäfte abschliessen dürfe. Insbesondere steht es ihm frei, einem Fernreisenden die ihm kraft der Vermutung des Art. 463 Abs. 1 OR. zustehende Befugnis zur Einziehung des Kaufpreises zu entziehen. Oft werden solche Vorschriften nur als interne Instruktionen für den Reisenden gemeint sein. Solche können dem Dritten nicht entgegengesetzt werden. Will aber der Geschäftsinhaber die Vollmacht mit Wirkung nach aussen auf solche Weise einschränken, so muss er die Beschränkungen dritten Personen, die sich ja auf den vermuteten Umfang der Vollmacht verlassen dürfen, derart kundtun, dass diese sie gegen sich gelten lassen müssen [19]). Der Dritte aber braucht sie nur gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste [20]). Für das Kennen oder Kennenmüssen des Dritten ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses massgebend. Woher der Dritte die Kenntnis erlangt, ist ganz unerheblich; es ist nicht nötig, dass der Geschäftsinhaber ihm die Beschränkung mitteilt [21]). Der Dritte kann sich aber nicht auf Nichtkenntnis berufen, die auf Fahrlässigkeit beruht. Fahrlässigkeit ist das Nichtbeachten der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit [22]). Für den Fall nun, dass der Geschäftsinhaber eine durch seinen Handelsreisenden vermittelte fortlaufende Geschäftsverbindung mit dem Dritten bewusst unterhält, handelt dieser

[18]) So auch Vögtlin S. 38, Staub S. 246.
[19]) Staub: Anm. 22 zu § 54.
[20]) Vögtlin S. 49 und Fick: Anm. 18 zu Art. 463.
[21]) Weishäupl S. 39.
[22]) Funk: Anm. 1 zu Art. 26.

Dritte nicht fahrlässig, wenn er unterlässt, sich vor jedem einzelnen Vertragsschluss zu erkundigen, ob etwa die bisherige Vollmacht inzwischen eingeschränkt worden sei [23]).

Der Dritte muss die Beschränkungen der Vollmacht des Reisenden kennen, wenn der Geschäftsinhaber dieselben in handelsüblicher Weise bekannt gemacht hat ; denn es ist kaufmännischer Brauch, dass eine in üblicher Weise kundgegebene Tatsache als bekannt vorausgesetzt wird [24]). Bekanntmachung in handelsüblicher Weise ist z. B. die direkte Mitteilung der Beschränkungen in der Vollmachtsurkunde, in Briefen an den Dritten oder die Versendung von Zirkularen. Im übrigen haben sich gerade hier Handelsusancen entwickelt, so dass z. B. eine auf der Faktur vermerkte Beschränkung der Dritte gegen sich gelten lassen muss.

Die weitverbreitetste Einschränkung dieser Art ist die Einschränkung der Einziehung des Kaufpreises, wie sie in der Formel liegt : « Zahlungen belieben Sie stets an uns direkt zu leisten », oder « Zahlungen erbitten wir direkt an uns zu richten » und ähnliche. Zahlt der Dritte in diesem Fall trotzdem an den Reisenden, so tut er es auf seine Gefahr. Fick meint in Anmerkung 19 zu Art. 463 OR., aus dem Fakturenvermerk : « Mit dem Inkasso befasst sich vertraglich nur die Firma » oder « das Inkasso besorgt allein die Firma » sei nicht ersichtlich, dass dem Handelsreisenden das Inkasso entzogen wurde, wohl aber aus dem am Rande der Faktur in sehr sichtbaren Lettern Gedruckte, dass der Geschäftsherr allein den Einzug der Forderungen besorge.

Im Gegensatz zu den gesetzlich vermuteten Beschränkungen ist bei den gewillkürten Beschränkungen der Geschäftsinhaber beweispflichtig ; er muss beweisen, dass die Einschränkung besteht und ferner, dass der Dritte sie kannte oder kennen musste. Hierbei genügt es, dass der Geschäftsinhaber beweist, dass er seinerseits als Kaufmann alles getan habe, was man normalerweise im Handelsverkehr zu tun pflege, um eine Kenntnisnahme für den Dritten zu ermöglichen. Der Dritte kann dann demgegenüber dartun, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die trotzdem seine Nichtkenntnis begründen und entschuldigen können.

---

23) Weispäupl S. 39. Anders bei einem erstmaligen oder aussergewöhnlich umfangreichen Geschäft mit dem Dritten.

24) Vögtlin S. 50.

Anmerkung: Der Umfang der Handlungsvollmacht des Handelsreisenden wird meist auch räumlich begrenzt, da der Geschäftsinhaber den Reisenden gewöhnlich in einem räumlich abgegrenzten Bezirk verwendet. Es liegt ganz im Willen des Geschäftsherrn, einen Reisenden zu bestellen für einen bestimmten Kanton oder für die ganze Schweiz, fürs Ausland oder sogar für Uebersee-Geschäfte.

Es kann demnach verschiedene Arten von Handelsreisenden geben:
Seereisende (über diesen Begriff siehe Vögtlin S. 33),
Auslandsreisende,
Inlandreisende,
Kantonsreisende.
Die grösste räumliche Beschränkung haben die Stadtreisenden.

B. Die Spezialvollmacht des Handelsreisenden nach Art. 463 OR.

Art. 463 OR. bestimmt: « Wer als Handelsreisender für einen bestimmten Geschäftsherrn an auswärtigen Orten Geschäfte zu besorgen hat, gilt für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm in dessen Namen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür zu quittieren, sowie Zahlungsfristen zu bewilligen ».

Für die Fernreisenden, deren Begriff bereits oben entwickelt worden ist, gibt also dieser Artikel wichtige Sondervorschriften hinsichtlich des Umfangs ihrer Vollmacht. Diese Bestimmungen sollen nicht « an Stelle » der Vorschriften des Art. 462 OR., sondern « in deren Ergänzung » gelten und sind getroffen, um das Interesse Dritter, welche mit einem Handelsreisenden in geschäftliche Verbindung treten, zu wahren. Der Dritte kann also voraussetzen, dass dem Handelsreisenden die in Art. 463 Abs. 1 OR. angeführten Befugnisse zustehen.

Anmerkung. Der § 55. Abs. 2 des deutschen HGB. enthält die gleichen Sondervorschriften für Fernreisende wie Art. 463, Abs. 1 OR. Als man sich seinerzeit an die Abfassung des neuen HGB. machte, wurde aus Handelskreisen der Wunsch geäussert, dass die Befugnis zum Inkasso dem Handelsreisenden nur zustehen solle, wenn ihm dazu besondere Ermächtigung erteilt worden sei. Der erste Entwurf hatte daher die Bestimmung getroffen, dass die Reisenden ohne besondere Ermächtigung des Geschäftsinhabers zur Einziehung des Kaufpreises nicht befugt seien (§ 51 Abs. 2). Der zweite Entwurf, der dann 1897 zum Gesetz publiziert wurde, vertrat aber wieder den Standpunkt, dass vor allem das Interesse des Dritten, der mit dem Reisenden verhandle, gewahrt werden müsse.

Beide Ansichten lassen sich begründen: die eine hat mehr das Interesse des Geschäftsherrn im Auge; sie will vor Unterschlagungen ungetreuer Reisender schützen. Die andere Ansicht berücksichtigt mehr den Schutz des Käufers, und das mit Recht, denn der Geschäftsherr und nicht das kaufende Publikum hat das Risiko der Unzuverlässigkeit des Reisenden in der Hand, und er mag es deshalb mit gutem Grunde seinerseits tragen. Auch muss man bedenken, dass die Mehrzahl des kaufenden Publikums, das von den Reisenden aufgesucht wird, gesetzliche Vorschriften nicht kennt, sich auch nicht darum kümmert, während der Geschäftsinhaber regelmässig über die ihn interessierenden Rechtsnormen wohl informiert ist. Schliesslich ist es für den Käufer sehr natürlich, dass er mit dem Reisenden, mit dem er den Kauf abgeschlossen hat, auch Vereinbarungen über Zahlung trifft, bezw. ihm selbst zahlt besonders dann noch, wenn der Käufer die Firma, die der Reisende vertritt, gar nicht kennt.

1. Die gesetzlich vermutete Ermächtigung zu bestimmten Rechtshandlungen.

a) Einziehung des Kaufpreises: Inkassovollmacht.

Der Handelsreisende gilt für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen. Es handelt sich nur um Verkaufsgeschäfte und nur um solche, welche « von ihm » abgeschlossen sind. Eine allgemeine Inkassobefugnis hat er demnach nicht. Die Inkassovollmacht des Reisenden erstreckt sich also nicht auf Geschäfte, die der Geschäftsinhaber selbst oder ein Angestellter des Hauses, speziell der Vorgänger des Reisenden, abgeschlossen hat [1]). Damit soll aber nicht gesagt werden, dass die Inkassovollmacht aus den Verkäufen anderer überhaupt für den Reisenden ausgeschlossen sein soll [2]). Der Reisende kann besondere Vollmacht oder auch Generalvollmacht nach Art. 462 OR. zur Einziehung des Kaufpreises aus andern als von ihm selber abgeschlossenen Geschäften besitzen, oder eine solche Vollmacht kann sogar selbst aus den Umständen hervorgehen [3]). Ein derartiger Fall wird leicht bei einer Verhinderung des Reisenden eintreten. Dem Reisenden selbst wie auch seinem Vertreter wird man alsdann die Inkassobefugnis aus den von dem andern geschlossenen Verkäufen einräumen müssen. Ebenso wird beim Wechsel des Reisenden, wenn der bisherige Reisende die Inkassovollmacht hatte, der Dritte davon ausgehen dürfen, dass dasselbe dem neuen Reisenden zustehe.

Nach Art. 462 in Verbindung mit Art. 463 OR. ist der Handelsreisende zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, die die Einziehung des Kaufpreises gewöhnlich mit sich bringt. Die allgemeine Meinung [4]) gesteht daher dem Reisenden prinzipiell die Befugnis zu, bei Einziehung des Kaufpreises zur Beilegung von Differenzen kleinere Abzüge, sogen. Dekorts, zu bewilligen, falls solche üblich sind [5]). Hierher gehört auch die Zusicherung kleinerer Vorteile für die Zukunft [6]). Dieser Standpunkt ist durchaus richtig, denn es ist heutzutage allgemein üblich, nicht nur bei Abschlüssen im Grossen, sondern auch im Kleinhandel Rabatt in gewisser Höhe zu gewähren. Da diesen Rabatt vielfach auch schon ein Ladenangestellter gewähren kann, um wievielmehr muss dies dann für den mit so umfassenden Vollmachtsbefugnissen ausgestatteten Han-

[1]) So auch Oser: Anm. 3 zu Art. 463, Fick: Anm. 5 zu Art. 463, Vögtlin S. 83, Pilz S. 68, Müller-Erzbach S. 130, Staub: Anm. 8 zu § 55; Anderer Meinung Fabian S. 28.

[2]) Goldmann S. 256. Beispiele dafür siehe : Riesenfeld Nr. 12 und 13.

[3]) Staub: Anm. 8 zu § 55.

[4]) Fick: Anm. 12 zu Art. 463; Staub: Anm. 5 zu § 55; Goldmann S. 256.

[5]) Ob solches üblich ist richtet sich nach der betreffenden Branche. Vergl. Beisp. in Riesenfeld Nr. 15, 17, 18 und Dove-Apt, 2. Folge Nr. 102.

[6]) Kully S. 23.

delsreisenden Geltung haben. Je später nun der Kaufpreis bezahlt wird, desto geringer wird natürlich der zu bewilligende Abzug sein. Ungewöhnliche oder ungewöhnlich hohe Abzüge braucht der Geschäftsinhaber nicht anzuerkennen.

Bei der Einziehung des Kaufpreises soll der Reisende in der Regel nur **Barzahlung** annehmen, nicht Leistungen an Zahlungsstatt. Er kann aber auch Wechsel und Schecks zahlungshalber annehmen [7]). Dies folgt aus der Befugnis zur Einziehung des Kaufpreises in Verbindung mit der ferneren Befugnis zur Bewilligung von Zahlungsfristen. Durch Hingabe des Wechsels wird der Kunde demnach befreit, natürlich nur, wenn das Papier am Fälligkeitstage eingelöst wird und nur unter der Voraussetzung, dass in Wirklichkeit der Gechäftsinhaber als Remittent oder Indossatar aus dem Wechsel berechtigt worden ist. Verwendet der Reisende den Wechsel in seinem Nutzen, so trifft den Geschäftsinhaber der Schaden. Zur Annahme eines Wechsels «an Zahlungsstatt» ist der Reisende nach Art. 463 Abs. 1 OR. regelmässig nicht befugt [8]), denn mit der Annahme dieser Wechsel an Zahlungsstatt würde ja die Schuld des Kunden getilgt sein, gleichviel, ob hinterher der Wechsel eingelöst wird oder nicht. Es kann jedoch im Einzelfalle dem Reisenden sehr wohl eine stillschweigende Ermächtigung erteilt sein, einen Wechsel oder Waren an Zahlungsstatt anzunehmen [9]).

Auf keinen Fall ist dem Reisenden gestattet, mit eigenen Forderungen gegen den Dritten aufzurechnen, es sei denn, dass ihm hierzu ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung vom Geschäftsinhaber erteilt worden ist [10]).

Hat nun der Dritte den Kaufpreis dem inkassobevollmächtigten Reisenden ausgehändigt, so ist er von jeder Haftung befreit. Die Zahlungsverbindlichkeit ist auf den Reisenden übergegangen. Durch die Zahlung an den Reisenden ist das Schuldverhältnis zwischen dem Geschäftsinhaber und dem Kunden getilgt. An dessen Stelle tritt das Schuldverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Reisenden auf Grund des internen Vertragsverhältnisses zwischen diesen beiden. Wenn der Reisende das empfangene Geld nicht abliefert, so kann sich der Geschäftsinhaber einzig und allein an ihn halten.

---

[7]) Funk: Anm. 2 zu Art. 463; Fick: Anm. 9 zu Art. 463; Oser: Anm. 3 zu Art. 463; Staub: Anm. 5 zu § 55; Goldmann S. 257.

[8]) Funk: Anm. 2 zu Art. 463; Fick: Anm. 10 zu Art. 463; Staub: Anm. 5 zu § 55; Goldmann S. 257.

[9]) Fick: Anm. 10 zu Art. 463. Vergl. das Beisp. in Kully, S. 24: «Der Reisende einer grösseren Hopfenhandlung, der an einen Brauer eine erhebliche Zentnerzahl Hopfen verkauft, muss als zu der Vereinbarung legitimiert gelten, dass $^1/_{10}$ des Kaufpreises durch Lieferung von Hopfenstangen, das Hundert zu einem bestimmten Preis, ausgeglichen werden könne».

[10]) Vergl. Goldmann S. 257.

Die Ermächtigung zur Einziehung des Kaufpreises kann natürlich dem Handelsreisenden durch den Geschäftsinhaber entzogen werden [11]). Eine solche Entziehung oder Beschränkung des gesetzlich vermuteten Umfangs der Vollmacht muss aber dem Dritten in handelsüblicher Weise mitgeteilt werden, so dass diese eine solche Einschränkung kennen oder kennen müssen [12]), sonst wird der Dritte dennoch befreit von seiner Schuld durch Zahlung an den Reisenden. Diese Mitteilung geschieht meist in der Art, dass der Geschäftsinhaber dem Dritten durch ein Zirkular mitteilt, dass er dem Reisenden die Inkassovollmacht entzogen habe, oder er macht auf der Rechnung einen deutlichen Vermerk, z. B.: « Zahlungen belieben Sie stets nur an uns direkt zu leisten », oder: « Die Zahlungen ist nur direkt an den Geschäftsinhaber, nicht an den Reisenden zu leisten » [13]). Wenn der Dritte diese Beschränkung kennt oder infolge Fahrlässigkeit nicht kennt — er hat das Zirkular oder den Vermerk auf der Rechnung nicht gelesen — so bleibt er haftbar.

Selbst wenn der Reisende bereits von seinem Posten entlassen ist, aber in betrügerischer Weise seine Inkassovollmacht und die Unkenntnis der Dritten von seiner Entlassung dazu ausnützt, Gelder einzukassieren, so trifft der Schaden den Geschäftsinhaber. Nur dann hat er sein Recht an den Dritten noch nicht verloren, wenn er letzterem die Entlassung des Reisenden in üblicher Weise mitgeteilt hat. Solange dem Dritten die Entlassung des Reisenden oder das Erlöschen der Vollmacht (also auch der Inkassovollmacht) nicht kundgegeben worden ist, darf er die Fortdauer derselben vermuten.

Aus der Befugnis des Handelsreisenden zur Einziehung des Kaufpreises ergibt sich naturgemäss das Recht, den Empfang der gezahlten Summe zu bescheinigen, eine **Quittung** auszustellen. Diese beiden Befugnisse sind untrennbar ; deshalb bestimmt auch Art. 463 Abs. 1 OR., dass der Handelsreisende für ermächtigt gilt, « den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür zu quittieren ». Die Quittung soll der Reisende mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz versehen [14]). Unterschreibt aber der Reisende die Quittung nur mit seinem Namen, so ist sie dennoch gültig.

Wann nun der Reisende den Kaufpreis einzieht oder denselben stundet, ob beim Geschäftsabschluss selbst oder später, ist gleichgültig. Dies führt uns zur zweiten Erweiterung der Vollmacht des Art. 463 OR., zum Recht des Reisenden, Zahlungsfristen zu bewilligen.

---

[11]) Fick: Anm. 17 zu Art. 463; Oser: Anm. 3 zu Art. 463; Staub: Anm. 5 zu § 55.

[12]) Art. 463, Abs. 2 OR.

[13]) Vergl. Fick: Anm. 19 und 20 zu Art. 463.

[14]) Vergl. § 57 HGB.

b) Bewilligung von Zahlungsfristen: Stundungsvollmacht.

Der Handelsreisende gilt ferner für ermächtigt, für die von ihm abgeschlossenen Verkäufe Zahlungsfristen zu bewilligen. Hier gilt dasselbe wie für die Einziehung des Kaufpreises. Es ist erforderlich, dass die Stundung des Kaufpreises gemäss Art. 463 Abs. 1 von seiten des Reisenden nur gewährt werden kann, wenn das betreffende Geschäft von ihm selbst abgeschlossen ist. Ob er eine Stundung gewähren kann hinsichtlich des Kaufpreises aus Verkäufen, die er selbst nicht abgeschlossen hat, ist genau wie bei der Inkassovollmacht nach den konkreten Umständen zu beurteilen. Einen bestimmten Anhaltspunkt über die Grösse der zu bewilligenden Fristen gibt das Gesetz nicht. Der Masstab des im Verkehr Gewöhnlichen ist auch hier bestimmend für die Länge der Stundungsfrist.

Bewilligt der Reisende einem Kunden eine Zahlungsfrist, so hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen, ob und auf wie lange Zeit er dieselbe gewähren darf, ohne das Interesse des Geschäftsherrn zu gefährden. Stundet er den Kaufpreis in den üblichen Grenzen, so ist sein Geschäftsherr daran gebunden, es sei denn, dass hinterher Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintreten würden [15]).

Zu aussergewöhnlichen Fristbewilligungen ist der Reisende nicht ermächtigt [16]). Entsteht dem Geschäftsherrn durch eine übermässige Fristbewilligung des Handelsreisenden Schaden, so kann er von ihm Ersatz beanspruchen. Keinesfalls darf der Reisende auf ungewisse Zeit stunden ; auch für die Zukunft darf er keine Zahlungsfristen zubilligen; zur Bewilligung von Ratenzahlungen gilt er für gewöhnlich auch nicht als ermächtigt.

Die Bewilligung einer Zahlungsfrist muss nicht gleich beim Abschluss des Geschäftes geschehen sein, sie kann auch später und von einem andern Ort als dem Wohnsitz des Schuldners aus erfolgen [17]).

2. Die Ermächtigung zur Entgegennahme bestimmter Erklärungen.

Das deutsche HGB. bestimmt in § 55 Abs. 3 : « Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, dass eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können dem anwesenden Reisenden gegenüber abgegeben werden ». Unser OR. enthält in Art. 463 keine solche Bestimmung. Es ist aber auch bei uns üblich geworden, dass der Reisende befugt ist, Mängelrügen, Dispositionsstellungen und andere derartige Er-

[15]) Pilz S. 69.

[16]) Funk: Anm. 2 zu Art. 463; Fick: Anm. 13 zu Art. 463; Goldmann S. 275, 2c.

[17]) Goldmann S. 257.

klärungen entgegenzunehmen. Auch die Doktrin zweifelt nicht an dieser Befugnis des schweizerischen Handelsreisenden.

Andere derartige Erklärungen sind solche, die mit der Mängelrüge oder der Verweigerung der Abnahme in rechtlichem Zusammenhang stehen. Z. B. kann der Kunde dem Reisenden erklären, dass eine andere als die bedungene Ware oder eine andere Menge geliefert sei. Hierher gehört ferner die Mahnung, um den Geschäftsinhaber in Verzug zu bringen und — falls der Geschäftsinhaber mit der Lieferung der Ware schon im Verzug ist — die Fristsetzung und endlich die Rücktrittserklärung und das Verlangen von Schadenersatz.

Der Kunde ist also berechtigt, derartige Erklärungen anstatt an den Geschäftsinhaber an den Reisenden zu richten; selbstverständlich hat das innerhalb ordnungsgemässer Frist zu geschehen. Ist nun aber für die Wirksamkeit einer solchen Erklärung Voraussetzung, dass sie unverzüglich abgegeben wird, so darf der Kunde sie nicht verschieben, bis der Reisende wieder bei ihm vorspricht [1]), sondern muss sie, wenn dieser nicht mehr erreichbar ist, dem Geschäftsinhaber selbst übermitteln.

Die Befugnis des Reisenden, Mängelrügen, Dispositionsstellungen und andere derartige Erklärungen entgegenzunehmen, beschränkt sich hier nicht auf die Geschäfte, die von ihm selbst abgeschlossen worden sind, wie dies für die Ausübung der Rechte nach OR. Art. 463 Abs. 1 Vorschrift ist. Diese Erklärungen können sich auch auf Geschäfte beziehen, die vom Geschäftsinhaber selbst oder vom Vorgänger des Reisenden oder, wenn das Handelsgeschäft mehrere Reisende beschäftigt, von einem andern Reisenden abgeschlossen worden sind [2]). Man wird aber sagen müssen, dass es ein Reisender derselben Branche sein muss. Hat er Vollmacht für ganz anders geartete Geschäfte, so kann er die Erklärungen nicht entgegennehmen.

Erforderlich ist, dass der Reisende bei der Entgegennahme der betreffenden Erklärung «anwesend» ist, denn es erscheint nicht zulässig, dass der Dritte die betreffende Erklärung, statt an den Geschäftsinhaber selbst, an dessen anderswo auf der Reise befindlichen Vertreter richtet [3]). Auch kann es selbstverständlich nicht zulässig sein, dass derartige Erklärungen am Ort der Niederlassung des Handelsgeschäftes, statt dem Geschäftsherrn gegenüber selbst, dem anwesenden Reisenden gegenüber abgegeben werden. Der Reisende muss also am Ort, wo die Erklärung abgegeben wird, persönlich anwesend sein.

Fast die gesamte heutige Doktrin vertritt den Standpunkt, dass die Ortsanwesenheit des Reisenden genüge bei Entgegennahme der Erklärungen, gegenwärtig brauche er nicht zu sein; am «Orte» könne ihm die Erklärung auch schriftlich oder telephonisch abgegeben wer-

---

[1]) Dies ist eine vielfach verbreitete Ansicht bei Landkrämern.
[2]) Staub: Anm. 6 zu § 55; Müller-Erzbach S. 131; Goldmann S. 258. a. M.: Cosack S 105 Nr 3.
[3]) Staub: Anm. 6 zu § 55.

den [4]). Einig ist sich die gesamte Doktrin, dass Erklärungen mittelst Telephon nach auswärts nicht als unter Anwesenden abgegebene Erklärungen aufzufassen sind, demnach nicht mit Wirksamkeit gegen den Geschäftsherrn dem Reisenden abgegeben werden dürfen. Ich möchte dem Standpunkt beitreten, den Staub in seinen früheren Auflagen [5]) einnahm, welcher der heute herrschenden Meinung widerspricht. Denn nach der herrschenden Meinung wäre zu unterscheiden zwischen Telephongesprächen innerhalb desselben Ortes und Telephongesprächen nach auswärts. In der Praxis ist es aber doch gleichgültig, ob ein Telephongespräch stattfindet zwischen Personen, die sich am selben Ort befinden oder zwischen Personen, die sich je in benachbarten Orten aufhalten. Hier eine Grenze zu ziehen, ist im Verkehr unmöglich und würde zu ganz absurden Resultaten führen. Kann sich der Kunde betreffs dieser Erklärungen schon nicht mit dem Reisenden persönlich auseinandersetzen, so mag er dies gleich am besten mit dem Geschäftsinhaber selbst abmachen. Die modernen Verkehrsmöglichkeiten sind derart vorgeschritten, dass es kaum mehr einen Unterschied ausmacht, ob man sich auf kürzere oder längere Strecken mit jemand in Verbindung setzen lassen will. Eine persönliche Aussprache können natürlich auch diese fortgeschrittenen technischen Hilfsmittel nicht ganz ersetzen. Meist erfordern diese Erklärungen langdauernde Erörterungen, die beim persönlichen Beisammensein besser und prägnanter abgegeben werden können, als bei einem telephonischen Gespräch. Auch schriftliche Anzeigen, die dem am selben Ort sich befindlichen Reisenden zugesandt werden, können meiner Ansicht nach nicht wirksam sein ; denn bei den modernen Verkehrsverhältnissen kann der Kunde ebensogut dem Geschäftsinhaber eine briefliche Nachricht direkt zukommen lassen, ebensogut wie dem ortsanwesenden Reisenden. Auch Müller-Erzbach sagt auf Seite 131 : « Muss der Käufer schon einmal zur Feder greifen, so mag er gleich dem Prinzipal selbst schreiben ».

Der anwesende Reisende ist jedoch nur zur Entgegennahme der oben besprochenen Erklärungen befugt; genehmigen oder ablehnen darf er sie nicht [6]). Er kann daher nicht mit Wirkung für den Geschäftsherrn die Dispositionsstellung gekaufter oder gelieferter Waren genehmigen, die Berechtigung einer Mängelrüge anerkennen oder sich mit der Wandlung oder Minderung einverstanden erklären [7]). Na-

[4]) Staub a. a. O.; Goldmann S. 258; Leonhardt S. 46; Klinger S. 47; Kully S. 25; Hazard S. 53; Sünner S. 17; Fabian S. 30. — Anderer Meinung Staub 6. und 7. Aufl. § 55 Anm. 5; Vögtlin S. 47; Schweizer S. 49.

[5]) Staub 6. und 7. Aufl. § 55 Anm. 5.

[6]) Staub: Anm. 6 zu § 55; Goldmann S. 258.

[7]) In diesen Fällen handelt der Reisende nicht als Stellvertreter des Geschäftsinhabers, denn dann müsste ihm auch die Befugnis zustehen, über diese Erklärungen definitiv zu entscheiden. Er ist vielmehr, ähnlich dem Boten, Organ zur Entgegennahme der Erklärungen mit der Verpflichtung, sie dem Geschäftsherrn zur Entscheidung darüber vorzulegen.

türlich kann dem Reisenden aber im Einzelfall auch hierzu Vollmacht erteilt sein.

Hat der Kunde gegenüber dem Reisenden derartige Erklärungen abgegeben, so hat er damit seiner Pflicht genügt. Sache des Reisenden ist es, die Ausstellungen des Kunden rechtzeitig und richtig an seinen Geschäftsherrn gelangen zu lassen. Verletzt er diese Pflicht, so ist er nur seinem Geschäftsherrn gegenüber schadenersatzpflichtig.

Es sei noch bemerkt, dass der Geschäftsinhaber jederzeit die Befugnis zur Entgegennahme derartiger Erklärungen dem Reisenden entziehen kann. Aber auch hier gilt dasselbe, was von den Beschränkungen der Handlungsvollmacht nach Art. 462 OR. gesagt worden ist: Der Dritte braucht dieselben nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

C. Die Überschreitungen der Vollmacht durch den Handelsreisenden.

Welcher Beurteilung unterliegen nun solche Geschäfte, die der Handelsreisende von vorneherein ohne Vollmacht abgeschlossen oder bei deren Abschluss er die Grenzen seiner Ermächtigung überschritten hat? In beiden Fällen liegt ein Handeln ohne Vertretungsmacht vor, das nach den Grundsätzen der Lehre von der Stellvertretung ohne Ermächtigung (Art. 38 und 39 OR.) zu beurteilen ist. Art. 38 Abs. 1 OR. bestimmt: «Hat jemand, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen, so wird der Vertretene nur dann Gläubiger oder Schuldner, wenn er den Vertrag genehmigt». Die Wirksamkeit eines solchen Vertrages für und gegen den Geschäftsherrn hängt also von dessen Genehmigung ab. Auf keinen Fall ist er an einen solchen Vertrag gebunden [1]; es steht ganz in seinem Willen und Belieben, ob er die Genehmigung (d. i. die nachträgliche Zustimmung) erteilen will oder nicht [2].

Erteilt der Geschäftsinhaber seine Genehmigung, dann ist die Rechtslage die gleiche, als wenn der Reisende tatsächlich ermächtigt worden wäre [3]; die Stellvertretung ohne Ermächtigung wird zu einer Stellvertretung mit Ermächtigung [4]. Das Geschäft gilt so, wie es mit dem Reisenden vereinbart wurde.

Verweigert der Geschäftsherr seine Genehmigung, so ist der Vertrag rechtsunwirksam und dem Geschäftsherrn erwachsen weder Rechte noch Pflichten daraus. Der Reisende haftet

[1]) Vergl. BGE.: 35 II. 615 und 41 II. 268. Fick: Anm. 57 zu Art. 462.

[2]) Ueber die Genehmigung vergl. Funk: Anm. 3 zu Art. 38.

[3]) Weishäupl S. 82.

[4]) Guhl in der Vorlesung über das OR.: Allgemeiner Teil, § 22 (am Ende).

aber Dritten gegenüber als **falsus procurator,** und es können diese ihn auf Schadenersatz belangen [5] [6]). Die Haftung setzt voraus:

1. Dass der Vertrag unwirksam, d. h. dass er durch den Geschäftsherrn nicht genehmigt ist; 2. dass der Reisende ohne Vertretungsvollmacht gehandelt hat [7]); 3. dass der Dritte den Mangel der Vollmacht nicht kannte oder hätte kennen sollen [8]).

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann der Dritte « Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens » vom Reisenden verlangen (Art. 39 Abs. 1 OR.). Der Reisende ist dem Dritten nur zum Ersatz des Vertrauensschadens, des sog. negativen Vertragsinteresses verpflichtet, d. h. zum Ersatz desjenigen Schadens, den der Dritte dadurch erlitten hat, dass er auf die Vertretungsmacht des Reisenden vertraute. Der Dritte muss beim Ersatz des negativen Vertragsinteresses vermögensrechtlich in die Lage versetzt werden, in der er sich befinden würde, wenn er den Vertrag nicht abgeschlossen und seine geschäftlichen Dispositionen nach dieser Sachlage getroffen hätte [9]). Nicht unter das negative Vertragsinteresse fällt ein entgangener Gewinn.

Trifft jedoch den Reisenden, der ohne Vollmacht handelt, ein **Verschulden** — d. h. wenn der Reisende wusste oder bei gehöriger Achtsamkeit hätte wissen sollen, dass ihm die Vertretungsmacht fehlt und sich trotzdem als Vertreter gebärdet — so « kann der Richter, wo es der Billigkeit entspricht, auf Ersatz weitern Schadens erkennen » (Art. 39 Abs. 2 OR.). Hier muss der Reisende das volle Erfüllungsinteresse, das sog. positive Vertragsinteresse ersetzen, d. h. den Schaden, der sich aus dem Interesse des Dritten an der Erfüllung des Vertrages ergibt, also nicht nur den wirklichen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn [10]).

Wie steht es nun, wenn dem Reisenden zwar der Umfang seiner Vollmacht fest vorgezeichnet ist, er jedoch über deren Rahmen hinausgeht?

---

[5]) OR. Art. 39 Abs. 1.

[6]) Das Bundesgericht wendet diesen Fall auch an, wenn sich jemand als Vertreter einer nicht existierenden Firma ausgibt. BGE.: 46 II. 412; 51 II. 212.

[7]) Ob der Reisende wusste, dass ihm die Ermächtigung fehle oder nicht, ist gleichgültig; denn ein Verschulden des falsus procurator ist nicht erforderlich. (Funk: Anm. 3 zu Art. 39.)

[8]) OR. Art. 39 Abs. 1. — Vergl. Funk: Anm. 4 zu Art. 39.

[9]) *Zu ersetzen sind folgende Schadensposten:* Kosten des Vertragsschlusses, Aufwendungen für Vorbereitungen oder Erfüllung, entgangene andere Gelegenheit, z. B. Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Preise, zu dem die Ersatzware in der Zeit, als sich die Ungültigkeit des Vertrages herausstellte, anderweitig zu kaufen war, vorausgesetzt, dass der Dritte, wenn der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre, anderweitig gekauft hätte.

[10]) Hier entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Auch hier sind, ebenso wie beim Fehlen jeglicher Vollmacht, diese Geschäfte für den Geschäftsherrn nicht bindend [11]), weil der Reisende hier nicht Vertreter war. In diesem Fall ergibt sich ebenfalls bloss eine allgemeine gesetzliche Haftung des Reisenden gegenüber dem Drittkontrahenten, die sich verschieden regelt, je nachdem der Reisende mit oder ohne Verschulden seine Vollmacht überschritten hat, oder je nachdem der Dritte diese Ueberschreitung kannte oder kennen musste. Analog anzuwenden sind auch hier die Artikel 38 und 39 OR.

D. Das Kontrahieren des Reisenden mit sich selbst.

Der Handelsreisende ist eigentlich dazu bestellt, Geschäfte im Namen des Geschäftsherrn mit Dritten abzuschliessen.

Es lassen sich hierbei nun zwei Fragen stellen:

1. Kann der Handelsreisende solche Geschäfte, die er für den Geschäftsherrn abschliessen soll, für sich selbst abschliessen?

2. Kann der Handelsreisende solche Gechäfte, die er für den Geschäftsherrn abschliessen soll, mit sich selbst abschliessen oder m. a. W., kann der Handelsreisende selber an Stelle eines Dritten in den Vertrag mit dem Gechäftsherrn eintreten?

In Beantwortung der ersten Frage ist zu sagen, dass es regelmässig den internen Pflichten des Reisenden widersprechen würde, wenn er ein Geschäft anstatt für seinen Geschäftsherrn für sich, d. h. für seinen Vorteil abschliesst. Hinzuweisen ist hier auf die Konkurrenzverbote, die gerade deshalb in den meisten Fällen bestehen.

Bezüglich der Vornahme von Geschäften mit sich selbst ist zu sagen, dass dies nach Praxis grundsätzlich unzulässig ist [1]), es sei denn, dass es durch den Geschäftsherrn in der Vollmacht ausdrücklich gestattet ist. Funk sagt in seinem Handkommentar zum OR. (Anm. 5 zu Art. 32), dass Selbsteintritt nur ausnahmsweise zulässig sei, wenn keine Gefahr einer Uebervorteilung des Vertretenen durch den Vertreter bestehe. Es wird sich also hauptsächlich nach Treu und Glauben bemessen, ob und wann das Selbstkontrahieren gestattet ist. Ferner dürfte dem handlungsbevollmächtigten Reisenden das Kontrahieren mit sich selbst auch dort gestattet sein, wo dies der Betrieb des betreffenden Handelsgewerbes oder die Ausführung der betreffenden Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Es ist in vielen Geschäften Brauch, dass Handlungsgehilfen, die in dem betreffenden Geschäft gehandelten Artikel auch für den eigenen Bedarf zum Kostenpreise

---

[11]) BGE.: 35 II. 615. — Fick: Anm. 57 zu Art. 462 und am Ende der Anmerkungen zum 17. Titel.

[1]) Funk: Anm. 5 zu Art. 32.

des Geschäfts oder zu einem andern niedrigen Preis, z. B. dem Einkaufspreis, entnehmen [2]). Dies wird auch dem Reisenden gestattet sein.

Es lässt sich also wohl sagen, dass das Kontrahieren mit sich selbst dem Handelsreisenden dort gestattet ist, wo es nicht gegen Treu und Glauben verstösst.

Hat nun ein Handelsreisender unerlaubterweise mit sich selbst kontrahiert, so ist das Rechtsgeschäft für den Geschäftsherrn unverbindlich, kann jedoch von ihm genehmigt werden.

IV. Kapitel.

Das Erlöschen der Vollmacht des Handelsreisenden.

1. Allgemeines.

Art. 465 OR. behandelt das Erlöschen der Handlungsvollmacht, und zwar im Anschluss an den Untergang der Vollmacht im allgemeinen (Art. 34 ff. OR.), wobei Absatz 1 sich als Ausfluss der allgemeinen Bestimmungen darstellt, während Absatz 2 eine Ausnahme davon enthält.

Selbstverständlich sind für die Beendigung der Vollmacht die allgemeinen Bestimmungen der Art. 34 ff. OR. massgebend. Aber weder in diesen allgemeinen Bestimmungen, noch in Art. 465 OR. werden die Erlöschungsgründe für die Vollmacht — abgesehen vom Widerruf — erschöpfend geregelt. Das Gesetz erwähnt nur die Fälle, über die Zweifel entstehen könnten.

Die Vollmacht des Handelsreisenden erlischt entweder durch Widerruf (wenn der Vollmachtgeber die von ihm erteilte Vollmacht zurücknimmt, wobei auf das Fortbestehen des der Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses nichts ankommt) oder durch sonstige tatsächliche Momente.

2. Der Widerruf der Vollmacht durch den Geschäftsherrn.

Nach Art. 465 Abs. 1 kann der Geschäftsinhaber die Vollmacht des Reisenden jederzeit widerrufen, unbeschadet der Rechte, die sich aus einem unter den Beteiligten bestehenden Dienstvertrag, Gesellschaftsvertrag, Auftrag oder dergleichen ergeben können.

---

[2]) Vergl. Dove-Apt, I. Folge Nr. 5.

War in dem Anstellungsvertrag z. B. eine bestimmte Kündigungsfrist auch für die Handlungsvollmacht vorgesehen, so kann dennoch der Geschäftsherr sie jederzeit widerrufen. Eventuell kann er aber dadurch dem Reisenden gegenüber schadenersatzpflichtig werden [1]). Der Widerruf ist stets zulässig, selbst wenn ein zugrunde liegendes Rechtsverhältnis (ein Dienstvertrag oder Auftrag) aus besonderen Gründen noch nicht aufgelöst werden kann. Der Vollmachtgeber kann auf den Widerruf nicht verzichten (OR. Art. 34 Abs. 2).

Dem Widerruf durch den Geschäftsherrn entspricht die Niederlegung der Vollmacht durch den Reisenden.

Wann dieser dazu berechtigt ist, richtet sich nach dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Kann dieses durch einseitige Kündigung beendigt werden, so erlischt dadurch auch die Vollmacht [2]). Der Reisende macht sich aber schadenersatzpflichtig, wenn er ohne wichtigen Grund seine Vollmacht zur Unzeit niederlegt [3]).

3. Das Erlöschen der Vollmacht.

(Erlöschungsgründe.)

Während nun die Vollmacht erlöschen kann, ohne dass das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis untergeht, zieht umgekehrt der Untergang des Grundverhältnisses auch den Untergang der Vollmacht nach sich. Die Vollmacht ist so innig mit dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis verbunden [1]), dass sie mit diesem steht oder fällt.

Liegt der Vollmacht des Handelsreisenden ein Dienstvertrag zugrunde — Normalfall bei der Handlungsvollmacht — dann erlischt die Vollmacht, wenn der Dienstvertrag sein Ende erreicht [2]). Liegt der Vollmacht des Handelsreisenden ein Auftrag zugrunde — was regelmässig der Fall sein wird, wenn jemand nur für einen einzelnen Fall als Handelsreisender verwendet wird — dann erlischt die Vollmacht bei Beendigung des Auftrages. Dieser kann vom Geschäftsherrn jederzeit widerrufen, vom Reisenden jederzeit gekündigt werden (Art. 404 OR.).

Die Vollmacht des Handelsreisenden erlischt ferner auch durch Zeitablauf, sofern sie zeitlich begrenzt war, oder durch Eintritt einer Bedingung, oder, falls sie für ein einzelnes Geschäft erteilt war, durch dessen Abschluss oder die Unmöglichkeit des Abschlusses.

Ausser durch Widerruf und Beendigung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses gibt es noch **andere Gründe, die das Erlöschen der Vollmacht herbeiführen:**

---

1) Fick: Anm. 4 zu Art. 465.
2) Vergl. OR. Art. 404 Abs. 1.
3) Vergl. OR. Art. 404 Abs. 2 und OR. Art. 352 und 353.

1) Fick: Anm. 6 zu Art. 465.
2) Hierüber vergl. weiter unten bei Beendigung des Dienstvertrages.

a) Tod und Handlungsunfähigkeit des Geschäftsherrn.

Nach Art. 46 Abs. 2 OR. hat der Tod des Geschäftsherrn oder der Eintritt seiner Handlungsunfähigkeit das Erlöschen der Handlungsvollmacht nicht zur Folge. Das widerspricht eigentlich der juristischen Logik; aber für die Hinterbliebenen kann es von grösster Bedeutung sein, dass gerade nach dem Tod des Inhabers das Geschäft von einem Sachkundigen, der mit den Verhältnissen vertraut ist, weitergeführt wird [3]). Vergl. auch unten die Ausführungen bei der ordentlichen Beendigung des Dienstverhältnisses, 3.

Es kann aber auch vereinbart werden, dass die Vollmacht beim Tode des Geschäftsherrn erlischt [4]). In diesem Fall hat der Handelsreisende, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung der übertragenen Geschäfte fortzusetzen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann [5]).

b) Tod und Handlungsunfähigkeit des Handelsreisenden.

Hier gilt Art. 35 Abs. 1 OR. Der Tod des Reisenden hat das Erlöschen seiner Vollmacht zur Folge. Das ergibt sich auch aus OR. Art. 355 Abs. 1, wonach das Dienstverhältnis mit dem Tode des Dienstpflichtigen erlischt.

Die gleiche Wirkung auf die Vollmacht wie der Tod des Handelsreisenden hat nach Art. 35 Abs. 1 OR. die Verschollenerklärung des Reisenden, der Verlust seiner Handlungsfähigkeit und sein Konkurs.

c) Die Einstellung des Gewerbebetriebes durch den Geschäftsinhaber.

Die Einstellung des Betriebes des Handelsgewerbes bringt auch die Vollmacht des Handelsreisenden zum Erlöschen. « Es ergibt sich dies schon aus ihrem Begriff », wie Cosack sagt [6]), denn die Vollmacht ist nach Art. 462 OR. notwendigerweise an das Bestehen eines Handelsgewerbes gebunden und ferner wird in den regelmässigen Fällen der Vollmachtgeber nur ein Kaufmann oder ein von einem solchen Bevollmächtigter sein. Die Einstellung des Handelsgewerbes vernichtet aber diese für die Erteilung der Handlungsvollmacht wesentlichen Voraussetzungen.

Die blosse Löschung der Firma und die Veröffentlichung der Löschung üben auf den Fortbestand der Handlungsvollmacht

---

[3]) Fick: Anm. 15 zu Art. 465.

[4]) Funk: Anm. 2 zu Art. 465.

[5]) Klinger S. 62.

[6]) Cosack S. 103, VIII.

des Reisenden keinen Einfluss aus[7]). Denn die Handlungsvollmacht setzt eine ins Handelsregister eingetragene Firma nicht voraus und ferner geht aus der blossen Tatsache, dass eine Firma erloschen und im Handelsregister gelöscht ist, nicht hervor, dass der Gewerbebetrieb eingestellt ist[8]). Nur wenn auch der Gewerbebetrieb endgültig eingestellt wird, erlischt die Vollmacht des Handelsreisenden.

d) Die Veräusserung des Geschäftes.

Die gleiche Wirkung wie die Einstellung des Gewerbebetriebes hat die Veräusserung des Geschäftes auf das Bestehen der Handlungsvollmacht. Bleibt der Handelsreisende auch fernerhin im Handelsgeschäft angestellt, so nimmt er die neuen Geschäfte nicht kraft der vom früheren Geschäftsinhaber erteilten Handlungsvollmacht vor, sondern kraft einer neuen ihm vom Erwerber erteilten Handlungsvollmacht. Tritt also ein neuer Inhaber an die Stelle des früheren, dann muss dieser, falls er die Vollmacht auch gegen sich gelten lassen will, sie nochmals erteilen, bezw. die Vollmacht erneuern; dies kann auch durch konkludente Handlungen, insbesondere durch stillschweigendes Geschehenlassen, erfolgen[9]). Jedenfalls ist die auf solche Weise dem Reisenden erteilte Vollmacht eine ganz neue; die von dem früheren Inhaber erteilte hat zu existieren aufgehört.

e) Der Konkurs des Geschäftsinhabers.

Nach Art. 35 Abs. 1 OR. erlischt die Vollmacht auch mit dem Konkurs des Vollmachtgebers. Wird nun über das Vermögen des Geschäftsinhabers der Konkurs eröffnet, so erlischt auch die Handlungsvollmacht, denn mit der Konkurseröffnung ist in der Regel die Einstellung des Gewerbebetriebes verbunden[10]). Gerade dann wird ja der Konkurs eröffnet, wenn eine Fortsetzung des Gewerbebetriebes nicht mehr möglich ist.

Bemerkt sei noch, dass auch aus dem Art. 204 Abs. 1 Sch. K. G. die Notwendigkeit des Erlöschens der Handlungsvollmacht mit dem Eintritt der Konkurseröffnung über das Vermögen des Vollmachtgebers zu folgern ist[11]).

---

[7]) So auch Vögtlin S. 28, Klinger S. 66, Leonhardt S. 26. A. M.: Funk: Anm. 2 zu Art. 465 und Oser: Anm. 4b zu Art. 465.

[8]) Klinger S. 66.

[9]) Staub S. 266.

[10]) Staub S. 238.

[11]) Vergl. auch Goldmann S. 240 und Vögtlin S. 28/29.

4. Der Schutz des guten Glaubens beim Erlöschen der Vollmacht.

Art. 37 Abs. 1 OR. bestimmt: « Solange das Erlöschen der Vollmacht dem Bevollmächtigten nicht bekannt geworden ist, berechtigt oder verpflichtet er den Vollmachtgeber oder dessen Rechtsnachfolger, wie wenn die Vollmacht noch bestehen würde ». Diese Fiktion ist im Interesse des Bevollmächtigten, der in unverschuldeter Unkenntnis über das Erlöschen der Vollmacht mit dem Dritten kontrahiert hat, aufgestellt, um ihn vor den Folgen des Art. 39 OR. zu schützen.

Gleichzeitig wird aber damit, dass die Vollmacht zugunsten des Bevollmächtigten als fortbestehend angesehen wird, auch der Dritte gedeckt, der mit jenem im guten Glauben an das Bestehen seiner Vollmacht Geschäfte abgeschlossen hat. Hat dieser dagegen Kenntnis von der Beendigung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und damit Kenntnis vom Erlöschen der Vollmacht, oder beruht seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit, so wirkt das fiktive Fortbestehen der Vollmacht nicht zu seinen Gunsten (OR. Art. 37 Abs. 2) [1]).

Anders verhält es sich, wenn die Vollmacht vom Geschäftsherrn dem Reisenden gegenüber widerrufen wird. In diesem Fall steht der Reisende nicht unter dem Schutze des Art. 37 OR. und ein Fortbestehen der Handlungsvollmacht zu seinen Gunsten wird nicht angenommen. Die Handlungsvollmacht erlischt mit dem Zeitpunkt, wo der Widerruf dem Reisenden zugeht.

Dieses Erlöschen durch Widerruf wirkt aber nur auf das interne Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Reisenden ein, wenn der Dritte das Erlöschen weder kannte noch kennen musste. Das Vollmachtsverhältnis gilt für den Dritten so lange, bis er von dem Erlöschen weiss oder wissen muss. Hier kann im grossen ganzen auf die Ausführungen bei den gewillkürten Beschränkungen der Handlungsvollmacht verwiesen werden [2]).

---

[1]) Wie der Dritte Kenntnis erhält und von wem ist gleichgültig.

[2]) Siehe oben: III. Kapitel, A: 3. b.

ZWEITER TEIL.

Die Rechtsstellung des Handelsreisenden gegenüber dem Dienstherrn: Innenverhältnis.

Einleitung.

Nachdem im vorhergehenden ersten Teil die Stellung des Handelsreisenden zu Dritten, das sogenannte äussere Rechtsverhältnis des Handelsreisenden, behandelt worden ist, bedarf nunmehr das innere Rechtsverhältnis des Handelsreisenden, d. h. seine Stellung gegenüber dem Dienstherrn, der Erörterung.

Der diesem Rechtsverhältnis zugrunde liegende Vertrag wird regelmässig ein entgeltlicher sein, d. h. der Handelsreisende wird für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten. Es ist natürlich auch denkbar, dass der Handelsreisende dem Geschäftsherrn seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellt; in diesem Fall — der ja praktisch kaum vorkommen wird — würden die Vorschriften des OR. über den Auftrag (Art. 394 bis 406) zur Anwendung kommen. Werden die Dienste des Handelsreisenden gegen Entgelt geleistet, so ist ein zweifaches Verhältnis möglich. Wenn der Handelsreisende mit den ihm obliegenden Geschäften ständig betraut ist, ohne als Dienstpflichtiger angestellt zu sein, dann ist er Handelsagent und als solcher mehr oder weniger selbständig. In den weitaus häufigsten Fällen wird er jedoch gegen Entgelt angestellt sein. Er ist dann als Dienstpflichtiger gegenüber seinem Dienstherrn unselbständig; er steht in einem Abhängigkeits- und Respektsverhältnis zu seinem Dienstherrn, während der Agent dem Geschäftsherrn gleichberechtigt gegenübersteht und sich mit Abschluss des Agenturvertrages nie in ein Untergebenenverhältnis begibt.

In der Praxis wird vielfach schwer zu erkennen sein, ob ein Unterordnungs-, ein Dienstverhältnis vorliegt oder nicht. Sowohl der Handelsreisende wie der reisende Agent sind ständig für einen Geschäftsherrn gegen Entgelt tätig. Zur Abgrenzung der beiden Arten wird in erster Linie der im Vertrag zum Ausdruck gebrachte Parteiwille massgebend sein. Während die Vergütung der Dienste des reisenden Agenten regelmässig nur in Provision besteht, erhält der Handelsreisende festes Gehalt, häufig verbunden mit Provisionen und Tantième. Weiter wird der reisende Agent oft gleichzeitig für verschiedene Firmen tätig sein, während für den Handelsreisenden wohl als Regel aufzustellen ist, dass er nur einer Firma dient. Endlich hat der als Handelsagent tätige Reisende seine gewöhnlichen Geschäftsunkosten im Zweifel selbst zu tragen ; der Handelsreisende dagegen kann dieselben in der Regel ersetzt verlangen.

Die Dauer des Vertragsverhältnisses selbst ist ohne Einfluss für die Frage, ob es sich um ein Anstellungsverhältnis handelt oder nicht ; wohl aber muss die Anstellung eine dauernde Tätigkeit des Reisenden bezwecken. Diese kann auch dann vorliegen, wenn der Reisende nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen wird. Darin liegt kein Widerspruch. Denn eine vorübergehende Tätigkeit ist eine solche, deren Beendigung in nicht zu langer Zeit zu erwarten steht. Deswegen bleibt die Tätigkeit innerhalb dieser Zeit doch eine dauernde.

Im Normalfalle ist der Handelsreisende Angestellter und als solcher im Handelsgewerbe seines Geschäftsherrn zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt. Für ihn kommen die Bestimmungen des Dienstvertrages Art. 319 ff. OR. zur Anwendung, denn der Vertrag zwischen dem Geschäftsherrn und seinem Angestellten ist ein Dienstvertrag.

Dieser Fall soll uns als der praktisch häufigste in den folgenden Erörterungen beschäftigen.

Der Verfasser hat die Rechtsstellung des Reisenden gegenüber dem Geschäftsherrn nach zwei Seiten hin untersucht : In einem ersten Abschnitt wurde der Reisende als Dienstpflichtiger und in einem zweiten Abschnitt als Agent behandelt. Da die Arbeit für den Druck zu umfangreich ausfiel, muss hier der zweite Abschnitt weggelassen werden ; der Verfasser beschränkt sich also auf die Behandlung der Rechtsstellung des dienstpflichtigen Reisenden (kurz genannt des Handelsreisenden) gegenüber seinem Dienstherrn, was ja — wie wir gesehen haben — den Normalfall bildet.

Der Abschluss des Vertrages zwischen Dienstherrn und Reisenden ist an keine Form gebunden [1]). Um jedoch

[1]) OR. Art. 320. Vergl. auch OR. Art. 1 ff.

vielen Missverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, sollte die Schriftlichkeit gewählt werden [2]). Daneben kann eine vom Diensthherrn aufgestellte und vom Reisenden angenommene Geschäfts- oder Hausordnung die gegenseitigen Beziehungen näher ordnen [3]). Wird der Vertrag nicht schriftlich festgelegt, so gelten über das Dienstverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Reisenden die Vorschriften des Normalarbeitsvertrages für Handelsreisende und über die Punkte, die der NAV. nicht berührt, die Bestimmungen der Art. 319 ff. OR. über den Dienstvertrag.

Nach Art. 1 Abs. 2 des NAV. für Handelsreisende fallen Reisende, die gleichzeitig in einem Dienstverhältnis zu mehreren, unter sich unabhängigen Firmen stehen, nicht unter diesen Vertrag, es sei denn, dass eine der Firmen die Geltung des NAV. für sich auch in diesem Fall ausdrücklich anerkennt. Es kommt nun öfters vor, dass ein Reisender einer Firma von einer andern Firma, deren Artikel er mitführen soll, einen Spesenzuschuss erhält, mit der Verpflichtung, ihre Artikel gelegentlich abzusetzen, ohne dass dadurch die Anweisungen der ersten Firma über die Reiseroute und Reisetätigkeit beeinträchtigt werden sollen. Horand schreibt über diese Verhältnisse in seiner Wegleitung zum NAV. auf Seie 20:

« Auf Grund der klaren und durchaus genügend aufschlussreichen Definition des Begriffs Dienstvertrag durch Lang [4]) wird es nicht schwer sein, festzustellen, in welchen Fällen ein für mehrere Firmen tätiger Reisender zu diesen Firmen in einem eigentlichen Dienstverhältnis steht und in welchen Fällen nur ein Auftrags- oder Agentenverhältnis vorliegt. Wenn wir diese Beziehungen ansehen, so wie sie sich im Leben formen, so ergibt sich in der Mehrzahl der Fälle, dass ein Reisender zu einer bestimmten Firma in ein bestimmtes Dienstverhältnis getreten ist und dass ihm nebenbei gestattet wurde, vielfach erst im Verlaufe der Anstel-

---

[2]) *Die Richtlinien zum NAV. für Handelsreisende* bestimmen in *Art. 1:* «Die Anstellungsverhältnisse der Handelsreisenden sollen durch schriftlichen Vertrag festgelegt werden. Der Vertrag soll sich namentlich aussprechen über:

a) die Dauer des Dienstverhältnisses,
b) die örtliche Ausdehnung des dem Reisenden zur Bearbeitung übergebenen Rayons,
c) die zeitliche Ausdehnung der Reise- und allfälligen Bureau- und Lagertätigkeit des Reisenden,
d) die Art der Entlöhnung (Gehalt, Provision),
e) die jährlichen Ferien,
f) die Modalitäten und die einzuhaltenden Fristen für die ordentliche Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung).»

[3]) Vögtlin S. 52.

[4]) Anm. 1 zu Art. 319: «Das Wesentliche des Dienstvertrages besteht darin, dass der eine Teil dem andern Teil seine Arbeitskraft und seine Fertigkeiten zur Verfügung stellt und nach dessen Anordnungen die ihm zugewiesene Arbeit verrichtet. Der Dienstpflichtige stellt also seine Arbeitskraft in den Dienst des Diensthern, so dass die von ihm verrichtete Arbeit Bestandteil des Geschäftsbetriebes des Unternehmens wird.»

lung, dieses oder jenes Produkt mitzuführen. Keinem der ursprünglichen Teile eines solchen Dienstvertragsverhältnisses wäre es eingefallen, anzunehmen, es bestünde nun wirklich ein weiteres Dienstverhältnis des Reisenden zu einer jener Firmen, deren Produkt er auf seinen Reisen mitführt und abzusetzen versucht. Der Fall ist somit gar nicht so häufig, wonach wirklich ein Dienstverhältnis mit mehreren Firmen besteht oder vermutet werden muss, für das der NAV. in seiner bedingten Rechtswirksamkeit seine Geltung verlieren würde. Jedenfalls wäre es unzulässig, ein mehrseitiges Dienstverhältnis anzunehmen bei allen Reisenden, die nebenbei Produkte dritter Firmen mit sich führen. Es würde dies eine mit Recht anfechtbare Ausschliessung der Anwendbarkeit des NAV. zur Folge haben ».

Das mehrseitige Dienstverhältnis ist natürlich nicht ausgeschlossen ; es kann vereinbart werden [5]).

Für dieses Verhältnis kann sich dann der Reisende nicht auf den NAV. stützen und es wird gut sein, zur vollen Klarheit der gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen der Firmen unter sich und dem Reisenden gegenüber und umgekehrt, genaue schriftliche Vereinbarungen zu treffen [6]).

Für die Rechte und Pflichten des Handelsreisenden sowie des Dienstherrn sind in erster Linie die schriftlichen Vereinbarungen massgebend, in zweiter Linie die Bestimmungen des NAV. für Handelsreisende und die Normen des Obligationenrechts und endlich die durch die Gewerbegerichte und das Bundesgericht geschützten Handelsgebräuche.

Einen nicht unwesentlichen Anhaltspunkt für die durch seine Anstellung dem Reisenden erwachsenen Pflichten gibt auch der Umfang der ihm von seinem Dienstherrn erteilten Vollmacht. « Denn es ist anzunehmen, dass, sofern nichts anderes zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsbevollmächtigten vereinbart worden ist, bei Beurteilung der zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten der Umfang der Vollmacht demselben Masstabe unterliegt, wie bei der Wirksamkeit derselben nach aussen hin.» [7]).

Im übrigen ist es ein Haupterfordernis für das zwischen dem Dienstherrn und seinem Handelsreisenden bestehende Verhältnis, dass dasselbe auf der Grundlage des kaufmännischen Lebens, auf Treu und Glauben, aufgebaut ist. Die Eigenart der Tätigkeit des Reisenden, fern vom Wohnort und der Aufsicht des Geschäftsherrn, sowie seine Ausstattung mit grossen Rechten und Vollmachten, machen es notwendig, dass der Geschäftsherr ihm ein besonderes Vertrauen muss schenken können.

[5]) Mehrere Firmen übernehmen z. B. gemeinsam die Pflichten gegen den Reisenden (z. B. Teilung des Gehalts und der Spesen usw.).

[6]) Ueber das mehrseitige Dienstverhältnis siehe: Horand: NAV. für Handelsreisende S. 21/22 Punkt. 8.

[7]) Entscheidung des deutschen Reichsoberhandelsgerichts: Bd. 24, S. 196.

I. Kapitel.

Die Pflichten des Handelsreisenden.

Die Tätigkeit des Reisenden zerfällt nach der Natur seiner Beschäftigung in zwei Teile, einerseits in die Beschäftigung während und auf der Reise — dies ist, wie schon der Name « Reisender » besagt, seine Haupttätigkeit — andererseits in die Beschäftigung ausserhalb der Reise, also innerhalb der Geschäftsniederlassung selbst. Demgemäss muss man die Pflichten unterscheiden, die dem Reisenden während der Reise und während der reisefreien Zeit obliegen.

1. Pflicht zur Dienstleistung innerhalb der Geschäftsniederlassung.

Die Haupttätigkeit des Reisenden besteht, wie schon sein Name zu erkennen gibt, im Reisen, d. h. im Abschlusse von Geschäften an auswärtigen Orten. Es ist nun immer eine alte Streitfrage gewesen, ob der Geschäftsherr berechtigt ist, den Reisenden während seines Aufenthaltes zu Hause in der reisefreien Zeit zu Arbeiten innerhalb der Geschäftsniederlassung zu verwenden. Im Gesetz hat diese Frage eine Regelung nicht erfahren. Es hätte auch keinen Grund, in diesem Punkt die Verpflichtungen des Reisenden gesetzlich festzulegen, da die Praxis sowohl in den verschiedenen Gegenden als auch in den einzelnen Branchen abweichende Grundsätze herausgebildet hat [1]). Es steht natürlich dem Reisenden und dem Dienstherrn frei, durch Vereinbarungen diesen Punkt zu regeln. Zweifellos besteht dann eine Verpflichtung zu Dienstleistungen innerhalb der Geschäftsräume, wenn sie in dem Anstellungsvertrag enthalten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Ortsgebräuche, die in dem betreffenden Geschäftszweige gelten, zu entscheiden.

Im allgemeinen gilt folgendes :

a) F ü r F e r n r e i s e n d e :

Bezieht der Fernreisende f e s t e s G e h a l t , so ist er verpflichtet, während der reisefreien Zeit die Geschäftsstunden in den Gechäftsräumen zuzubringen und insbesondere solche Arbeiten zu verrichten, welche

[1]) Vergl. darüber die von Goldmann auf S. 281 mitgeteilten Handelsgebräuche.

mit seiner Reisetätigkeit im Zusammenhang stehen [2]). Diese sind z. B.: Aussuchen und ordnen der Musterkollektionen, Zusammenstellung des Reiseplanes, Mithilfe bei der Ausführung der vom Reisenden entgegengenommenen Bestellungen, Durchsicht der Konten, teilweise Korrespondenz mit der Kundschaft, Zusammenstellung der Preisverzeichnisse ; der Reisende muss ferner die nötigen Besuchsanzeigen an die Kunden schreiben, überhaupt alles tun, was zur Vorbereitung einer neuen Reise nötig ist ; er hat die allenfalls entstehenden Meinungsverschiedenheiten mit den Kunden aufzuklären und die hierfür erforderlichen Korrespondenzen zu führen ; er wird seine Kunden bedienen müssen bei Einkäufen am Lager ; er muss sogar von Zeit zu Zeit eine Revision des Lagers vornehmen, um festzustellen, welche Waren und Musterproben noch brauchbar sind und welcher Ersatz eventuell neu angeschafft werden soll. Andere Dienste zu leisten, ist der Handelsreisende in der Regel nicht verpflichtet, insbesondere nicht Kontor- und Lagerdienste. Ist er für «Konto und Reise» angestellt, so hat er sich natürlich auch diesen Arbeiten zu unterziehen [3]).

Auch davon, ob der Reisende fast während des ganzen Jahres auf Reisen ist oder nur einen Teil desselben, z. B. nur während einer Saison, wird seine Pflicht zu Arbeiten im Geschäft selbst abhängen. Ein Reisender, der fast das ganze Jahr hindurch nur mit kurzen Unterbrechungen reist, wird nicht verpflichtet sein, in seiner Ruhezeit anderweitige Geschäfte vorzunehmen. Das gleiche gilt für einen Auslandsreisenden, der nur einige Wochen in der Heimat weilt. Ein Reisender dagegen, der nur Saisonartikel vertreibt und deswegen einen grossen Teil des Jahres nicht auf Reisen ist, wird in dieser Zeit auch andere Arbeiten verrichten müssen, es sei denn, dass er nicht auf festes Gehalt, sondern nur auf Provision angestellt ist [4]).

Weiter wird auch zu berücksichtigen sein, wo der Reisende seinen Wohnsitz hat. Wenn er diesen mit Einwilligung seines Dienstherrn nicht am Ort der Geschäftsniederlassung hat, ist ihm nicht zuzumuten, ohne besondere Vergütung in der reisefreien Zeit im Geschäft zu arbeiten [5]).

Ein Handelsbrauch, wonach ein Fernreisender, falls er nicht das ganze Jahr auf Reisen ist, gelegentlich seine Tätigkeit als Stadtreisender ausüben muss, besteht auch bei uns nicht [6]).

Besteht nun aber die Vergütung für die Dienste des Reisenden nicht in festem Gehalt, sondern nur in P r o v i s i o n oder in Provision nebst einem geringen Gehalt, dann wird der Reisende nicht verpflichtet sein, ausserhalb der Reisezeit in den Geschäftsräumen seines Dienstherrn

---

[2]) Dove-Apt I: S. 7 Nr. 8 und 9, S. 8 Nr. 10, S. 11 Nr. 16; Apt 2. Folge: S. 61 Nr. 100.

[3]) Pilz S. 42.

[4]) Vergl.: Apt 1. Folge: S. 6 Nr. 7.

[5]) Sünner S. 28/29, Karpe S. 25.

[6]) Vergl.: Dove-Apt I: S. 11 Nr. 16; Kaufm. Ger. Berlin 2. Bd. Nr. 109.

ständig zu arbeiten. Denn da sein Verdienst nur von seiner Reisetätigkeit abhängt, wäre es unbillig, dass er umsonst für den Geschäftsherrn arbeite.

b) Für Stadtreisende.

Nach dem Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin ist es geschäftsüblich, dass Stadtreisende ausserhalb der Besuchszeit im Geschäft insbesondere solche Arbeiten leisten müssen, die mit der Verkaufstätigkeit im Zusammenhang stehen, und dass sie jedenfalls täglich oder mindestens mehrere Male in der Woche im Geschäftslokal zu erscheinen haben [7]).

Bei uns bestehen diesbezügliche Handelsbräuche nicht [8]). Es wird deshalb am besten sein, den Umfang seiner Dienstleistung im Geschäft vertraglich festzulegen, ob er seine ganze freie Zeit im Geschäft mit Arbeit zu verbringen hat, oder wie oft er wenigstens dort vorsprechen soll, um Bericht zu erstatten und Aufträge entgegen zu nehmen.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal bemerken, dass ein Reisender, der ein festes Jahresgehalt erhält, verpflichtet ist, während der reisefreien Zeit die Geschäftszeit im Geschäftslokal seines Dienstherrn zu verbringen und solche Arbeiten zu verrichten, die mit seiner Reisetätigkeit im Zusammenhang stehen.

2. Pflichten in Beziehung auf die Reisetätigkeit.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Handelsreisenden liegt in dem Abschluss von Geschäften während seiner Reise ; hier entspringen neben seinen wichtigsten Rechten auch seine Hauptpflichten.

a) Die Gehorsamspflicht.

Die erste Pflicht für den Handelsreisenden ist die Gehorsamspflicht. Sie wird geregelt durch den Anstellungsvertrag, das Gesetz und die Verkehrssitte [1]). Der Reisende hat allen Weisungen seines Dienstherrn absolute Folge zu leisten. Es folgt dies aus der Natur des Anstellungsvertrages, durch welchen der Reisende zu seinem Geschäftsherrn in das Verhältnis eines Dienstpflichtigen zum Dienstherrn, eines Untergebenen zum Vorgesetzten tritt. Er hat also die ihm vorgeschriebenen Verkäufe für die Rechnung und den Namen seines Geschäfsherrn abzuschliessen und die ihm bekannten Beschränkungen der Vollmacht genau einzuhalten. Ueberhaupt muss er die Interessen seines Dienstherrn in jeder

---

[7]) Dove-Apt I: S. 6/7 Nr. 5—8.

[8]) Vögtlin S. 113.

[1]) Staub: Anm. 36 zu § 59.

Hinsicht nach bestem Wissen und Können und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen [2]).

Der Reisende ist vor allem verpflichtet, die vorgeschriebene Reiseroute und die Dauer der Reise einzuhalten ; er darf seine Reise nicht willkürlich unterbrechen oder ändern und hat auf Befehl seines Dienstherrn sofort zurückzukehren [3]). Die Weisungen in Bezug auf den zu besuchenden Kundenkreis hat er zu befolgen, insbesondere darf er einem ausdrücklichen Verbot, mit gewissen Kunden nicht zu verhandeln, nicht mit der Begründung zuwiderhandeln, dass ihm dadurch etwaige Provisionsansprüche verloren gingen. Hier geht das Geschäftsinteresse dem Interesse des Reisenden vor.

Ausnahmsweise ist der Reisende berechtigt, von den Anordnungen seines Dienstherrn abzuweichen, dann nämlich, wenn wichtige Gründe eine Abänderung nötig machen [4]), oder wenn er den Umständen nach annehmen durfte, dass der Geschäftsherr bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde [5]). In diesem Fall soll er jedoch vor der Abweichung dem Geschäftsherrn davon Anzeige machen und dessen Entschliessung abwarten, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Von den Weisungen des Geschäftsherrn wird der Reisende z. B. abweichen dürfen, wenn er auf der Reise erfährt, dass ein Kunde zahlungsunfähig geworden ist [6]) ; er kann von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abweichen, wenn es gilt, die Konkurrenz zu überholen oder um nicht untätig in einer Stadt sitzen zu bleiben, in der zufällig wegen einer religiösen Feier alle Geschäfte geschlossen sind [7]).

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen bildet ein eigenmächtiges Unterbrechen der vorgeschriebenen Reiseroute ohne triftigen Grund oder die völlige Ausserachtlassung aller bezüglich der Reihenfolge der zu besuchenden Orte gegebenen Weisungen seines Dienstherrn einen Entlassungsgrund selbst bei erfolgreicher Tätigkeit des Reisenden [8]).

Im übrigen steht dem Reisenden das Recht zu, Dienstleistungen, zu denen er nach Vereinbarung, Ortsgebrauch oder der aus den Umständen zu entnehmenden Angemessenheit nicht verpflichtet ist, zu verweigern [9]).

[2]) NAV. Art. 3 f).
[3]) NAV. Art. 3 c) ; Staub: Anm. 36a zu § 59.
[4]) NAV. Art. 3c.
[5]) OR. Art. 397 Abs. 1 ; Goldmann S. 282.
[6]) Goldmann a. a. O.
[7]) Beispiel: Ein Reisender kommt nach seinem Reiseplan an einem best. Tag in Solothurn an. Er hat vorher nicht gewusst, dass an diesem Tage infolge eines hohen katholischen Feiertags alle Geschäfte geschlossen sind. So fährt er deshalb direkt z. B. nach Biel, um nicht einen ganzen Tag in Solothurn untätig sitzen zu bleiben.
[8]) Kully S. 32. Fick: Anm. 56 zu Art. 352.
[9]) Sünner S. 26, Grossmann S. 39/40.

b) Die Pflicht zur Innehaltung der vorgeschriebenen Preise.

Diese Pflicht gehört eigentlich zur allgemeinen Gehorsamspflicht des Reisenden. Ich möchte sie hier jedoch etwas eingehender behandeln, da sie nicht eine geringe Rolle unter den Pflichten des Reisenden spielt.

Art. 3a des NAV. für Handelsreisende bestimmt als ersten Punkt der Pflichten des Reisenden: « Der Reisende ist verpflichtet, die ihm vorgeschriebenen Preise und übrigen Verkaufsbedingungen einzuhalten und für allfällige Abweichungen davon sowie zur Erledigung von Anständen die Zustimmung seiner Firma vorzubehalten.»

Wir haben im ersten Teil dieser Abhandlung gesehen, dass im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Geschäftsherrn die mit dem Reisenden getroffene Preisvereinbarung bindend ist, falls nicht der Kunde wusste oder wissen musste, dass der Reisende seine Vollmacht überschritten hat, indem er niedrigere Preise, als sie ihm von seinem Dienstherrn vorgeschrieben waren, bewilligte. Es ist also sehr wichtig, dass der Reisende die Vorschriften seines Geschäftsherrn hinsichtlich Verkaufsbedingungen, Preisgrenzen, Zahlungsbedingungen usw. aufs genaueste befolgt.

Meist erhält der Reisende vor Antritt seiner Reise vom Geschäftsherrn eine Preisliste (Preisbuch), in welcher die Preise angegeben sind, die für die einzelnen Waren verlangt werden sollen. Vielfach sind für ein und dieselbe Ware mehrere Preise angegeben, z. B. Preise für Grossisten und Detaillisten oder Preise für Barzahler und Preise für solche, denen ein langer Kredit gewährt wird. Es ist klar, dass prompte Zahler und Grossisten billiger kaufen als Kreditkäufer und Kleinabnehmer. Diese festgesetzten Preise sind für den Reisenden bindend; in der Regel darf er nicht ohne Zustimmung seines Geschäftsherrn unter sie heruntergehen. (Vergl. Dove-Apt I: S. 11 Nr. 17 und NAV. Art. 3a.)

c) Die Sorgfaltspflicht.

Eine Folge der Gehorsamspflicht ist die Sorgfaltspflicht, d. h. die Pflicht, bei allen Geschäften die Interessen seines Dienstherrn in jeder Hinsicht nach bestem Wissen und Können und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen [1]). Aus diesem allgemeinen Grundsatz ergeben sich für den Reisenden bestimmte einzelne Pflichten. Diese Pflichten sind von grosser Bedeutung, da die Stellung des Handelsreisenden auf dem Vertrauen seines Geschäftsherrn beruht.

Vor allem hat sich der Reisende vor Geschäftsabschlüssen möglichst über die Kreditwürdigkeit der Kunden, besonders der neuzuerwerbenden, zu vergewissern, um gegebenenfalls Verträge nur unter Vorbehalt, sei es der Genehmigung des Geschäftsherrn oder einer gut

[1]) NAV. Art. 3f; Funk: Anm. 3 zu Art. 328, Goldmann S. 282, Staub: Anm. 36 zu § 59.

ausfallenden Vermögensauskunft, abzuschliessen. Diese Pflicht ist für den Reisenden deshalb so wichtig, weil ihm nach der zivilrechtlichen Praxis der Beweis obliegt, dass er hierbei die erforderliche Sorgfalt angewendet habe [2]). Mit offensichtlich zahlungsunfähigen Kunden darf er überhaupt nicht abschliessen, bei zweifelhaften muss er wenigstens diesen Umstand angeben [3]). Jedenfalls haftet er für die Sorgfalt eines ordentlichen Reisenden, wenn er die guten Verhältnisse des Kunden versichert [4]). Kommen Kunden in Betracht, die schon längere Zeit mit dem Hause, für das der Reisende tätig ist, in Verbindung stehen, so darf wohl angenommen werden, dass der Reisende nur dann zur Einziehung von Erkundigungen verpflichtet ist, wenn Umstände vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Vermögensverhältnisse des Kunden sich verschlechtert haben [5]).

Um die Vermögensverhältnisse der Kunden genau kennen zu lernen, wird der Reisende ganz nach der Lage des einzelnen Falles verschiedene Wege einschlagen müssen. In einem grösseren Ort oder in einer Stadt wird die Erkundigungspflicht viel reger betrieben werden müssen als in einer kleinen Ortschaft. Hier wird meist schon die Erkundigung beim Gastwirt, beim Polizeibeamten, die Befragung bei andern Geschäftsleuten am Platze ausreichend sein, um die obliegende Pflicht erfüllt zu haben. Anders ist es bei mittleren oder grösseren Städten. Hier muss der Reisende mehr Zeit und Mühe darauf verwenden, um sich von der Kreditwürdigkeit des Kunden zu überzeugen. Ein Befragen des Gasthofbesitzers oder von Geschäftsinhabern genügt hier nicht mehr. Hat der Reisende Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so soll er sich auf der Kanzlei des zuständigen Gerichts oder des Betreibungsamtes erkundigen. Wichtig ist es auch, bei verheirateten Kunden die Güterrechtsverhältnisse einer Prüfung zu unterziehen, er wird also Einsicht nehmen in das Güterrechtsregister, um festzustellen, ob der Kunde etwa von dem gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung abgewichen sei. Auch die Einsicht in das Handelsregister wird manchmal erforderlich sein, um herauszufinden, wer Inhaber der Handelsfirma ist, mit der er ein Geschäft abschliessen will. Sehr wertvoll ist es auch, wenn der Reisende ein Abonnement hat — das meist von seiner Firma bezahlt wird — zur Erlangung von Auskünften bei einem bekannten Auskunftsbureau oder einer Kreditanstalt, wo er alsdann jederzeit Aufklärung erbitten kann über die Vermögenslage der Kundschaft.

Ist der Reisende beim Abschluss der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgegangen und hat er genügend Erkundigungen eingezogen, so kann er nicht verantwortlich gemacht werden für et-

[2]) Vögtlin S. 56.
[3]) Staub a. a. O.
[4]) Staub a. a. O.
[5]) Aehnlich Goldmann S. 282.

waige Verluste, die den Geschäftsherrn dennoch treffen können. Der Geschäftsherr hat also den Schaden allein zu tragen, sofern nicht besondere Vereinbarungen zwischen ihm und seinem Reisenden (die Uebernahme der Delkrederehaftung) getroffen sind. Ist aber der Reisende eine solche Vereinbarung eingegangen, dann hat er trotz aller Sorgfalt den entstandenen Schaden zu tragen [6]). Liess es der Reisende aber an der erforderlichen Sorgfalt fehlen, so ist er dem Geschäftsherrn für allen Schaden haftbar, der aus dem Abschluss mit dem zahlungsunfähigen Kunden entsteht [7]); auch kann dies für den Geschäftsherrn ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 352 OR. sein [8]).

Auch beim Abschluss der Geschäfte selbst muss der Reisende mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reisenden vorgehen. Eine Pflichtverletzung wäre auch darin zu erblicken, wenn Reisende, wie es häufig vorkommt, durch Geschenke an Einkäufer, Direktoren, Lagerchefs und andere einflussreiche Leute zu bewirken suchen, damit ihnen ein Auftrag überhaupt gegeben wird oder dass der Auftrag möglichst gross ausfällt. Wenn ein solches Geschäftsgebaren bekannt wird, kann das Ansehen einer Firma schwer geschädigt werden.

Ist der Handelsreisende ein Auslandreisender, so muss er über die Reise- und Zollverhältnisse sich vorher genau unterrichten, damit seinem Dienstherrn möglichst geringe Unkosten entstehen [9]).

Das Eigentum seines Geschäftsherrn hat er sorgfältig zu hüten, damit nicht Koffer, Muster, Briefe oder einkassierte Gelder verloren gehen.

Alle einzelnen Verpflichtungen, die sich für den Reisenden aus der Sorgfaltspflicht ergeben, anzuführen, würde hier zu weit führen. Eine Zusammenstellung diesbezüglicher Handelsgebräuche unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verpflichtungen der Reisenden in den einzelnen Geschäftszweigen findet sich in der Sammlung der Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr, herausgegeben von Dove und Apt [10]).

d) Die Verschwiegenheitspflicht.

Eine weitere Pflicht des Handelsreisenden ist die Verschwiegenheitspflicht, d. h. die Pflicht, über alle Geschäftsvorgänge — die namentlich den Konkurrenten gegenüber nicht bekannt werden sollen — strenge Verschwiegenheit zu beobachten. (NAV. für Handelsreisende Art. 3e.) Bei der heutzutage allseitig drohenden Konkurrenz ist gerade diese Pflicht des Handelsreisenden von grösster Bedeutung. Unter Geschäftsvorgängen in diesem Sinne versteht man vor allem die Betriebs-

---

6) Cosack S. 221.
7) Vögtlin S. 58.
8) Funk: Anm. 1 zu Art. 328.
9) Staub: Anm. 36 zu § 59.
10) Vergl. Dove-Apt I: S. 6 Nr. 6, S. 12 Nr. 19, S. 18 Nr. 34; im übrigen siehe Goldmann S. 282/283.

und Geschäftsgeheimnisse. Der Reisende macht sich einer Pflichtverletzung schuldig und kann auf Schadenersatz beklagt werden, wenn er Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Dauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Dritte zu Zwekken des Wettbewerbs oder in der Absicht, seinem Dienstherrn Schaden zuzufügen, mitteilt. Erforderlich ist nicht, dass der Dienstherr besondere Verschwiegenheit von seinem Reisenden verlangt hat, sondern es genügt, dass der Reisende aus den Umständen ersehen konnte, dass der Dienstherr ein Interesse an der Geheimhaltung hatte [1]).

Unter Geschäftsgeheimnis versteht man demnach alle geschäftlichen Vorgänge, an deren Geheimhaltung der Geschäftsinhaber ein Interesse hat, die in seinem Geschäftsbetrieb so eigentümlich sind, dass sie in anderen Geschäftskreisen nicht bekannt sind und nicht zur Anwendung kommen. Zu ihnen gehören besonders : Bezugsquellen, Absatzgebiete, Kundenlisten, Ein- und Verkaufspreise, Verkaufsbedingungen, Preisberechnungen, Inhalt der Handelsbücher, finanzielle Grundlagen des Unternehmens, Geschäftsguthaben und Geschäftsschulden, besondere Fabrikationsarten und Verfahren, etwa bestehende Zukunftspläne, Modelle, Schriftenwechsel mit Kunden [2]).

Die Geheimnisse müssen aber bedeutsame sein, nicht solche, die sich auf die kleinen täglichen Vorkommnisse des Geschäftslebens oder auf solche Dinge beziehen, die jeder im gleichen Geschäftszweig kennt [3]).

Das Geschäftsgeheimnis muss dem Reisenden vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden sein. Kannte er das Geschäftsgeheimnis schon vorher, so kann er wegen des Verrats nicht auf Schadenersatz belangt werden, es würde aber wegen Vertrauensmissbrauchs ein Grund zur sofortigen Entlassung gemäss Art. 352 OR. vorliegen, ebenso wenn er — ohne etwas dabei zu denken — aus Prahlsucht oder Leichtsinn ein Geschäftsgeheimnis fahrlässig ausplaudiert.

Die Verlängerung der Verschwiegenheitspflicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus kann vereinbart werden, womit in der Regel die Festsetzung einer Konventionalstrafe verbunden sein wird.

e) Die Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungslegung.

Der Geschäftsherr hat ein lebhaftes Interesse daran, zu wissen, wie der Reisende während seiner Tour für ihn tätig ist. Daher muss ihm der Reisende in angemessenen Zwischenräumen **Bericht erstatten.**

---

[1]) Staub: Anm. 39 zu § 59.
[2]) Staub a. a. O., Müller-Erzbach S. 140, Fick: Anm. 8 zu Art. 356, Findeisen-Grossmann S. 42.
[3]) Staub a. a. O.

In der Regel werden zwischen dem Geschäftsherrn und dem Reisenden für die Berichterstattung bestimmte Zeiträume vereinbart [1]); ist dies nicht der Fall, so muss der Reisende in den geschäftsüblichen und angemessenen Zeiträumen, unter Umständen auch sofort, berichten [2]). Angemessen erscheint eine etwa zweimalige Berichterstattung in der Woche [3]), es sei denn, dass der Reisende Aufträge zu überschreiben hat, die eine Verzögerung nicht dulden.

Die Berichterstattung hat die gesamte Tätigkeit des Reisenden zu umfassen, fällt also auch dann nicht fort, wenn seine Tätigkeit an einzelnen Plätzen oder bei einzelnen Kunden oder überhaupt vergeblich gewesen ist. Der Geschäftsherr muss fortlaufend über die gesamte Tätigkeit des Reisenden unterrichtet sein, über Erfolge wie über Nichterfolge. Es genügt nicht, dass der Reisende nur Bericht erstattet, wenn er Geschäfte abgeschlossen hat. Der Reisebericht soll also nicht bloss die Namen der Kunden, die tatsächlich bestellt haben, enthalten, sondern hat sich allgemein über den Verlauf der Kundenbesuche zu verbreiten. Ueberhaupt soll der Reisebericht über alles Auskunft geben, was für den Geschäftsherrn wissenswert erscheint. Dahin gehören vor allem z. B. die Nennung der abgeschlossenen Geschäfte und der eventuell eingenommenen Gelder, die Kreditwürdigkeit der Kunden, der Bestand der bisherigen Kundschaft, etwaige Beschwerden der Käufer wegen Warenmängel, mangelhafter Zustellung, Preishöhe usw., das Verhalten der Konkurrenz und ähnliches.

Die Berichte müssen klar, erschöpfend und wahrheitsgemäss sein; sie sollen aber auch Weitschweifigkeiten vermeiden, können sogar im Telegrammstil abgefasst werden.

Gelingt es dem Reisenden, Verkäufe abzuschliessen, dann hat er seinem Geschäftsherrn möglichst bald Mitteilung zu machen unter genauer Angabe der Bedingungen, namentlich auch derjenigen Momente, die eine sofortige Ausführung der Aufträge erheischen [4]). Schliesst der Reisende mit einem Kunden ein Geschäft ab, so trägt in der Regel der Reisende die Bestellung in sein Bestellbuch ein. Eine Kopie davon erhält der Kunde. Die Bestellung selbst oder eine wörtlich übereinstimmende Abschrift derselben hat der Reisende seinem Geschäftsherrn einzusenden.

Erleidet der Geschäftsherr durch verzögerte oder unvollständige und unrichtige Mitteilungen über die von dem Reisenden gemachten Geschäfte Schaden, so ist der Reisende dafür haftbar. Eine derartige Pflichtverletzung kann natürlich auch einen Entlassungsgrund bilden. Insbesondere haftet er auch für die aus solch einer unrichtigen Berichterstattung resultierenden unnützen Prozesskosten,

---

[1]) Vergl. NAV. Art. 3d.
[2]) Goldmann S. 283, Staub: Anm. 26 zu § 59.
[3]) Vergl. Kaufm. Ger. Berlin: Bd. IV, S. 168/169 und Nr. 85.
[4]) Goldmann S. 282, Staub: Anm. 36 zu § 59.

wenn nämlich der Geschäftsherr auf Grund seiner Angaben einen Kunden verklagt und deshalb, weil sich diese Angaben im Prozess als falsch erweisen, kostenpflichtig mit seiner Klage abgewiesen wird [5]). Wird eine Ware vom Kunden nicht angenommen, weil sie der Bestellung nicht entspricht, und hat der Reisende falsch überschrieben, so haftet dieser für die seinem Hause erwachsenen Unkosten [6]). Dasselbe gilt auch, wenn der Reisende fingierte Aufträge überschreibt — eine geschäftliche Sünde, die häufig von gewissenlosen Reisenden begangen wird, um den Geschäftsherrn über ihre Tätigkeit zu täuschen oder um in den Besitz der Provisionen zu gelangen. Ein solcher Reisender macht sich auch des Betrugs schuldig und kann bestraft werden.

Für **Stadtreisende** besteht die Verpflichtung, mehrere Male in der Woche im Geschäft des Dienstherrn zu erscheinen, um mündlich Bericht zu erstatten [7]). Dies bezieht sich natürlich nur auf diejenigen Zeiten, während deren der Stadtreisende die Kundschaft besucht und infolgedessen einige Tage lang nicht im Geschäft zur Arbeit erscheint. Denn zu den Zeiten, zu welchen er nicht die Kundschaft besucht, ist er ja an sich — wie wir weiter oben gesehen haben — verpflichtet, im Geschäft während der Geschäftsstunden anwesend zu sein.

Da die Tätigkeit des Reisenden eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, so ist er verpflichtet, nach Beendigung der Reise dem Geschäftsherrn gegenüber über die Einnahmen, z. B. aus einkassierten Geldern, und über die Ausgaben **Rechenschaft abzulegen.** Was er bei den Ausgaben als Spesen in Rechnung stellen darf, wird weiter unten im vierten Kapitel dieses Abschnittes erörtert werden. Ueber die Art der Rechnungslegung ist kurz folgendes zu sagen: Der Reisende muss eine Rechnung aufstellen, die eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält, und dafür Belege vorlegen, soweit Belege erteilt zu werden pflegen. So kann der Dienstherr die Vorlage von Hotelrechnungen, nicht aber die Quittungen von Dienstmännern, Fuhrhaltern usw. verlangen [8]).

Besonderheiten für die Rechnungslegung ergeben sich bei den Reisespesen (hierüber siehe weiter unten im vierten Kapitel). Sind dem Reisenden Vertrauensspesen bewilligt worden, so hat er gewöhnlich über den Verbrauch keine Rechenschaft abzulegen, sobald nur die von ihm verlangte Vergütung als eine angemessene sich darstellt [9]). Natürlich kann der Dienstherr die Vorlegung von Belegen verlangen, wenn offensichtlich ist, dass der Reisende mehr Spesen in Rechnung setzt als er verbraucht haben kann. Hält sich dagegen die Spesenberechnung in den Grenzen des Ueblichen, so kann er nicht Nachweisung

---

[5]) Vergl. Kaufm. Ger. Berlin: Bd. I. S. 169.
[6]) Pilz S. 68.
[7]) Dove-Apt I: S. 6 Nr. 5.
[8]) Staub: Anm. 44 zu § 59, Goldmann S. 283.
[9]) Goldmann S. 287.

der einzelnen Posten verlangen. Bei festen Spesen fällt jede Einzelberechnung von selbst fort.

Nach beendeter Reise ist der Handelsreisende verpflichtet, alles was er für den Geschäftsinhaber erworben hat, sowohl körperliche Sachen (insbesondere Geld) als auch Forderungen, diesem herauszugeben. Hat er sich, wie es in einzelnen Branchen üblich ist, Extragratifikationen und -provisionen von Kunden geben lassen, so ist er im Zweifel verpflichtet, diese herauszugeben [10]). Nach Vögtlin [11]) ist darin im allgemeinen aber eine Pflichtverletzung zu erblicken, die den Geschäftsherrn zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

II. Kapitel.

Die Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit des Handelsreisenden.

Von besonderer Bedeutung sind die im Interesse des Geschäftsherrn dem Reisenden auferlegten Beschränkungen seiner gewerblichen Tätigkeit. Die Beschränkung ist einmal eine gesetzliche, das sogenannte Konkurrenzverbot, und bezieht sich auf die Zeit, während welcher der Reisende bei seinem Dienstherrn angestellt ist. Die Beschränkung kann ferner noch durch Vertrag auf gewisse Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses ausgedehnt werden. Man spricht dann von einer Konkurrenzklausel.

1. Das Konkurrenzverbot.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Konkurrenzverbot für Handelsreisende finden sich in Art. 464 OR. Darnach darf der Handelsreisende ohne Einwilligung des Geschäftsherrn weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, die zu dem Geschäftszweig des Geschäftsherrn gehören. Aber nur die Reisenden, die in einem Dienstverhältnis stehen, unterliegen diesem Konkurrenzverbot [1]).

Die Bestimmungen des Art. 464 OR. sind im Interesse des Geschäftsherrn getroffen, einmal, um zu verhindern, dass der angestellte Reisende

---

[10]) Staub: Anm. 46 zu § 59, Goldmann S. 282.

[11]) S. 60.

[1]) Fick: Anm. 3 zu Art. 464, Funk: Anm. 1 zu Art. 464, Oser: Anm. 2a zu Art. 464.

die Kenntnis von speziellen Geschäftseinrichtungen und Geschäftsgeheimnissen etwa in eigenem Interesse verwerten und so dem Geschäft seines Dienstherrn schädliche Konkurrenz machen könnte, ferner, um zu bewirken, dass der Reisende seine ungeschmälerte Arbeitskraft, über die er ja kraft des Anstellungsvertrages dem Dienstherrn die Herrschaft eingeräumt hat, dem Geschäft des Dienstherrn widmet.

Das Verbot bezieht sich nicht nur auf Geschäfte, welche das Gewerbe oder der Handelsbetrieb mit sich bringen kann (Art. 458 OR.) oder gewöhnlich mit sich bringt (Art. 462 OR.), sondern überhaupt auf alle Geschäfte und Handlungen, welche bei einem Handelsgewerbe von der gleichen Art, wie dasjenige des Geschäftsherrn, vorgenommen werden können [2]). Es beschränkt sich jedoch auf Geschäfte, welche zum Handelszweig des Geschäftsherrn gehören. Auf andere Geschäfte bezieht sich das Verbot von Gesetzes wegen nicht [3]), der Reisende darf also solche Einzel- oder Gelegenheitsgeschäfte vornehmen. Doch wird der Reisende nicht immer berechtigt sein, solche Geschäfte in beliebigem Umfang zu betreiben ; er könnte unter Umständen dadurch seine sonstigen Dienstpflichtigen verletzen, was den Geschäftsherrn veranlassen könnte, das Dienstverhältnis sofort aufzulösen. Auf jeden Fall muss sich eine etwaige derartige Nebentätigkeit des Reisenden seiner Haupttätigkeit für den Geschäftsherrn unterordnen. In Zeiten, in denen der Geschäftsherr die volle Arbeitskraft seines Reisenden gebraucht, kann er verlangen, dass dieser daneben nicht noch andere Dinge betreibe. Dies folgt aus dem Dienstvertrag, insbesondere aus der Gehorsamspflicht des Reisenden. Vielfach verschaffen sich die Reisenden durch Gelegenheitsgeschäfte einen Nebenverdienst, indem sie für andere Firmen, die einen Reisenden nicht anstellen können, einzelne Artikel vertreiben. Sie dürfen aber hierbei dem sonstigen Inhalt ihres Anstellungsvertrages nicht entgegenhandeln. Unter Umständen wird ein Geschäftsinhaber sogar gern eine Nebentätigkeit seines Reisenden zulassen, um selbst Kosten zu sparen. Deshalb kann der Dienstherr zu einer Nebenbeschäftigung seine Einwilligung erteilen.

Der Geschäftsherr kann auf die Beachtung des Konkurrenzverbotes verzichten, indem er einwilligt, dass der Reisende in seinem Geschäftszweig Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung macht [4]). Wenn dem Geschäftsherrn bei der Anstellung des Reisenden bekannt ist, dass dieser Konkurrenzgeschäfte betreibt und der Geschäftsherr nicht ausdrücklich die Aufgabe solcher Geschäfte mit dem Reisenden vereinbart, so gilt die Einwilligung als erteilt.

---

[2]) Fick: Anm. 7—9 zu Art. 464, Funk: Anm. 1 zu Art. 464, vergl. dazu Goldmann S. 296.
[3]) Fick: Anm. 11 a. a. O., Vögtlin S. 61.
[4]) Fick: Anm. 13 a. a. O.

Das Konkurrenzverbot gilt für die rechtliche Dauer des Dienstverhältnisses, nicht nur für die Zeit der tatsächlichen Beschäftigung des Reisenden [5]). Tritt der Reisende einseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Dienstverhältnis aus, so ist daher — falls sich ergibt, dass kein wichtiger Kündigungsgrund vorgelegen hat — das Dienstverhältnis bestehen geblieben und mit ihm das Konkurrenzverbot des Art. 464 OR.

Der seine Stellung aufgebende Handelsreisende kann ein Handelsgewerbe, das er später selbst betreiben will, vorbereiten. Er darf aber nur für sich, nicht auch für das Publikum, diese Vorbereitungen treffen. So kann er einen Laden mieten, Gehilfen anstellen, Konkurrenzwaren herstellen oder einkaufen und bereithalten ; unter keinen Umständen darf er jedoch die Kundschaft durch Musterangebote auf sein etwa demnächst zu eröffnendes Geschäft aufmerksam machen und die Konkurrenzwaren verkaufen, auch wenn sie erst nach Beendigung seines Dienstverhältnisses geliefert werden sollen.

2. Die Konkurrenzklausel.

Unter « Konkurrenzklausel » versteht man eine Vereinbarung zwischen dem Geschäftsherrn und dem Reisenden, durch welche letzterer für die Zeit n a c h der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Es kann in den Dienstvertrag die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Reisende nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weder auf eigenen Namen ein mit dem des Dienstherrn konkurrierendes Geschäft betreiben oder in einem solchen sich betätigen noch als Anteilhaber oder auf andere Weise sich beteiligen dürfe (Art. 356 Abs. 1 OR.). Eine solche Einschränkung wird besonders Handelsreisenden gegenüber Bedeutung haben, da sie durch ihre Tätigkeit eine genaue Kenntnis des Geschäftes ihres Dienstherrn und der Verhältnisse der Kundschaft erlangen. Der Dienstherr hat in den meisten Fällen das grösste Interesse daran, dass der Reisende die in seinem Geschäft erworbenen Kenntnisse nicht für die Konkurrenz oder für ein zu gründendes eigenes Geschäft verwertet. Andererseits besteht für den Reisenden die Gefahr, dass er, als der wirtschaftlich schwächere Teil, sich mit Beschränkungen einverstanden erklärt, die sich nachträglich als äusserst nachteilig erweisen und so sein Fortkommen nach Beendigung des Dienstverhältnisses bedeutend erschwert wird [1]).

Das Gesetz löst diesen Konflikt, indem es zwar die Gültigkeit solcher Konkurrenzverbote grundsätzlich anerkennt, aber in den Artikeln 356—360 OR. einige, den Reisenden schützende Bestimmungen aufstellt.

V o r a u s s e t z u n g f ü r d i e G ü l t i g k e i t d e r K o n k u r r e n z k l a u s e l ist die Möglichkeit der E i n s i c h t d e s D i e n s t p f l i c h t i g e n i n d e n K u n d e n k r e i s o d e r i n G e s c h ä f t s -

[5]) Goldmann S. 294.

[1]) Deshalb auch die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinien zum NAV. (siehe Anhang).

geheimnisse (Art. 356 Abs. 1 OR.). Dass dies beim Handelsreisenden, der ja gegenüber der Kundschaft die Firma repräsentieren soll und sozusagen die Kundschaft « in der Hand » hat, zutrifft, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Das Konkurrenzverbot ist ferner nur da zulässig, wo der Reisende « durch die Verwendung jenes Einblickes den Dienstherrn erheblich schädigen könnte » (Art. 356 Abs. 2). Dies wird beim Reisenden meist der Fall sein, da er ja mit verschiedenen Kunden persönlich in Verkehr kommt und vielfach Kenntnis von Kunden erhält, die nicht allgemein bekannt sind. Die Schädigungsmöglichkeit muss aber erheblich sein, d. h. so geartet, dass bei Verwertung seiner Kenntnisse der Reisende dem ehemaligen Dienstherrn empfindliche Verluste bringen würde und dass der Dienstherr keine praktische Möglichkeit hat, diese Verluste zu vermeiden [2]).

Die Bestimmung des Abs. 3 Art. 356 hat für den Handelsreisenden keine praktische Bedeutung, da es ja kaum vorkommen wird, dass ein Geschäftsherr einen Unmündigen als Reisenden verwendet.

Eine Konkurrenzklausel, die entgegen den Bestimmungen des Art. 356 OR. vereinbart wurde, ist nichtig [3]), ist also für den Handelsreisenden nicht verbindlich. Auch bedarf sie zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung [4]).

Ist nun die Konkurrenzklausel an sich gültig, so ist damit noch nicht gesagt, dass sie auch ihrem ganzen Umfange nach gültig sei. Das Gesetz stellt in Art. 357 einige Einschränkungen auf, indem die Konkurrenzklausel nur im Umfang einer nach Zeit, Ort und Gegenstand angemessenen Begrenzung für den Reisenden als verbindlich erklärt wird, durch die eine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Reisenden ausgeschlossen wird. Ueberschreitet das Konkurrenzverbot diese Grenzen, so hat das nicht seine Hinfälligkeit zur Folge; das Verbot ist aber nur innerhalb der im Art. 357 gezogenen Schranken für den Handelsreisenden verbindlich. Im Streitfalle fällt dem Richter die Aufgabe zu, den Vertrag zu ändern, indem er die Verpflichtungen des Reisenden vermindert, bis sie der Billigkeit entsprechen.

Hinsichtlich der Zeit und des Ortes ist noch kurz folgendes zu sagen :

Eine ziffermässige Einschränkung, wie sie im deutschen HGB. [5]) enthalten ist, kennt unser Gesetz nicht. Es ist also der Praxis überlassen, zu bestimmen, welche zeitliche Begrenzung angemessen ist. Nach Horand [6]) kann aus Verträgen und Gerichtsentscheiden geschlossen wer-

---

[2]) Funk: Anm. 2 zu Art. 356.

[3]) Vergl. Art. 20 OR.

[4]) Art. 358 OR. Vergl. auch OR. Art. 12 ff,

[5]) Nach § 74 Abs. 3 HGB. ist der zeitliche Umfang der Rechtswirksamkeit der Konkurrenzklausel im Höchstfalle auf die Dauer von 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an beschränkt.

[6]) Horand: Das Konkurrenzverbot in der Schweiz: Antwort auf eine Umfrage des Internat. Arbeitsamts, Zürich 1928 (Maschinenschrift), IV, 1 und 2.

den, dass bei Handelsreisenden in der Regel eine einjährige Dauer des Konkurrenzverbotes vorherrscht, da ja die Gefahr der Entziehung der Kundschaft nachher weniger mehr in Betracht kommen kann, und dass überhaupt die Frist von zwei Jahren im Handel das Maximum bildet.

In dem Ausdruck « Konkurrenzgeschäft » liegt schon eine örtliche Begrenzung [7]). Bei Reisenden, die eine Inlandsfirma vertreten, soll das Konkurrenzverbot lediglich auf jene Gebiete ausgedehnt werden, die der Reisende während seiner Tätigkeit für die Firma bearbeitet hat (Städte, einzelne Kantone, seltener die ganze Schweiz). Zu beachten ist dabei auch die Grösse der Firma und die Grösse ihres Kundenkreises. Bei Auslandsreisenden soll das Verbot nur auf die Länder, bezw. Orte, welche die Firma bereisen lässt, ausgedehnt werden.

Das Konkurrenzverbot fällt nach Ablauf der von den Parteien vereinbarten, bezw. vom Richter festgesetzten Zeit, dahin. Selbstverständlich ist, dass sich der Dienstherr und der Reisende jederzeit über eine frühere Aufhebung des Verbotes verständigen können.

Nach Art. 360 Abs. 1 OR. fällt das Konkurrenzverbot ferner dahin, « wenn der Dienstherr nachweisbar kein erhebliches Interesse an dessen Aufrechterhaltung besitzt ». Der Dienstherr hat dann kein erhebliches Interesse mehr an der Aufrechterhaltung des Konkurrenzverbotes, wenn die Voraussetzungen des Verbotes dahinfallen, oder wenn keine Gefährdung seines Geschäftsbetriebes mehr besteht [8]).

Wie wir gesehen haben, bezweckt die Konkurrenzklausel, die Interessen des Dienstherrn für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses des Reisenden zu wahren. Es wäre nun unbillig, wenn der Dienstherr sich des Reisenden entledigen könnte und dann doch vor Konkurrenz durch die getroffene Vereinbarung geschützt wäre. Dem tritt Art. 360 Abs. 2 entgegen. Danach kann der Dienstherr wegen Uebertretung des Verbotes nicht klagen, « wenn er das Verhältnis zum Dienstpflichtigen ohne wichtigen, vom Dienstpflichtigen zu verantwortenden Grund aufgehoben, oder durch sein eigenes Verschulden dem Dienstpflichtigen einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Vertrages gegeben hat » [9]).

Ist keine dieser Voraussetzungen für die Hinfälligkeit des Konkurrenzverbotes gegeben, so kann der Dienstherr dennoch die Aufrechter-

---

[7]) Fick: Anm. 3 zu Art. 357.

[8]) Das Konkurrenzverbot gilt also dann nicht mehr zugunsten des früheren Dienstherrn, wenn er das Geschäft aufgegeben oder ein Geschäft ganz anderer Art eröffnet oder das Geschäft abgetreten hat. Doch kann im zuletzt genannten Fall das Recht auf Unterlassung der Konkurrenz auf den neuen Geschäftsinhaber übertragen werden, denn das Konkurrenzverbot ist abtretbar, jedoch nur mitsamt dem ganzen Geschäftsbetrieb. (Vergl. Funk: Anm. 1 zu Art. 360, Lang: Anm. 3 zu Art. 356.)

[9]) Vergl. Staub: Anm. 2 zu § 75, Goldmann S. 363, Cosack S. 115; Funk: Anm. 2 zu Art. 360; Oser: Anm. a und c zu Art. 360, Lang: Anm. 2b und 2d zu Art. 360.

haltung des Verbotes verlangen, wenn er nämlich während der Dauer der Beschränkung dem Reisenden den zuletzt von ihm bezogenen Lohn fortbezahlt, unter Verweigerung der Annahme der Arbeit [10]) [11]).

Unter Lohn ist hier nicht nur das feste Gehalt als solches gemeint, sondern überhaupt ein Betrag, wie er den letzten Bezügen des Reisenden entspricht, sodass auch Provision, Tantième und andere Bezüge darunter fallen, und zwar entsprechend dem Durchschnittssatz des letzten Dienstjahres [12]).

Wie wir sehen, ist der Handelsreisende gegen missbräuchliche Anwendung des Konkurrenzverbotes durch das Gesetz weitgehend geschützt [13]). Die gesetzlichen Einschränkungen der Zulässigkeit des Verbotes bewirken bereits ein bedeutendes Zurückgehen der Dienstverträge mit Konkurrenzklauseln und der Streitfälle aus dieser [14]).

Gegen eine andere Erscheinung ist der Handelsreisende noch nicht gesetzlich geschützt, nämlich gegen die **« geheimen Konkurrenzklauseln »**. Das sind geheime Abmachungen unter Firmen, wonach sie gegenseitig keine Angestellten einer Konkurrenzfirma beschäftigen, ohne Zustimmung seines früheren Arbeitgebers. Solche Vereinbarungen sollen z. B. in der Textilindustrie und im Eisenwarenhandel bestehen [15]) [16]).

III. Kapitel.

Die Haftung des Handelsreisenden bei Verletzung seiner Pflichten.

Verletzt der Handelsreisende seine Dienstpflicht, so kann sein Dienstherr ihn sofort entlassen und den dadurch erlittenen Schaden ersetzt verlangen. Ein Mittel, die Dienste des Handelsreisenden in natura zu erzwingen, ist ihm nicht gegeben. Er kann zwar auf Erfüllung klagen, aber er erreicht höchstens, dass dem Reisenden eine Geldstrafe auferlegt wird [1]).

---

[10]) Oser: Anm. 2d zu Art. 360 und Anm. 1 zu Art. 331; ferner: Huber im stenogr. Bulletin des Nat. Rates 20 S. 497 f. — Vergl. auch Satz 2 § 75 HGB.

[11]) *In Deutschland* ist nach der Novelle zum HGB. vom 10. Juni 1914 und VO. vom 23. Okt. 1923 (§§1—3) das Konkurrenzverbot überhaupt nur wirksam, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, den Handlungsgehilfen für die ganze Dauer des Verbotes zu entschädigen, und zwar mindestens in der Höhe der Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen Vergütung.

[12]) Goldmann S. 365.

[13]) Nach dem alten OR. (vor 1911) war dies nicht der Fall.

[14]) Horand a. a. O., VIII.

[15]) Horand a. a. O., VIII.

[16]) *In Deutschland* hat die Reichsverfassung durch die Artikel 159 und 165 (Reichsgesetz vom 2. Juli 1925) diese geheimen Konkurrenzklauseln beseitigt.

[1]) Eulitz S. 32.

Oefter als die völlige Verweigerung der Dienste wird die Verletzung einzelner Pflichten vorkommen. Unterlässt der Handelsreisende z. B. in Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht die Berichterstattung über die Kreditwürdigkeit eines Kunden, an der er zu zweifeln Ursache hat, so haftet er für die Insolvenz dieses Kunden, auch wenn er keine Delkrederehaftung übernommen hat[2]). Erleidet der Dienstherr z. B. durch verzögerte, unvollständige oder unrichtige Mitteilung der Bedingungen der vom Reisenden abgeschlossenen Geschäfte Schaden, so haftet der Reisende dafür. Er ist auch verantwortlich für den Schaden, der dem Geschäftsherrn dadurch entsteht, dass dem Reisenden Muster und Proben verloren gehen. Für Muster oder Proben, die ihm ohne seine Schuld abhanden kommen, haftet er nicht; er muss jedoch Ersatzansprüche gegen Dritte, die für den Verlust verantwortlich sind, geltend machen[3]).

Wie ich schon am Ende des ersten Kapitels dieses Teiles erwähnt habe, hat der Handelsreisende die von Kunden etwa angenommenen Gratifikationen oder Extraprovisionen (sogen. Schmiergelder) an den Dienstherrn herauszugeben, da er sonst die Pflicht zur Sorgfalt eines ordentlichen Reisenden verletzen würde. Ohne Genehmigung des Dienstherrn darf er sie überhaupt nicht annehmen, andernfalls dieser zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt wäre[4]).

Besonders wichtig ist die Haftpflicht des Handelsreisenden bei Verletzung des Konkurrenzverbotes und der Konkurrenzklausel.

Uebertritt der Reisende das Konkurrenzverbot, so hat das nicht etwa die Ungültigkeit der unerlaubten Geschäfte zur Folge; aber der Geschäftsherr kann vom Reisenden Ersatz des verursachten Schadens fordern und die betreffenden Geschäfte auf eigene Rechnung übernehmen (OR. Art. 464 Abs. 2.).

Der Schadenersatzanspruch des Geschäftsherrn umfasst die Erstattung des wirklichen Schadens und den entgangenen Gewinn. Als Schadensbetrag kommt also namentlich in Betracht der durch den Ausfall des Geschäftes dem Geschäftsherrn zugefügte Gewinnverlust, dann ferner die ausgefallene Provision, der Verlust, den das Geschäft dadurch erleidet, dass Kunden desselben abtrünnig gemacht werden[5]).

Daneben kann der Geschäftsherr das verbotene Geschäft auf eigene Rechnung übernehmen, und zwar auch dann, wenn es für einen Dritten geschlossen wurde[6]). Das Eintrittsrecht des Geschäftsherrn ist verschie-

---

2) Goldmann S. 281, Staub: Anm. 36 zu § 59.

3) Vergl. Apt.: 1. Folge S. 12 Nr. 19.

4) Goldmann S. 282, Staub: Anm. 46 zu § 59, Vögtlin S. 60.

5) Vergl. Oser: Anm. 3b zu Art. 464, Fick: Anm. 21 und 22 zu Art. 464; ferner: BGE. 34 II. 699, SJZ. Bd. 5, S. 266 f.

6) Funk: Anm. 2 zu Art. 464.

den, je nachdem ob es sich um ein für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung gemachtes Geschäft des Handelsreisenden handelt. Das für **eigene Rechnung** gemachte Geschäft muss der Reisende als für Rechnung des Geschäftsherrn eingegangen gelten lassen, d. h. der Geschäftsherr hat einen Anspruch auf Uebertragung der Ergebnisse solcher Geschäfte, z. B. auf Abtretung der Forderungen, wobei er naturgemäss auch die Verpflichtungen des Reisenden auf sich zu nehmen und gemachte Aufwendungen zu erstatten hat [7]). Der Geschäftsherr tritt hierbei nicht ohne weiteres in ein direktes Verhältnis zu dem Drittkontrahenten; der Handelsreisende bleibt diesem gegenüber allein berechtigt und verpflichtet. Hat der Reisende das Geschäft für **fremde Rechnung** gemacht, so muss er die aus dem Geschäft gezogene Vergütung herausgeben oder seinen Anspruch auf die Vergütung, soweit dieselbe noch aussteht, abtreten.

Zwischen Eintrittsrecht und Schadenersatzanspruch kann der Geschäftsherr frei wählen. Er kann ferner beides miteinander kombinieren, denn beide Ansprüche laufen nebeneinander [8]).

Eintrittsrecht und Schadenersatzanspruch richten sich nicht gegen den Dritten, mit dem der Reisende kontrahiert hat, sondern nur gegen den Reisenden. Dieser muss das Geschäft als für Rechnung des Geschäftsherrn gelten lassen, der Dritte nicht. Letzterer ist vollgültig aus einem solchen Geschäft berechtigt und verpflichtet [9]).

Ausser dem Eintrittsrecht und dem Anspruch auf Schadenersatz gibt eine Ueberschreitung des Konkurrenzverbotes dem Dienstherrn nach Art. 352 OR. ein sofortiges Kündigungsrecht [10]), wobei der Reisende nach Art. 353 Abs. 1 OR. für den durch die Auflösung des Dienstverhältnisses entstandenen Schaden haftet.

Schliesslich kann der Geschäftsherr auch eine Klage auf Unterlassung künftiger Zuwiderhandlungen erheben [11]). Besteht die Zuwiderhandlung in dem Betriebe eines Handelsgewerbes, so ist die Klage auf Einstellung desselben, besteht sie in der Teilnahme an einer Gesellschaft, so ist sie auf Austritt zu richten.

Uebertritt der Reisende das vertraglich vereinbarte Konkurrenzverbot (die Konkurrenzklausel), so wird er dem ehemaligen Dienstherrn zu Schadenersatz verpflichtet, und zwar zum Ersatz desjenigen Schadens, der diesem aus der Uebertretung erwächst (Art. 359 Abs. 1 OR.). Zu vergüten ist der Schaden, zu dem der Keim während der Dauer des Verbotes gelegt wurde, wenn er auch erst später zur Entstehung kam [12]).

---

[7]) Goldmann S. 301.

[8]) Oser: Anm. 3c zu Art. 464, Funk: Anm. 2 zu Art. 464.

[9]) Fick: Anm. 18 zu Art. 464.

[10]) Funk a. a. O., Oser: Anm. 3d zu Art. 464. Siehe auch die Anmerkungen 153—156 zu Art. 352 bei Fick.

[11]) Funk a. a. O., Fick: Anm. 22 zu Art. 328, Goldmann S. 302.

[12]) Oser: Anm. 2 zu Art. 359.

Häufig wird für den Fall der Verletzung des vertraglichen Konkurrenzverbotes eine **Konventionalstrafe** zwischen dem Reisenden und dem Geschäftsherrn vereinbart [13]). Die Konventionalstrafe kann in beliebiger Höhe vereinbart werden [14]). Die Vereinbarung einer hohen Vertragsstrafe wird belanglos sein, wenn der Reisende vermögenslos ist. In den Richtlinien zum NAV. für Handelsreisende ist in Art. 7 eine diesbezügliche Bestimmung enthalten : « Die Höhe der vertraglich vereinbarten Konventionalstrafe für die Uebertretung des Konkurrenzverbotes soll das Jahreseinkommen des Handelsreisenden nicht übersteigen ». Dem Richter ist in Art. 163 Abs. 3 OR. das Recht eingeräumt, übermässig hohe Konventionalstrafen, d. h. Strafen, die in keinem vernünftigen Verhältnis zum Interesse an der Beobachtung der Konkurrenzklausel stehen, nach seinem Ermessen herabzusetzen.

In der Regel kann sich der Reisende gegen Erlegung der Konventionalstrafe von dem Verbot befreien, bleibt aber für allfälligen weiteren Schaden, d. h. Schaden der grösser ist als der Betrag der Konventionalstrafe, ersatzpflichtig (OR. Art. 359 Absatz 2).

Ausnahmsweise kann bei besonderer schriftlicher Abrede der Dienstherr neben der Bezahlung der Konventionalstrafe und dem Ersatze allfälligen weiteren Schadens die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes verlangen, wenn die Bedeutung der durch die Uebertretung des Konkurrenzverbotes verletzten oder bedrohten Interessen des Dienstherrn und das Verhalten des Reisenden dies rechtfertigen (OR. Art. 359 Abs. 3). Ob die Interessenverletzung des Dienstherrn erheblich ist, lässt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Das Verhalten des Reisenden muss so sein, dass die Befürchtung gerechtfertigt ist, er werde weitere Schädigungen des Dienstherrn vornehmen. Wie die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes zu bewirken ist, d. h. durch welches Mittel der Reisende gezwungen werden kann, dem Konkurrenzverbot nachzuleben, bestimmt das kantonale Prozessrecht (OR. Art. 97 Abs. 2).

Häufig findet man auch in den Anstellungsverträgen mit Reisenden sogenannte **« Umsatzklauseln »**, d. h. der Reisende verpflichtet sich, monatlich einen Umsatz von bestimmter Höhe zu erreichen [15]).

---

[13]) Ueber die Konventionalstrafe vergl. die allgemeinen Grundsätze Art. 160—163 OR.

[14]) Art. 163 Abs. 1 OR.

[15]) Vielfach sichern Reisende, die sich in einer Notlage und ohne Stellung befinden, dem Geschäftsherrn für den Fall einer Anstellung von sich aus eine bestimmte Umsatzsumme pro Monat zu, nur damit sie überhaupt angestellt werden. Andere Reisende haben die Erfolge vor Augen, die sie bis jetzt erzielt haben oder sie haben vernommen, dass der frühere Reisende der betreffenden Firma einen noch weit grösseren Umsatz erzielt hat und meinen, dass sie mit Rücksicht darauf sich ruhig zur Erzielung bestimmter Aufträge verpflichten können. Die Reisenden können nicht oft genug gewarnt werden vor solchen Mindestumsatzverpflichtungen und es bliebe viel unliebsamer Streit zwischen den Geschäftsherren und ihren Reisenden erspart, wenn solche Klauseln mit der Zeit aus den Anstellungsverträgen verschwinden würden. Der Abschluss von

Welches sind nun die Folgen, wenn ein Reisender, der sich für einen monatlichen Mindestumsatz verpflichtet hat, diese Umsatzsumme vorübergehend oder dauernd nicht erreicht? Horand gibt im Schweizerischen Kaufmännischen Zentralblatt vom 14. August 1931 folgende Antwort auf diese Frage: « Wird die monatliche Umsatzsumme nicht erreicht, so ist damit eine der Vertragsverpflichtungen des Reisenden unerfüllt geblieben. Dieser Tatbestand wird vom NAV. für Handelsreisende in keiner Weise berührt. Es ist in erster Linie Sache des Dienstherrn, zu ihm Stellung zu nehmen. Durch gütliche Vereinbarung kann die Klausel auf das erreichbare Mass beschränkt werden, oder der Vertrag wird durch Kündigung aufgelöst. Belangt der Dienstherr den Reisenden auf Schadenersatz, so hat er nachzuweisen, dass ihm ein Schaden in bestimmter Höhe erwachsen ist und dass dieser absichtlich oder fahrlässig vom Reisenden herbeigeführt wurde. Eine allfällige Ersatzpflicht kann vom Richter ermässigt werden, wenn den Dientherrn ein Mitverschulden trifft. Der Handelsreisende kann alle die Gründe geltend machen, die ihn verhinderten, die Umsatzsumme zu erreichen, oder die die Vermutung bestätigen, dass die monatliche Limite zu hoch angesetzt wurde ».

Ueber die Frage der Umsatzpflichtung vergleiche auch die eingehenden Ausführungen bei Pilz: « Der reisende Kaufmann », 5. Auflage, Stuttgart 1927, S. 51—54.

IV. Kapitel.

Die Rechte des Handelsreisenden.

Gleich wie die Pflichten des Handelsreisenden sehr verschiedener Natur sind, so sind auch seine Rechte dem Geschäftsherrn gegenüber gar mannigfach. Sie regeln sich nach dem inneren, zwischen dem Handelsreisenden und seinem Dienstherrn bestehenden Verhältnisse.

1. Das Recht auf angemessene Beschäftigung.

Der Reisende hat keinen Anspruch, auf die Reise geschickt zu werden. Als Dienstpflichtiger hat er die versprochenen Dienste zu leisten, nicht aber Anspruch darauf, dass ihm die Leistung der Dienste

---

Geschäften hängt ja nicht bloss von der persönlichen Tüchtigkeit des einzelnen Reisenden, sondern von vielen Zufällen ab, wie den Launen der Kunden, der Jahreszeit, der Reiseroute, dem Bedürfnis usw. Er wird auch in einem Monat mehr, im andern weniger Aufträge nach Hause bringen. Wenn nun aber der Geschäftsherr eine solche Verpflichtung zur unumgänglichen Bedingung für die Anstellung macht, so sollte der Reisende möglichst darnach trachten, sich nur für eine ganz niedrige Summe zu verpflichten.

gestattet werde [1]). Schickt aber der Geschäftsherr den Reisenden in gegen Treu und Glauben verstossender Weise nicht auf die Reise, so hat der Reisende einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Ausfall der Reise erwächst. Ist keine bestimmte Reisezeit festgesetzt, so wird die in früheren Jahren eingehaltene Reisezeit oder die in dem betreffenden Geschäftszweig übliche für die Entschädigung massgebend sein [2]).

Der Schadenersatzanspruch des Reisenden erstreckt sich also auf den Zeitraum, der nach den Verhältnissen der Branche der Reisetätigkeit zu widmen gewesen wäre und umfasst den Betrag, den der Reisende infolge des Nichtreisens zu seinem persönlichen Unterhalt an seinem Wohnsitz braucht, oder, wenn die Provision sein einziger Bezug neben den Spesen war, so kann er den Betrag einer voraussichtlichen Durchschnittsprovision ersetzt verlangen. Natürlich muss sich der Reisende, wenn er wegen Nichtreisenlassens Schadenersatzansprüche geltend macht, gefallen lassen, dass der Dienstherr von den Spesen denjenigen Kostenbetrag abzieht, welchen speziell die Reise verursacht haben würde, also z. B. Fahrgeld, Transportkosten usw. und ferner, dass bei der Berechnung der Betrag für den Lebensunterhalt insoweit vermindert wird, als sich der Reisende zu Hause billiger verpflegen kann [3]).

Die Frage der Entschädigungsansprüche wegen Nichtreisenlassens wird eigentlich nur da praktisch, wo die Vergütung des Reisenden in Provision mit oder ohne Gewährung eines festen Gehaltes besteht oder wo die Provision neben den Spesen sein einziger Bezug bildet. Wird der Reisende gegen festes Gehalt angestellt, so erhält er seine Vergütung ja auch ohne Reisetätigkeit. In allen andern Fällen aber, in welchen die Vergütung des Reisenden ganz oder zum Teil aus der Provision für die von ihm abgeschlossenen Geschäfte besteht, muss man ihm ein im Streitfalle klagbares Recht auf Beschäftigung zubilligen. Der Reisende kann also verlangen, als « Reisender » beschäftigt zu werden. Natürlich darf dieses Verlangen sich nicht als ein unbilliges darstellen. So kann er nicht verlangen, das ganze Jahr hindurch auf Reisen geschickt zu werden, wohl aber, dass er zu allen in dem betreffenden Geschäft üblichen Reisen herangezogen wird.

Kurze Unterbrechungen der Reisetätigkeit, die im Interesse des Geschäftes notwendig sind, muss sich der Reisende gefallen lassen, ohne dafür entschädigt zu werden [4]), so z. B. für die Zeit, in der die neuen Muster und Proben zusammengestellt werden [5]) oder bei vorübergehender schlechter Geschäftslage. In einzelnen Geschäftszweigen ist es

---

[1]) Vögtlin S. 81.
[2]) Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 3, S. 281 Nr. 190.
[3]) Vögtlin S. 82. Vergl. auch Art. 4 der Richtlinien.
[4]) Pilz S. 71, Leonhardt S. 52.
[5]) Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 3, S. 282 Nr. 191.

auch Brauch, dass die Reisetätigkeit während einer bestimmten Jahreszeit eingestellt zu werden pflegt.

Der Reisende kann auch nicht verlangen, auf eine von ihm gewünschte Reiseroute geschickt zu werden, da es Sache des Dienstherrn ist, den Reiseweg zu bestimmen [6]). Auch über die Art und Zahl der Waren, welche der Reisende als Muster mit sich führt, um sie den Kunden vorzulegen, darf ihm kein Bestimmungsrecht zuerkannt werden, da dies einen unzulässigen Eingriff in die Geschäftsleitung des Dienstherrn darstellen würde. Nur Letzterem steht es zu, zu bestimmen, welche Waren in bestimmten Gegenden oder an bestimmte Kunden verkauft oder nicht verkauft werden sollen.

2. Das Recht auf Vergütung seiner Dienste.

Das wichtigste Recht des Handelsreisenden ist das Recht auf Vergütung seiner Dienste. Die Vergütung kann den verschiedensten Charakter haben. Sie kann in einem festen, nach Zeitabschnitten berechneten Gehalt oder in einem Prozentsatz der von dem Reisenden erzielten Umsätze (Provision) oder in einem Prozentsatz des gesamten Geschäftsgewinnes (Tantième) oder endlich auch in Naturalbezügen bestehen. Ausserdem können Reisespesen und Gratifikationen als Teil des Gehaltes des Reisenden in Betracht kommen. Inwieweit dies der Fall ist, soll weiter unten betrachtet werden. Die einzelnen Arten dieser Vergütung werden meist miteinander verbunden. So wird vielfach dem Reisenden eine Provision oder Tantième neben einem festen Gehalt gewissermassen als Belohnung für seine Bemühungen und Erfolge zugebilligt. Bei denjenigen Reisenden, die in einem festen Anstellungsverhältnis (Dienstverhältnis) stehen, besteht die Vergütung in der Regel in einem festen Gehalt ; daneben wird ihnen in den meisten Fällen auch eine Provision gewährt.

Was die **Naturalbezüge** [1]) betrifft, so ist zu sagen, dass eine derartige Vereinbarung vollkommen gültig ist, doch finden natürlich die Artikel 20 und 21 OR. Anwendung. Eine derartige Vergütung kommt aber für den Handelsreisenden kaum in Betracht, da er durch seine Haupttätigkeit, eben das Reisen, seinen Aufenthaltsort fast ständig wechselt und so fast nie in die häusliche Gemeinschaft seines Dienstherrn aufgenommen wird.

Die Vergütung braucht nicht unbedingt in bar ausgezahlt zu werden, vielmehr sind gesetzliche oder vereinbarte Aufrechnungen, Hingeben an Zahlungsstatt usw. erlaubt, soweit sie nicht gesetzlich verboten sind [2]).

Die Art und Höhe der Vergütung des Handelsreisenden wird gewöhnlich in einem schriftlichen Vertrag genau geregelt. Diese

[6]) Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 2, S. 241 Nr. 108.
[1]) Häufigster Fall: Gewährung von Kost und Logis.
[2]) Eulitz S. 35.

vertraglichen Abmachungen sind beliebig, sofern sie sich innerhalb der Schranken des Gesetzes und der guten Sitten bewegen [3]) und in erster Linie massgebend. Fehlt es aber an einer solchen vertraglichen Vereinbarung, so gelten die Artikel 4 bis 10 des NAV. für Handlesreireisende [4]). Art. 4 bestimmt ganz allgemein, dass das Entgelt des Reisenden aus einem festen Gehalt mit oder ohne Umsatzprovision bestehen soll, wobei daneben der Reisende noch Anspruch auf Spesenersatz hat. Die Frage der Provision ist geregelt in den Artikeln 5 bis 8. Nach Art. 9 ist der Dienstherr im Sinne von Art. 334 OR. verpflichtet, dem Reisenden auf Ansuchen hin entsprechend der geleisteten Arbeit einen Vorschuss zu gewähren, soweit er ihn ohne eigene Not zu gewähren vermag. Art. 10 endlich regelt die Spesenersatzfrage.

Feste Lohnansätze, wie sie der Entwurf der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (V. S. A.) für einen Bundesratsbeschluss betr. den Normalarbeitsvertrag für Geschäftsreisende vorgesehen hat [5]), sind im NAV. nicht enthalten. Dagegen enthalten die von der Schweizerischen Handelskammer am 27. November 1931 genemigten Richtlinien zum NAV. noch einige ergänzende Bestimmungen über die Vergütung der Dienste des Handelsreisenden :

Art. 2. Abs. 1. — Reisenden, die das Alter von 25 Jahren überschritten und bereits eine Reisetätigkeit von wenigstens 3 Jahren hinter sich haben, soll ein Monatseinkommen von mindestens Fr. 400.— gewährleistet werden und zwar auch dann, wenn der Reisende die Provision

[3]) Vergl. Art. 19 f. OR.

[4]) Art. 330 OR. bestimmt, dass der Dienstherr den Lohn zu entrichten hat, der vereinbart oder üblich oder in Normalarbeitsverträgen aufgestellt ist.

[5])

Art. 5.

Das Entgelt des angestellten Reisenden besteht aus einem festen Gehalt und Spesenersatz oder aus festem Gehalt, Provision und Spesenersatz.

Art. 6.

Das feste Gehalt beträgt nach einjähriger Anstellung monatlich mindestens Fr. 400.—, nach fünfjähriger Anstellung oder nach fünfjähriger Reisetätigkeit wenigstens Fr. 500.—.

Art. 7.

Wird provisionsweise Umsatzbeteiligung vorgesehen, so können vorstehende Ansätze für das feste Gehalt herabgesetzt werden, aber nicht auf weniger als auf Fr. 250.— bezw. Fr. 350.—. Festes Gehalt und Provision sollen wenigstens die in Art. 6 erwähnten Ansätze für provisionsfreie Entlöhnung erreichen.

Art. 8.

Während der folgenden fünf Jahre wird das feste Gehalt um wenigstens je 5 % erhöht.

Art. 9.

Der tägliche Spesenersatz beträgt : bei täglicher Heimkehr mindestens Fr. 15.—; bei Auswärtslogieren mindestens Fr. 25.—.

Beim Besuch der Kundschaft am Wohnort des Reisenden sind die Spesen mit Fr. 5.— täglich von der Firma zu decken.

Vergl. auch die Ausführungen bei Horand: Kommentar und Wegleitung zum NAV. für Handelsreisende S. 23 ff.

nicht in der vorgesehenen Höhe zu verdienen vermag. Das Arbeitsentgelt älterer Reisender mit längerer Reisetätigkeit soll entsprechend höher angesetzt werden.

Abs. 2. — Ein Fixum soll in ester Linie Reisenden gegenüber zur Anwendung kommen, die im Dienste einer einzigen Firma stehen und sich im Verlauf einer Probeanstellung über die für eine einwandfreie Ausübung ihres Berufes erforderlichen Qualitäten ausweisen.

Art. 3. Abs. 2. — Vertragliche Vereinbarungen, laut welchen das Einkommen des Reisenden ausschliesslich aus Provision bestehen soll, sind möglichst zu vermeiden.

Im Folgenden sollen die einzelnen Arten der Vegütung behandelt werden.

a) Festes Gehalt.

Der Reisende bezieht ein festes Gehalt, wenn seine Vergütung in ein für allemal festgesetzten Beträgen besteht. Die Tätigkeit des Reisenden wird in diesem Falle nicht danach beurteilt, wieviel Geschäfte und ob er überhaupt Geschäfte abschliesst, sondern die Vergütung wird für die Tätigkeit als solche gewährt.

Diese Art der Vergütung gewährt dem Handelsreisenden eine grosse Sicherheit insofern, als es ihn persönlich gar nicht berührt, ob das Geschäft seines Dienstherrn floriert oder nicht, oder ob plötzlich schlechte Konjunkturen eintreten ; er erhält all dessen ungeachtet seine festen Bezüge an den festgesetzten Zeitabschnitten. Demgegenüber hat er aber auch keinen Vorteil von besonders günstigen, durch seine persönliche Tätigkeit herbeigeführten Geschäftsabschlüssen. Massgebend für die Höhe des Gehalts und die Zahlungsmodalitäten sind die zwischen Geschäftsherrn und Reisenden bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen. Bestehen dahingehende Vereinbarungen nicht, so hat der Reisende das dem Ortsgebrauch entsprechende oder das in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinien zum NAV. festgesetzte Gehalt zu beanspruchen.

Das Gehalt kann in Geld oder andern Sachen bestehen. Jedoch ist die Zahlung des Gehalts in Geld so üblich, dass sie im Zweifel bei jedem Vertragsabschluss als verabredet betrachtet werden muss [6]). Sie muss in Landesmünze geschehen [7]).

Die Zahlung des dem Reisenden zukommenden Gehaltes hat gemäss Art. 333 Ziff. 3 OR. monatlich zu erfolgen. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Zahlung am Schlusse jedes Kalendermonats zu erfolgen habe ; unter Monat ist der im Dienst verbrachte Monat zu verstehen [8]). Das Gesetz will mit dieser Bestimmung lediglich monatliche Fristen für die Zahlung des Gehaltes festsetzen, um den

[6]) Beruft sich der Geschäftsherr auf entgegenstehende Abmachungen, so trifft ihn dafür die Beweislast.

[7]) Vergl. die Ausführungen bei Lang.

[8]) Goldmann S. 318, Grossmann S. 51.

Angestellten vor einer ungebührlichen Verzögerung der Zahlung des Gehaltes durch den Dienstherrn zu schützen [9]). Natürlich können aber für den Fall, dass das Ende des Dienstmonats mit dem des Kalendermonats nicht zusammentrifft, der Bequemlichkeit halber die Parteien auch den letzteren Termin als Zahlungstag bestimmen [10]).

Die gesetzliche monatliche Zahlungsfrist ist eine Maximalfrist und ist insofern zwingend, als sie nicht verlängert werden darf; hingegen kann sie durch Vereinbarung abgekürzt werden. Eine entgegenstehende Abrede (z. B. Stundung des Gehaltes) wäre nichtig, an ihre Stellen träte ohne weiteres die gesetzliche monatliche Zahlungsfrist [11]). Es steht jedoch dem Reisenden frei, sein Gehalt beim Dienstherrn mit dessen Zustimmung etwa als Guthaben oder Darlehen stehen zu lassen und mit der Abhebung desselben zu warten, um es sich später nach seinen Bedürfnissen auszahlen zu lassen [12]).

b) Gratifikation.

Gratifikationen pflegen regelmässig anlässlich gewisser Feste, so besonders zu Weihnachten, Neujahr oder bei Abschluss der Bilanz, neben der gewöhnlichen Vergütung gewährt zu werden. Es ist nun zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen dem Handelsreisenden die Gratifikation vom Dienstherrn fest zugesagt worden ist und denjenigen, in welchen sie ohne solche feste Zusicherung freiwillig gewährt wird.

Nicht fest zugesagte, dem Handelsreisenden freiwillig gegebene Gratifikationen stellen sich dar als unentgeltliche Zuwendung, als Schenkung; sie tragen den Charakter eines belohnenden Geschenkes, dessen Höhe sich nach der Zufriedenheit mit den Diensten des Reisenden, sowie nach dem Gang des Geschäftes richtet [13]). Nach fast allgemein vertretener Ansicht [14]) ist diese Gratifikation eine renumeratorische Schenkung, d. h. eine Schenkung, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird [15]). Auf diese Gratifikationen hat der Reisende keinen rechtlichen Anspruch; es ist auch vollkommen in das Belieben des Dienstherrn gestellt, ob überhaupt und in welcher Höhe er sie geben will. Man kann aber darin ein stillschweigendes Versprechen für die Zukunft erblicken, wenn die Gratifikation regelmässig, ohne besondere Erklärung, jahrelang dem Reisenden gewährt wurde oder wenn sie einen erheblichen Teil seiner

---

[9]) Kees S. 33.
[10]) Karpe S. 33.
[11]) Art. 333 Abs. 1 OR.; Lang Anm. 1 zu Art. 333, Funk Anm. 1 zu Art. 333.
[12]) So auch Goldmann S. 319, Grossmann S. 51, Klemm S. 64, gegenteiliger Ansicht: Staub: Anm. 4 zu § 64, Eulitz S. 36.
[13]) Dove-Apt: S. 24 Nr. 46.
[14]) Oser: Anm. c zu Art. 330, Fick: Anm. 67 zu Art. 330, Staub: Anm. 34 zu § 59, Goldmann S. 287.
[15]) Oser a. a. O., Staub a. a. O., Goldmann a. a. O.

Vergütung ausmacht [16]). Solche Gratifikationen, die also als belohnende Schenkungen angesehen werden, können nicht widerrufen oder zurückgefordert werden, selbst dann nicht, wenn der Dienstvertrag später mit beiderseitiger Uebereinstimmung aufgehoben wird oder der Reisende nachträglich absichtlich zum Nachteile seines Dienstherrn handelt [17]).

Anders verhält es sich für den Fall, dass dem Reisenden vom Dienstherrn bei der Anstellung oder auch später die Gratifikation vertraglich fest zugesagt ist. Hier hat der Reisende einen rechtlichen, klagbaren Anspruch gegen seinen Dienstherrn auf Gewährung der Gratifikation. Sie ist dann nicht als Schenkungsversprechen aufzufassen, sondern hat nach dem Willen der Parteien als ein Zuschlag zum Gehalt, als Lohnbestandteil zu gelten [18]). Dies gilt auch dann, wenn eine bestimmte Höhe der Gratifikation nicht versprochen wurde [19]). Meist wird ja die Zusicherung für eine bestimmte Summe gegeben, z. B. für ein Monatsgehalt. Ist aber darüber vertraglich nichts vereinbart worden, so ist der Dienstherr bei der ersten Zahlung der Gratifikation in der Bestimmung der Höhe derselben nicht gebunden ; für die folgenden Male darf er jedoch nach Handelsgebrauch die einmal gewährte Summe — sofern nicht die schlechte Führung des Reisenden oder der ungünstige Geschäftsgang eine Ausnahme veranlassen — nicht willkürlich herabsetzen, sondern hat sie weiterhin in derselben Höhe zu leisten [20]).

Streitig ist es, ob der Reisende, dem von seinem Dienstherrn vertragsmässig das Recht auf eine bestimmte Weihnachts- oder Neujahrsgratifikation zugesichert ist, bei Ausscheiden aus dem Geschäft vor Ablauf des Jahres, einen verhältnismässigen Anteil der Gratifikation beanspruchen kann. Ein allgemein fester Handelsbrauch hat sich darüber noch nicht gebildet. Im allgemeinen muss dem Handelsreisenden in diesem Falle wohl das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil der Gratifikation, da sie ja als ein Lohnbestandteil sich darstellt, zugestanden werden, es sei denn, der Reisende sei aus einem berechtigten Grund, z. B. wegen grober Pflichtverletzung, vom Dienstherrn entlassen worden [21]).

[16]) Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 3 S. 230 Nr. 146; Lang: Anm. 4 zu Art. 330.

[17]) Dove-Apt: S. 24 Nr. 47 und 48; Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 3 S. 232 Nr. 148.

[18]) Fick: Anm. 68 zu Art. 330, Oser: Anm. c zu Art. 330, Lang, a. a. O., Staub: Anm. 34 zu § 59, Vögtlin S 69, Golgmann S. 286; vergl. Dove-Apt: S. 25 Nr. 49; Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 2, S. 249 Nr. 118.

[19]) Apt: 1. Folge S. 3 Nr. 2a; Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 2, S. 249 Nr. 119.

[20]) Dove-Apt: S. 25 Nr. 49.

[21]) Ebenso: Staub a. a. O., Goldmann S. 287, Vögtlin a. a. O. Anderer Meinung: Eulitz S 37.

Einige Kommentatoren (so Lang: Anm. 4 zu Art. 330 und Müller-Erzbach S. 138) vertreten die Meinung, dass der Reisende im Zweifel nur einen Anspruch auf die Gratifikationen hat, wenn er bei ihrer Fälligkeit noch im Dienst ist.

Vergl. auch Apt: 1. Folge S. 3 Nr. 2b; Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 1 S. 278 Nr. 117 und S. 279 Nr. 119, Bd. 2 S. 250 Nr. 120.

c) Provision.

Die Provision ist die Form der dem Handelsreisenden gewährten Vergütung, die in der Praxis am häufigsten vorkommt. Sie stellt sich dar als ein Anteil an dem einzelnen, durch die Tätigkeit des Reisenden zustande gekommenen Geschäft. Dieser Anteil wird berechnet nach festen Prozenten, und zwar wird dieser Berechnung in der Regel nicht etwa der Reingewinn, der durch die von dem Reisenden abgeschlossenen Geschäfte erzielt worden ist, zugrunde gelegt, sondern der Geldwert des einzelnen Geschäfts, also der Verkaufspreis. Die Provision wird nach dem Nettobetrage, dem wirklich bezahlten Preis berechnet, nach Abzug von Skonto und Fracht, wenn diese der Geschäftsherr zu zahlen hat [22]). Diese Vorschriften gelten aber nur im Zweifel ; falls also anders lautende Vereinbarungen unter den Parteien getroffen sind oder entgegenstehende Handelsgebräuche sich gebildet haben, finden sie keine Anwendung.

Die Provision kann dem Handelsreisenden neben dem festen Gehalt oder als alleinige Vergütung gewährt werden. Bezieht der Reisende nur Provision, so ist er leicht mit dem sogenannten selbständigen Provisionsreisenden oder dem reisenden Agenten zu verwechseln. Der Unterschied besteht darin, dass der Handelsreisende — auch wenn er nur Provision bezieht — in einem festen Dienstverhältnis zum Geschäftsherrn steht, der reisende Agent dagegen selbständig ist. Weit häufiger kommt jedoch der Fall vor, dass die Vergütung des Handelsreisenden in Provision neben festem Gehalt besteht. Hier finden die für jede der beiden Vergütungsarten geltenden Grundsätze nebeneinander Anwendung.

Wann nun die Provision verdient ist, über ihre Abrechnung und Fälligkeit, entscheidet in erster Linie die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Sind keine solchen Vereinbarungen getroffen worden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 5 bis 8 des NAV. für Handelsreisende.

Nach Art. 6 NAV. gilt die Provision als verdient, sobald die Firma die übermittelte Bestellung angenommen hat, also nicht erst nach der Erfüllung des Vertrages, z. B. der Barzahlung des Kaufpreises. Damit wird die Reisendenprovision dem Lohn des Mäklers gleichgestellt (Art. 413 OR.) [23]).

Die Abrechnung der Provision erfolgt so weit wie möglich [24]) auf Monatsende, keinesfalls aber später als zwei Monate, nachdem die Firma die Bestellungen angenommen hat, auf denen die

---

22) Vergl. Dove-Apt: S. 13 Nr. 21 und 22.

23) Vergl. den Entscheid des zürcher. Handelsgerichts in Blätter f. zürcher. R'sprechung Bd. 9 Nr. 183, wonach die Provision im Zweifel verdient ist mit dem Abschluss des Geschäftes, möglicherweise schon bei Zuführung der Kunden.
Vergl. ferner Lang: Anm. 60 zu Art. 330.

24) Im Streitfalle hat der Dienstherr die Möglichkeit nachzuweisen.

Provision verdient ist (Art. 7 Abs. 1 NAV.)[25]). Ist bei der monatlichen Abrechnung der Lieferungswert einer Bestellung noch nicht genau bekannt, so wird die Provision vorläufig auf Grund einer Mindestschätzung des Fakturabetrages angerechnet (Art. 7 Abs. 2 NAV.).

Nach Art. 7 Abs. 3 NAV. kann der Reisende nötigenfalls verlangen, dass ihm die für die Abrechnung massgebenden Bücher und Belege vorgelegt werden, wenn sich zwischen dem Dienstherrn und dem Reisenden Meinungsverschiedenheiten über die diesem zustehende Provision ergeben. Eine diesbezügliche Bestimmung enthalten die Richtlinien zum NAV. in Art. 3 Abs. 1 [26]). Diese Vorschrift entspricht dem Art. 330 Abs. 2 OR. Allerdings ist hier (im OR.) von einem Anteil am Geschäftsergebnis neben dem Lohn die Rede. Doch geben einige Kommentatoren, so Fick [27]) und Lang [28]), dem Reisenden, dessen Lohn ganz oder teilweise in Form der Provision verabredet wurde, gemäss Art. 330 Abs. 2 OR. ein Anrecht auf Nachprüfung der Provisionsrechnung des Dienstherrn. Nach Oser [29]) hingegen trifft dieser Absatz 2 für das Provisionsverhältnis nicht zu. Meines Erachtens soll aber in Streitfällen die Grenze, wann der Reisende Einsicht in die Geschäftsbücher verlangen kann, ziemlich eng gezogen und nur bei wesentlichen Differenzen gestattet werden, sonst könnten schikanöse Reisende an jedem Punkt etwas bemängeln, um so den Geschäftsherrn zu zwingen, zur Vermeidung eines Prozesses die Bücher zur Einsicht vorzulegen. Auch kann der Geschäftsherr, der ja dem Reisenden durch die Vollmachtserteilung und bei der Berechnung der Spesen (vergl. unten) erhebliches Vertrauen schenkt, verlangen, dass der Reisende zu ihm das gleiche Vertrauen in bezug auf die Provisionsberechnung hat [30]).

Die Auszahlung der Provision (die Fälligkeit) findet tunlichst bald nach der Abrechnung statt und jedenfalls nicht später als drei Monate, nachdem die provisionspflichtige Bestellung von der Firma angenommen worden ist (Art. 8 Abs. 1 NAV.). Stets ist die Provision in bar zu zahlen, auch wenn der Geschäftsherr in anderer Weise befriedigt worden ist [31]). Geht nun der Kaufpreis wegen Zahhlungsunfähigkeit des Käufers nur zum Teil ein, so ist dem schuldlosen provisionsberechtigten

---

[25]) Auch Lang (Anm. 6d zu Art. 330) verlangt monatliche Abrechnung der Provisionen.

[26]) «Ist eine Umsatzprovision vereinbart, so hat der Dienstherr dem Reisenden oder an dessen Stelle einem durch Vereinbarung oder durch den Richter bezeichneten Vertrauensmann auf motiviertes, schriftliches Verlangen hin, die nötigen Aufschlüsse über den Geschäftsverkehr mit der dem Reisenden zur Bearbeitung zugewiesenen Kundschaft zu geben, und, soweit erforderlich, Einsicht in die bezüglichen Geschäftsbücher zu gewähren.»

[27]) Anm. 77 zu Art. 330.

[28]) Anm. 6 am Ende zu Art. 330.

[29]) Anm. f am Ende zu Art. 330.

[30]) Fabian S. 45.

[31]) Staub: Anm. 6 zu § 88, Ruppert S. 29.

Reisenden die Provision mindestens vom eingehenden Betrag zu zahlen [32]).

Vielfach wird nun zwischen dem Dienstherrn und dem Reisenden schriftlich vereinbart, dass die Provision erst nach Erfüllung des Vertrages — z. B. nach Zahlung des Kaufpreises — fällig werde. Es ist dies für den Dienstherrn ein einfaches Sicherungsmittel, das den Reisenden davon abhalten soll, leichtsinnig mit unsicheren Kunden Geschäfte abzuschliessen, nur um eine Provision zu verdienen. Da es manchmal aber lange dauert, bis der Verkaufspreis beim Geschäftsherrn eingegangen ist, wird dem Reisenden das Recht zugebilligt, einen Teil der wahrscheinlich verdienten und erst fällig werdenden Provision vorschussweise zu verlangen [33]). Wird das Dienstverhältnis vor Eingang des Betrages aufgelöst, so bleibt doch der während der Dauer des Dienstvertrages entstandene Provisionsanspruch bestehen [34]) ; nur kann der Reisende erst zu diesem Zeitpunkt (Eingang des Betrages) die Auszahlung der Provision verlangen [35]).

Bei **Abzahlungsgeschäften** wird die Provision nach Eingang der ersten Rate fällig [36]), denn nach Blatter [37]) « ist es bei solchen Geschäften nicht angängig, den Reisenden warten zu lassen bis zum vollständigen Eingang des Kaufpreises, da sich die Abzahlung unter Umständen über mehrere Jahre hin erstrecken kann und zudem der Verkäufer meist noch den Eigentumsvorbehalt an den verkauften Sachen macht, sodass er schwerlich zu Verlust kommen wird ». Jedoch wird sich dann der Reisende einen nachträglichen Abzug der bereits bezahlten Provision gefallen lassen müssen, wenn sich nämlich der Kunde später als zahlungsunfähig herausstellt.

Die **Höhe der Provision** richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Wenn solche nicht getroffen sind, so ist die am Ort der Geschäftsniederlassung des Reisenden übliche Provision zu entrichten [38]). Niemals ist der wirkliche Gewinn massgebend, « denn die Provision ist selbst dann zu zahlen, wenn der Geschäftsinhaber aus dem zustande gekommenen und ausgeführten Geschäft keinen Gewinn erzielt hat » [39]). Wie wir gesehen haben, ist die Provision ein prozentualer Anteil an dem Geldgegenwert für das einzelne Geschäft und ist vom Nettobetrag zu entrichten ; Waren- und Kassenskonti kommen in Abzug, ebenso

---

[32]) Fick: Anm. 72 zu Art. 330.
[33]) Vergl. Art. 9 NAV. in Verbindung mit Art. 334 OR.
[34]) Fick: Anm. 74 a. a. O., Oser: Anm. f zu Art. 330.
[35]) Eulitz S. 39, Sünner S. 45.
[36]) Lang: Anm. 6e zu Art. 330, Horand: Kommentar und Wegleitung zum NAV. S. 27.
[37]) S. 82.
[38]) Fick: Anm. 71 a. a. O. und Anm. 10 zu Art. 414, Staub: Anm. 13 zu § 88, Blatter S. 71, Ruppert S. 29.
[39]) Eulitz S. 40.

Zölle und Frachten, wenn sie der Geschäftsherr zu zahlen hat [40]). Hingegen dürfen allfällige Eintreibungskosten von der Provision nicht abgezogen werden [41]). In den einzelnen Branchen und Plätzen ist die Höhe der Provision eine recht verschiedene ; einheitliche, übungsgemässe Sätze sind sehr schwer festzustellen. Reisende, die neben einem festen Gehalt Provision beziehen, werden meist nur einen geringen Anteil erhalten, durchschnittlich 2 bis 5 % der Verkaufssumme ; Reisende, die nur gegen Provision (ohne festes Gehalt) angestellt sind, erhalten mitunter 10 bis 20 % Provision.

Der Reisende kann die Provision für sämtliche Geschäfte verlangen, die durch seine Tätigkeit zustande gekommen sind. Wie steht es aber mit den sogenannten **indirekten Geschäften,** d. h. mit den Geschäften, die ohne Mitwirkung des Reisenden direkt zwischen den Kunden und dem Geschäft abgeschlossen werden ? Nach Art. 5 Abs. 1 NAV. hat der Reisende — vorausgesetzt, dass eine Umsatzprovision vereinbart wurde — einen Provisionsanspruch auf sämtlichen Aufträgen von Bestellern, die zu dem ausschliesslich ihm zugewiesenen Kundenkreis gehören. Horand führt zu dieser Bestimmung in seinem Kommentar [42]) aus, « dass diese Vorschrift von der Erwägung und der Erfahrung ausgeht, dass die Bereisung der Kunden nicht immer sofort zu Erfolgen führt, sondern dass der Reisendenbesuch vielfach später eingehende Bestellungen bewirkt. Der Erfolg tritt somit erst nachträglich ein ; der Erfolgsanteil ist aber dem Reisenden trotzdem zuzubilligen ». Es war auch schon lange Handelsbrauch, dass ein Reisender, der gegen festes Gehalt und Provision angestellt ist, Provision nicht bloss für die durch ihn selbst vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte, sondern auch für die indirekten Geschäfte erhält, insbesondere für diejenigen Bestellungen, welche von den Kunden des Reisenden auf Grund der vorher durch den Reisenden erhaltenen Proben gemacht werden [43]). Dagegen gebührt dem Reisenden die Provision nicht für diejenigen Geschäfte, welche durch andere Reisende derselben Firma mit solchen Kunden geschlossen werden, die zuerst durch die Vermittlung des betr. Reisenden der Firma zugeführt sind [44]). Wenn aber ein Reisender für ein bestimmtes Gebiet lediglich gegen Provision angestellt ist und die Reisekosten selbst zu tragen hat, so wird der Geschäftsherr nicht berechtigt sein, einen zweiten Reisenden in das betreffende Gebiet zu senden [45]).

Für **Nachbestellungen** (sogen. Nachordres), die vom Kunden gemacht werden, ohne dass er mit dem Reisenden in Berührung getreten war, soll die Provision dem Reisenden auch zugebilligt werden, wenn

---

[40]) So auch Staub: Anm. 1 a. a. O. und Blatter S. 72.
[41]) NAV. Art. 8 Abs. 3.
[42]) S. 26.
[43]) Apt: 1. Folge S. 7 f. Nr. 10 und 11.
[44]) Apt: 1. Folge S. 8 Nr. 11.
[45]) Apt: 1. Folge S. 7 Nr. 9.

es sich um Kunden handelt, die er regelmässig bereist oder die er seinem Hause zugeführt hat [46]), denn die Nachbestellungen erfolgen auf Grund der von dem Reisenden angewandten Mühe bei Aufnahme von früheren Bestellungen [47]). Der Reisende erhält die Provision auch für die **Mehrbestellungen,** die ein von ihm zugeführter Kunde direkt seinem Hause macht [48]). Die Höhe der Provision für Nachbestellungen ist übrigens die gleiche, wie für Geschäfte, die der Reisende selst abgeschlossen hat. Für Nachbestellungen zugeführter Kunden, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses beim Geschäftsherrn eingehen, hat im allgemeinen der ausgetretene Reisende kein Recht mehr auf die Provision [49]).

Der Provisionsanspruch **fällt dahin,** wenn eine Bestellung aus Gründen, die nicht vom Dienstherrn verschuldet sind, unausgeführt bleibt (Art. 5 Abs. 2 NAV.). Solche Gründe sind z. B.: Zufälliger Untergang der verkauften Sache, unvorgesehene Verkehrshindernisse, Streikausbruch, plötzliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden. Hat aber der Dienstherr die Nichtausführung des Geschäftes verschuldet, so besteht der Provisionsanspruch des Handelsreisenden weiter. Fick [50]) betont, dass die Provision des Reisenden auch dann zu bezahlen sei, wenn durch schuldhaftes Verhalten des Geschäftsherrn der Eingang der Faktur vereitelt oder wenn die Ausführung des Geschäfts wider Treu und Glauben verhindert werde.

Immer darf der Dienstherr seine Geschäftsdispositionen nach seinen eigenen Bedürfnissen treffen auch gegen das Interesse des provisionsberechtigten Reisenden [51]); er hat z. B. das Recht, vom Reisenden zugeführte Kunden abzulehnen, wenn sie nach seinen Ermittlungen nicht zahlungsfähig sind [52]).

Von solchen **Retourwaren,** welche wegen mangelhafter Qualität oder verspäteter Lieferung zurückgewiesen werden, ist die Provision dem Reisenden zu zahlen [53]). Dagegen kann der Reisende eine Provision nicht beanspruchen auf denjenigen ausgeführten Aufträgen, die zu Verlust kamen und auch nur auf Grund der von ihm erteilten Auskünfte zur Ausführung gelangten [54]). Ist in einem solchen Fall dem Reisenden die Provision bereits bezahlt worden und wird nachher das Geschäft wieder rückgängig gemacht oder zahlt der Käufer nicht, dann kann die Provision vom Geschäftsherrn zurückgefordert werden [55]).

[46]) Lang: Anm. 6b zu Art. 330; Dove-Apt: S. 21 f. Nr. 41 und 43, Apt: 1. Folge S. 8 Nr. 12, Apt: 2. Folge S. 51 Nr. 81.
[47]) Vögtlin S. 72.
[48]) Dove-Apt: S. 22 Nr. 42.
[49]) Lang a. a. O., Blatter S. 75.
[50]) Anm. 4 und 5 zu Art. 156.
[51]) BGE. 26 II. 774 ff. Fick: Anm. 76 zu Art. 330.
[52]) Merkur 1911 Nr. 24.
[53]) Vögtlin S. 72.
[54]) Vögtlin S. 73.
[55]) Fabian S. 43.

Der Anspruch auf die Provision fällt ferner dahin, wenn sich der Reisende einer unredlichen Handlungsweise gegenüber dem Dienstherrn schuldig gemacht, insbesondere wenn er einen zu niedrigen Verkaufspreis in Rechnung gebracht hat [56]). Hat der Reisende unter dem ihm gesetzten Mindestbetrag verkauft, so muss er dem Dienstherrn den Preisunterschied vergüten, sofern er nicht beweist, dass durch den Verkauf von seinem Vollmachtgeber Schaden abgewendet worden ist und eine diesbezügliche Anfrage bei diesem nicht mehr tunlich war [57]).

Bei **Eigenbezügen** kann der Reisende die gleiche Provision fordern, wie bei Verkäufen an Dritte, falls ihm die Waren zu den Preisen berechnet sind, zu denen er zu Verkäufen an die Kundschaft berechtigt war [58]). Blatter [59]) begründet diesen Provisionsanspruch folgendermassen : « Die Provision ruht auf der Ware und nicht auf der Person des zugeführten Kunden ; schon bei der Kalkulation des Verkaufspreises rechnet der Geschäftsherr die Provision in den Preis ein, und es kann ihm gleichgültig sein, ob ein Dritter oder der Reisende selber die Ware zum gleichen Preis erwirbt ». Erhält der Reisende aber für seine Eigenbezüge Vorzugspreise — was ja meist der Fall sein wird — so fällt das Recht auf die Provision natürlich dahin.

Es ist auch handelsüblich, dass ein provisionsberechtigter Reisender für **Partiewarenverkäufe** und solche Verkäufe, die zum Selbstkostenpreis oder zu verlustbringenden Preisen [60]) erfolgt sind, die uneingeschränkte Provision erhält [61]), sofern eine derartige ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen worden ist, denn der Reisende hat hier die gleiche Arbeit zu leisten wie bei regulären Verkäufen und es wäre ungerecht, ihm hier die Provision entziehen zu wollen [62]).

Es kommt hie und da vor, dass dem gegen Provision angestellten Handelsreisenden bei der Anstellung vom Dienstherrn eine bestimmte Mindestprovision garantiert wird. Der Betrag dieser garantierten Mindestprovision ist dann sozusagen ein festes Gehalt, das der Reisende auch dann verlangen kann, wenn der wirklich erzielte Umsatz kleiner ist als derjenige, den er hätte erzielen müssen, um die zugesicherte Mindestprovision zu verdienen.

---

[56]) Vergl. Art. 433 Abs. 1 OR. (Verwirkung der Kommissonsprovision).
[57]) Vögtlin S. 73.
[58]) Dove-Apt: S. 19 Nr. 35. So auch Blatter S. 83 für den Agenten. A. M. ist Staub: Anm. 3 zu § 88.
[59]) S. 83.
[60]) Alle diese Verkäufe betreffen Fälle, in denen der Geschäftsherr durch die Umstände gezwungen wird, seine Ware zu mehr oder weniger herabgesetzten Preisen zu verkaufen, um sein Lager in nicht mehr modernen oder in fehlerhaften Artikeln abzustossen, um sich Barmittel zu verschaffen oder um bei einer grossen Konkurrenz den Auftrag zugesprochen zu erhalten.
[61]) Apt: 2. Folge S. 50 Nr. 80; Merkur 1912 Nr. 38.
[62]) Blatter S. 84.

d) Tantième.

Die letzte Art der Vergütung der Dienste des Handelsreisenden ist die Tantième. Sie ist ein an dem sich nach der Jahresbilanz ergebenden Reingewinn des Gesamtgeschäftes oder eines Teils desselben und kann, gleich wie die Provision, neben dem festen Gehalt oder ohne dieses gewährt werden. Unter Geschäftsgewinn ist der Betriebsgewinn zu verstehen ; es fällt nicht darunter der durch günstigen Verkauf des Geschäfts etwa erzielte Gewinn.

Ist dem Reisenden eine Tantième zugesichert worden, so bezeichnet man ihn mit «commis intéressé». Als solcher ist er aber immer noch von dem Geschäftsherrn abhängig, wenn auch sein Verhältnis zu ihm als ein partiarisches Vertragsverhältnis aufgefasst werden kann [63]). Er kann keinen Einfluss auf die Leitung des Geschäftes beanspruchen und den Geschäftsherrn nicht wegen seines Geschäftsgebarens zur Rechenschaft ziehen. Der Geschäftsherr bleibt in seinen Dispositionen frei [64]) ; er hat es in der Hand, den Betrieb einzuschränken oder einzustellen oder auch das Geschäft zu verkaufen. Nur für den ihm hierdurch entstehenden Tantièmeausfall kann der Reisende während der noch rückständigen Vertragsdauer eine Entschädigung beanspruchen, welche die Höhe der vermutlichen Tantième erreichen muss.

Die Berechnung des Reingewinns sowie des dem Reisenden auszuzahlenden Anteils erfolgt nach den Grundsätzen über die Gesellschaft. Dadurch wird aber der Reisende nicht zum Gesellschafter des Geschäftsherrn ; denn während die einzelnen Gesellschafter einander nebengeordnet sind, bleibt der am Gewinn beteiligte Reisende abhängig und dem Geschäftsherrn gegenüber untergeordnet und gehorsamspflichtig [65]).

Die Höhe des Anteils am Reingewinn, wie überhaupt der Anteil zu berechnen sei, namentlich, ob das Brutto- oder das Nettoerträgnis zugrunde zu legen sei, welche Unkosten in letzterem Falle abgezogen werden dürfen und welche nicht, das alles richtet sich in erster Linie nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien, andernfalls nach dem Ortsgebrauch [66]). Im Zweifel ist die Tantième zu berechnen vom Nettogewinn, den das laufende Geschäftsjahr abgeworfen hat, nach Abzug der handelsüblichen Abschreibungen [67]). Als Rechnungsperiode zur Bemessung der Tantième gilt regelmässig das Geschäftsjahr. Die Höhe der Tantième lässt sich also immer erst am Schluss des Geschäftsjahrs feststellen. Der Reisende, dessen Dienstver-

63) Goldmann S. 285, Lehmann S. 195, Cosack S. 87.
64) BGE. 26 II. 774 ff., Funk: Anm. 1 zu Art. 330.
65) Müller-Erzbach S. 137, Staub: Anm. 4 zu § 65, Vögtlin S. 79, Funk a. a. O.
66) Funk: Anm. 2 a. a. O., Oser: Anm. d zu Art. 330.
67) Funk a. a. O., Oser a. a. O., Vögtlin S. 78, Kees S. 60 f.

hältnis mit dem Geschäftsherrn vor Ablauf des Jahres gelöst wird, muss mit der Geltendmachung seines Tantièmenanspruchs bis zu diesem Zeitpunkt warten. Er kann nicht verlangen, dass sein Gewinnanteil im voraus berechnet wird, da sonst der Geschäftsherr jedesmal beim Austritt eines Tantièmeberechtigten die Bilanz bis zu dem betreffenden Tage ziehen müsste. Der verhältnismässige Teil der Jahrestantième ist ihm natürlich, falls nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, zuzusprechen [68]). Hierbei ist nicht der in die Dienstzeit des Reisenden fallende Gewinn des Geschäftes, sondern der am Ende des Jahres sich ergebende Reingewinn zu berücksichtigen [69]).

Nach Art. 330 Abs. 2 OR. hat der tantièmeberechtigte Reisende die Möglichkeit, die Berechnung seines Anteils, wofür er sonst einzig auf die Angaben seines Dienstherrn angewiesen wäre, nachzukontrollieren. Der Dienstherr ist nämlich verpflichtet, dem Reisenden, oder an dessen Stelle einem durch Vereinbarung oder durch den Richter bezeichneten Vertrauensmann, über Gewinn und Verlust die nötigen Aufschlüsse zu geben und, soweit erforderlich, Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren [70]). Dieses Recht kann der Reisende auch durch vertragswidriges Verhalten nicht verwirken [71]).

3. Das Recht auf Vergütung der Reisespesen.

Wie schon weiter oben bemerkt, steht dem Handelsreisenden — soweit er in einem Dienstverhältnis steht — neben dem Anspruch auf Vergütung seiner Dienste noch ein Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Ausführung seiner Reise gemachten Aufwendungen zu [1]). Dieser Ersatz pflegt dem Reisenden durch Zahlung der sogenannten Spesen gewährt zu werden. Die Spesen schliessen aber nicht nur einen Ersatz der zum Zwecke der Ausführung der Reise gemachten Aufwendungen in sich ein, sondern werden nach den bestehenden Handelsgebräuchen [2]) dem Reisenden in der Regel mit der Absicht bezahlt, dass von ihnen

---

[68]) Lang: Anm. 5 zu Art. 330, Oser: Anm. d zu Art. 330, Goldmann S. 285, Vögtlin S. 80.

[69]) Cosack bringt auf S. 87 für diese Berechnung folgendes Beispiel: Austritt am 1. April, Geschäftsgewinn bis 1. April:

Fr. 24000.—, bis 31. Dez. Fr. 36000.—, Tantieme 10%

dann erhält der Reisende $\frac{10}{100} \cdot \frac{36\,000}{4} = 900.—$ Fr.

und nicht etwa $\frac{10}{100} \cdot 24\,000 = 2400.—$ Fr.

[70]) Vergl. die Anmerkungen zu Art. 330 Abs. 2 bei Oser und Funk.

[71]) Staub: Anm. 5 zu § 65.

[1]) Vergl. Art. 4 und 10 des NAV. für Handelsreisende.

Dieser Anspruch steht nur dem Fernreisenden zu; der Stadtreisende kann i. d. R. nur Erstattung des verauslagten Fahrgeldes verlangen (Staub: Anm. 37 zu § 59).

[2]) Vergl. die bei Goldmann S. 287 f. mitgeteilten Handelsgebräuche.

der gesamte Lebensunterhalt während seiner Reise zu bestreiten ist, nicht etwa nur die Transportkosten und der Mehraufwand, der ihm auf der Reise gegenüber dem Aufenthalt an seinem Wohnsitz zu entstehen pflegt. Diese Absicht ergibt sich einerseits aus der Höhe, in der die Spesen erfahrungsgemäss gegeben werden, anderseits aus der Art, wie der Reisende sie dem Dienstherrn in Ansatz bringt.

Nach der herrschenden Meinung [3]) haben die Reisespesen zum Teil Lohncharakter, bilden also zum Teil einen Bestandteil der Vergütung des Reisenden und bedeuten nicht bloss einen Ersatz der Auslagen. Diese Frage der rechtlichen Natur der Spesen erhält dann einen praktischen Wert, wenn der Dienstherr den Reisenden vertragswidrig und ohne dessen Verschulden nicht reisen lässt. Würde man die Spesen als blossen Ersatz von Auslagen ansehen, so hätte der Reisende in diesem Fall gegen den Dienstherrn keinen Ersatzanspruch. Anders liegt die Sache aber, wenn die Spesen zur Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes während der Reisezeit bestimmt sind, wenn sie also einen Bestandteil der Vergütung bilden. Lässt der Dienstherr in einem derartigen Fall den Reisenden vertragswidrig nicht reisen, so wird dieser insofern geschädigt, als er nun seinen Lebensunterhalt, den er sonst von den Spesen bestritten hat, von seinem eigenen Geld bezahlen muss. Den hierdurch entstehenden Schaden kann er vom Dienstherrn ersetzt verlangen [4]). Bei der Berechnung des Schadens kann natürlich der Dienstherr alles von den Spesen abziehen, was der Reisende dadurch, dass er nicht reist, erspart, also z. B. Transportkosten, Fahrgeld, Trinkgelder, eventuelle Repräsentationsgelder, und ferner den Betrag, um den der Reisende, besonders wenn er einen eigenen Hausstand hat, zu Hause billiger lebt als auf der Reise.

Im Handelsverkehr kommen hauptsächlich zwei Arten von Spesen vor: nämlich **feste Spesen** und **Vertrauensspesen.**

Bei **festen Spesen** erhält der Reisende pro Tag eine feste Summe zugebilligt, die erfahrungsgemäss hinreichend ist, um die Reisekosten und den Lebensunterhalt während der Reise zu decken. Damit hat der Reisende sämtliche Reisekosten zu bestreiten; er kann nicht daneben noch besondere Nebenausgaben verlangen [5]). Bei solchen festen Spesen trägt der Reisende die Gefahr eines etwaigen Mehraufwandes selbst; unvorhergesehenerweise eintretende Mehrausgaben wird allerdings der Dienstherr zu tragen haben [6]). Andererseits darf der Reisende das Ersparte behalten [7]); er braucht überhaupt über die Verwendung der Spesen keine Rechenschaft abzulegen. Hingegen darf

[3]) Fick: Anm. 80 zu Art. 330, Oser: Anm. b zu Art. 330, Staub a. a. O., Goldmann S. 288, Müller-Erzbach S. 137. BGE. 18 S. 823.
[4]) Vergl. auch Art. 4 der Richtlinien zum NAV. für H'reisende.
[5]) Vögtlin S. 84; Apt: 1. Folge Nr. 40.
[6]) Oser: Anm. b zu Art. 330.
[7]) Oser a. a. O., Fick: Anm. 82 zu Art. 330, Cosack S. 87.

das Recht, an den Spesen zu sparen, um das Gesparte als Gewinn zu behalten, dem Reisenden nur mit der grössten Einschränkung zugebilligt werden [8]). Gewährt vielmehr der Dienstherr reichliche Spesen zu Repräsentationszwecken, so hat der Reisende sie auch dazu zu verwenden und darf nicht den Ruf des Geschäftes durch schlechtes Auftreten schädigen. Besonders in der Weinbranche ist der Reisende verpflichtet, die Reisespesen vollständig auszugeben, namentlich dadurch, dass er bei denjenigen Kunden, welche einen Gasthof oder ein Restaurant betreiben, teure Getränke und Speisen bestellt [9]).

Sind **Vertrauensspesen** vereinbart, d. h. ist der Reisende ermächtigt, nach eigenem Gutdünken einen den Verhältnissen entsprechenden, angemessenen Aufwand zu machen, so hat er nach Beendigung der Reise seinem Dienstherrn eine Aufstellung seiner Ausgaben, für die er Ersatz verlangt, einzureichen. Hierbei kann er handelsüblich alles in Rechnung setzen, was er während der Reise ausgegeben hat, z. B. die Auslagen für die Reise, den Transport der Musterkoffer, die Unterkunft und die Beköstigung, Telegramm-, Telephon- und Portispesen, Trinkgelder; ferner die Auslagen für den Besuch von Unterhaltungs- und Bildungstätten an freien Abenden [10]), nur müssen sich natürlich diese Ausgaben in bescheidenen Grenzen halten. Es wird aber bei der Abrechnung nicht verlangt, dass der Reisende eine genaue, bis in alle Einzelheiten gehende Berechnung vorlegt; es genügt vielmehr, dass er auf Grund des ihm geschenkten Vertrauens nur im allgemeinen die Art und Höhe seines während der Reise gehabten Verbrauchs angibt [11]). Der Dienstherr kann also verlangen, dass der Reisende den aufgewandten Betrag im grossen Ganzen belegt und rechtfertigt [12]); denn dem Dienstherrn muss es möglich gemacht werden zu beurteilen, ob und inwieweit sein Vertrauen gerechtfertigt oder getäuscht worden ist [13]). Hegt er Zweifel an der Richtigkeit der Spesenausgaben, so kann er vom Reisenden eine ausführliche Rechnungsablage, soweit eine solche noch möglich ist, verlangen.

Bei den Vertrauensspesen ist dem Reisenden nicht — wie bei den festen Spesen — gestattet, Privatersparnisse zu machen. Er darf also nicht einen höheren Betrag in Rechnung setzen, als er tatsächlich verbraucht hat, da er sich sonst des Betrugs schuldig machen würde.

Im Handelsverkehr findet man oft, dass die Vertrauensspesen auf einen bestimmten Höchstbetrag festgesetzt sind. Darunter versteht man, dass die Spesen diesen Höchstbetrag nicht übersteigen sollen, nicht aber, dass sie auf alle Fälle in dieser Höhe zu zahlen

---

[8]) Staub: Anm. 37 zu § 59.
[9]) Vögtlin S. 60 f.; Dove-Apt: S. 16 ff. Nr. 30, 32, 34.
[10]) Fick: Anm. 85 zu Art. 330, Oser: Anm. b zu Art. 330, Pilz S. 71.
[11]) Apt: 1. Folge S. 11 Nr. 17; Fick: Anm. 84 zu Art. 330.
[12]) Apt: 1. Folge S. 11 Nr. 17.
[13]) Leonhardt S. 57.

sind. Innerhalb dieser Grenze hat aber der Reisende völlig freien Spielraum.

Die Reisespesen sind dem Reisenden für jeden Reisetag zu zahlen. Bringt er die Sonn- und Feiertage unterwegs zu, so bezieht er auch für diese Tage die Spesen [14]).

Auch für Krankheitstage während der Reise kann der Reisende die Spesen beanspruchen, wobei allerdings bei festen Spesen der Dienstherr die reinen Auslagen für Fahrt und Fracht in Abzug bringen kann [15]); bei Vertrauensspesen kann der Reisende nur Ersatz der «Mundspesen», d. h. des Teils der Spesen, der zur Deckung seines Unterhalts bestimmt ist, verlangen [16]).

Wann kann der Handelsreisende vom Dienstherrn die Spesen fordern? Nach Art. 10 Satz 2 des NAV. für Handelsreisende, sowie nach Handelsbrauch, ist dem Reisenden bei Beginn der Reisetätigkeit ein angemessener Pauschalbetrag für einige Tage zum voraus zu entrichten [17]). Ist der ihm vom Dienstherrn geleistete Vorschuss aufgebraucht, so ist er auch berechtigt, seine Spesen (zu denen er berechtigt ist) aus den von ihm eingezogenen Geldern einstweilen zu bestreiten, sodass er sich die Mittel von seiner Firma nicht erst schicken zu lassen braucht [18]). Bei der Rechnungslegung wird er sodann diese Posten besonders hervorzuheben haben [19]). Die Verrechnung der Spesen erfolgt regelmässig nach Beendigung der Reise.

4. Das Zurückbehaltungsrecht.

Es ist noch kurz zu erörtern, welche Mittel dem Handelsreisenden zu Gebote stehen, um seine Ansprüche gegenüber seinem Dienstherrn durchzusetzen, falls dieser die seinem Angestellten zustehenden Vergütungen auszuzahlen sich weigert. Nach Art. 5 der Richtlinien zum NAV. für Handelsreisende hat der Reisende zur Sicherstellung fälliger Forderungen gegenüber seinem Dienstherrn ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an den von ihm einkassierten Fakturenbeträgen. Und zwar kann er das Retentionsrecht für alle seine fälligen Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis (Gehalt, Provision, Tantième, zugesicherte Gratifikation, Spesen) ausüben [1]). Ist der Dienstherr zahlungsunfähig geworden, so kann das Retentionsrecht auch für noch nicht fällige Lohnforderungen geltend gemacht werden (ZGB. Art. 897 Abs. 1).

---

14) Apt: 2. Folge S. 55 Nr. 89.
15) Fick: Anm. 8 zu Art. 330, Goldmann S. 288.
16) Fick a. a. O.
17) Dove-Apt: S. 17 Nr. 32, Staub: Anm. 37 zu § 59, Fick a. a. O., Goldmann: a. a. O., Pilz S. 71, Vögtlin S. 83.
18) Dove Apt: S. 23 Nr. 45, Vögtlin S. 83.
19) Goldmann a. a. O.
1) Vergl. Entwurf der V. S. A. für einen Bundesratsbeschluss betr. NAV. für Geschäftsreisende Art. 14 Abs. 1.

Der Reisende hat aber ein Retentionsrecht nicht nur an den von ihm einkassierten Fakturenbeträgen, sondern auch an den Gegenständen, die ihm sein Dienstherr auf die Reise mitgegeben hat, soweit dieselben verwertbar sind, so z. B. an Mustern und Musterkoffern [2]). An Gegenständen, deren Natur eine Verwertung nicht zulässt (wie z. B. an Kommissionsbüchern, Generalabonnements auf Eisenbahnen), kann der Reisende das Retentionsrecht nicht ausüben (ZGB. Art. 896 Abs. 1) [3]). Die Wirkung dieses Retentionsrechts besteht darin, dass der Reisende, falls er nicht befriedigt oder hinreichend sichergestellt wird, die zurückbehaltenen Muster und Koffer nach vorgängiger Benachrichtigung wie ein Faustpfand verwerten kann (ZGB. Art. 898 Abs. 1) [4]). Die Verwertung geschieht nach den in Art. 151 bis 158 des Sch. K. G. festgelegten Grundsätzen der Betreibung auf Pfandverwertung.

Das Retentionsrecht geht unter, wenn der Dienstherr dem Reisenden die entsprechende Leistung macht oder dafür hinreichend Sicherheit leistet. Der Reisende ist alsdann zur Rückgabe der zurückbehaltenen Muster und Koffer verpflichtet. Für die Höhe der Sicherheitsleistung ist der Betrag der vom Reisenden behaupteten Forderung massgebend.

V. Kapitel.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses.

A. Die ordentliche Beendigung.

1. Durch Zeitablauf.

Ist das Dienstverhältnis des Handelsreisenden von vorneherein nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen, so endigt es nach Art. 345 OR. ohne Kündigung mit dem Ablauf dieser Zeit, sofern nicht etwas anderes verabredet ist. Die Anstellung für eine Geschäftsreise gilt als für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Aus dem Zeitabschnitt, für den der Lohn festgesetzt wird, kann auf die verabredete Dauer des Dienstverhältnisses nicht geschlossen werden [1]).

[2]) Wie der Kommissär (Art. 434 OR.). Vergl. Lang: Anm. 9b zu Art. 330, Vögtlin S. 25.

[3]) Fick: Anm. 7 zu Art. 354.

[4]) Vergl. auch Lang a. a. O.

[1]) Eulitz S. 47.

Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf der Dienstzeit von beiden Teilen stillschweigend fortgesetzt, so gilt der Dienstvertrag als für die gleiche Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr verlängert, sofern nicht der Dienstherr unverzüglich widerspricht (Art. 346 Abs. 1 OR.). Der alte Vertrag läuft in diesem Falle mit allen seinen Einzelbestimmungen weiter. Die Erneuerung kann sich nicht nur einmal, sondern öfter wiederholen [2]). Eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit tritt dann ein, wenn die Parteien besonders vereinbart haben, dass das für bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis mangels einer vor Ablauf der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll. Nach Art. 346 Abs. 2 OR. gilt die beiderseitige Unterlassung einer Kündigung als Erneuerung des Vertrages, sofern der Auflösung des Vertrages eine Kündigung vorauszugehen hat.

2. Durch Kündigung.

Die Regel bildet indessen bei der Anstellung des Handelsreisenden, dass der Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Es steht dann jeder Partei frei, das Dienstverhältnis durch Kündigung zu beendigen (OR. Art. 347 Abs. 1).

Binnen welcher **Frist** nach der Kündigung der Vertrag aufgehoben wird, richtet sich in erster Linie nach der Vereinbarung der Parteien. Die Parteien können also eine beliebige Kündigungsfrist vereinbaren, ja sie können sich sogar dahin verständigen, dass keine Kündigungsfrist beobachtet werden müsse [1]), d. h. dass das Dienstverhältnis beendigt ist mit Eintreffen der Kündigung. Die Vertragsfreiheit ist indessen im Interesse des Handelsreisenden, um denselben, als den wirtschaftlich Schwächeren, vor Ausbeutung zu schützen, durch OR. Art. 347 Abs. 3, ferner durch die Art. 348 und 351 eingeschränkt. Die wichtigste Einschränkung ist wohl die in Art. 347 Abs. 3 genannte, nämlich, dass für den Dienstherrn und den Reisenden keine verschiedenen Kündigungsfristen vereinbart werden dürfen. Diese Parität der Parteien ist zwingenden Rechts [2]). Zuwiderlaufende Vereinbarungen sind nichtig, d. h. regelmässig ist nicht der ganze Vertrag nichtig ; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Kündigungsfristen [3]).

Haben Dienstherr und Reisender über die Kündigungsfrist nichts vereinbart, so gilt — da der NAV. für Handelsreisende keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen hat — die sogen. subsidäre Kündigungsfrist des Abs. 2 Art. 347 OR., wonach bei Angestellten auf

---

2) Lang: Anm. 1 am Ende zu Art. 346.

1) Funk: Anm. 2 zu Art. 347, Lang: Anm. 2a zu Art. 347.

2) BGE. 42 II. 147.

3) Funk: Anm. 3 a. a. O. Anderer Meinung ist Lang (Anm. 3 zu Art. 347) der annimmt, dass — wenn verschiedene Kündigungsfristen vereinbart worden sind — die längere Kündigungsfrist auch für den Reisenden gelte.

das Ende des auf die Kündigung folgenden Monats gekündigt werden kann [4]).

Hat das Dienstverhältnis **über ein Jahr gedauert,** so kann es vom Dienstherrn und Reisenden auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden (Art. 348 Abs. 1 OR.) [5]). Durch Abrede darf diese Frist abgeändert, jedoch nicht unter einen Monat angesetzt werden (Art. 348 Abs. 2 OR.). Diese Bestimmung ist zwingender Natur ; Verträge, welche ihr widersprechen, sind insoweit nichtig [6]). Wollen hingegen die Parteien eine längere Frist vereinbaren, so steht dem natürlich nichts entgegen, denn durch eine solche Abrede wird die Sicherheit der Stellung des Reisenden nur erhöht.

Bei Anstellung auf längere Zeit kann von den Parteien eine **Probezeit** vereinbart werden. Bei der Anstellung auf Probe, bei welcher der Dienstherr die Absicht hat, die Fähigkeiten und Kenntnisse des von ihm anzustellenden Handelsreisenden zu prüfen, um denselben, sobald die Prüfung günstig ausfällt, zu behalten, kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, während der ersten zwei Monate mit wenigstens sieben Tagen Kündigungsfrist auf das Ende eine Woche gekündigt werden (NAV. für Handelsreisende Art. 2 und OR. Art. 350 Abs. 1).

In der Praxis wird die Anstellung eines Reisenden auf Probe nicht sehr häufig vorkommen, « weil — wie Horand [7]) sagt — die allfällige Nichteignung eines sorgfältig ausgewählten Reisenden nicht schon nach kurzer Zeit beurteilt werden kann, insbesondere nicht bei jungen Anfängern, die sich erst einarbeiten müssen. Dabei genügt die üblich gewordene monatliche Kündigungsfrist des ordentlichen Dienstverhältnisses zur Auflösung eines unerwünschten Anstellungsvertrages ».

Von der Anstellung auf Probe ist scharf zu trennen die **Anstellung zu nur vorübergehender Aushilfe.** Hier will der Geschäftsinhaber sofort einen ihm als fähig bekannten Reisenden zu seiner Hilfe vorübergehend, nicht etwa dauernd, annehmen, da er selbst oder sein Reisender vielleicht am Reisen verhindert ist (z. B. durch Krankheit, Militärdienst oder Ferien) oder der gute Geschäftsgang zeitweise eine besondere Hilfskraft verlangt. Für diese Anstellung können die Parteien jede beliebige Kündigungsfrist vereinbaren [8]) ; jedoch ist der Parteiwillkür insofern eine Schranke gezogen, als auch bei vorübergehender Beschäftigung die Kündigungsfrist für beide Teile die gleiche sein muss (OR. Art. 347 Abs. 3).

---

[4]) Für die Berechnung der Kündigungsfrist siehe Lang: Anm. 6 zu Art. 347.

[5]) Siehe die Anmerkungen zu Art. 348 bei Funk und Lang.

[6]) Lang: Anm. 7 zu Art. 348.

[7]) Kommentar und Wegleitung zum NAV. S. 20.

[8]) Vögtlin S. 94.

Den Gegensatz zu diesen nur kurze Zeit währenden Dienstverhältnissen bildet die Anstellung eines Reisenden **auf Lebenszeit,** oder was dem gleichsteht, auf einen **länger als zehn Jahre** umfassenden Zeitraum. Hier kommt Art. 351 OR. zur Anwendung, wonach der Reisende einen solchen Vertrag nach Ablauf von zehn Jahren jederzeit und ohne Entschädigung unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auflösen kann. Dieses Recht steht aber nur dem Dienstpflichtigen, also dem Reisenden zu, während der Dienstherr nach wie vor an die ursprünglich vereinbarte Dauer des Vertrages gebunden ist [9]).

Artikel 9 der Richtlinien zum NAV. für Handelsreisende bringt eine Ergänzung dahin, « dass bei mehr als zehnjährigen Vertragsverhältnissen gegenseitig mindestens eine vierteljährliche Kündigung eingehalten werden soll ». Somit hätte also auch der Dienstherr das Recht, den Vertrag nach Ablauf von zehn Jahren zu kündigen. Ob sich diese Bestimmung mit Art. 351 OR. vereinbaren lässt, möchte ich bezweifeln.

3. Durch Tod.

Als letzter noch zu berührender ordentlicher Beendigungsgrund ist der Tod einer der beiden Parteien zu erwähnen.

Der Tod des Handelsreisenden führt stets die Beendigung des Dienstverhältnisses herbei (Art. 355 Abs. 1 OR.). Die Erben des Reisenden müssen seinen Tod dem Geschäftsherrn sofort anzeigen. Ist Gefahr im Verzuge, so müssen sie auch die von dem Reisenden begonnenen Geschäfte fortsetzen [1]). Sie sind aber nicht verpflichtet, für einen Ersatzmann zu sorgen [2]). Andererseits haben die Erben das Recht, das dem Reisenden bis zu seinem Tod zustehende Gehalt und die sonstigen Bezüge zu fordern. Nach Vögtlin [3]) ist es üblich, « dass den Hinterlassenen von Reisenden, welche längere Zeit, d. h. mehrere Jahre, einer Firma treu gedient haben, das durch den Todestag abgebrochene Monats- oder Vierteljahrsgehalt voll entrichtet wird ».

Der Tod des Dienstherrn bildet im Zweifel keinen Beendigungsgrund des Dienstverhältnisses. Der Reisende, der bei grösseren Firmen selten in Berührung mit seinem Dienstherrn kommt, stellt eben seine Kräfte mehr in den Dienst des Geschäftes als in den des Dienstherrn. Wenn die Erben des Dienstherrn das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen wollen, so müssen sie dem Reisenden kündigen [4]). Dagegen fällt ausnahmsweise das Dienstverhältnis mit dem Tode des Dienstherrn dahin, «wenn der Vertrag wesentlich mit Rücksicht auf dessen Person

---

9) Funk: Anm. 1 zu Art. 351, Lang: Anm. 1 zu Art. 351.
1) Sünner S. 60, Eulitz S. 51.
2) Lang: Anm. 1 zu Art. 355.
3) S. 91.
4) Lang: Anm. 3 a. a. O.

eingegangen worden ist » (Art. 355 Abs. 2 OR.), d. h. wenn z. B. der Reisende wegen irgendwelcher näherer persönlicher Beziehungen zum Geschäftsherrn seine Reisestellung übernommen hat. Dies gilt besonders dann, wenn der neue Geschäftsherr dem Reisenden ganz andere Dienste zumuten würde, als er sie bisher ausgeübt hat [5]). Wenn nun nach Abs. 2 des Art. 355 das Dienstverhältnis mit dem Tode des Dienstherrn dahinfällt, so kann der Reisende « für den Schaden, den er infolge der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses erleidet, billigen Ersatz beanspruchen » (Abs. 3 Art. 355). Dieser Ersatz ist durch das richterliche Ermessen zu bestimmen, ist aber maximal begrenzt durch das Erfüllungsinteresse, d. h. die Entschädigung darf den Betrag, den der Reisende bei Kündigung auf den nächsten vereinbarten oder gesetzlichen Termin an Gehalt oder sonstigen Bezügen erhalten hätte, nicht übersteigen [6]).

B. Die ausserordentliche Beendigung.

Bei jedem Dienstverhältnis können Umstände eintreten, welche die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unmöglich machen und bei deren Vorhandensein den Beteiligten nicht zugemutet werden kann, die vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfristen innehalten zu müssen, um das Band, das sie aneinander fesselt, zu trennen. Für solche Fälle lässt das Obligationenrecht in den Artikeln 352—354 die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen oder wegen Lohngefährdung zu.

Da die Bestimmungen der Art. 352—354 ganz allgemein obligationenrechtlicher Natur sind, d. h. nicht nur für den Reisenden, sondern überhaupt für j e d e n Dienstpflichtigen Geltung haben, möchte ich hier nicht näher darauf eingehen und verweise auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Kommentaren von Becker, Fick, Funk, Lang und Oser und besonders auf die Berner Dissertation vom Jahre 1929 von Max Grässli : « Die ausserordentliche Kündigung des Dienstvertrages ».

Wichtiger scheint mir hier, eine Anzahl Beispiele wichtiger Gründe, die unter Umständen den Reisenden zum sofortigen Austritt oder den Dienstherrn zur sofortigen Entlassung berechtigen, aufzuzählen. Diese Beispiele sollen keineswegs abschliessend sein, wollen dem richterlichen Ermessen auch keine Schranke setzen. Ferner braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass besondere Umstände stets eine andere Beurteilung rechtfertigen können.

[5]) Vögtlin S. 92, Eulitz S. 51.
[6]) Oser: Anm. 2 zu Art. 355.

a) Gründe, die den Reisenden zum sofortigen Austritt berechtigen.

1. Unfähigkeit des Handelsreisenden zur Fortsetzung seiner Reisetätigkeit z. B. wegen Krankheit. Es ist gleichgültig, ob die Unfähigkeit durch eigene Schuld oder durch Zufall eintritt, sie darf aber nicht nur vorübergehend sein [1]).

2. Unpünktliche Lohnzahlung. Erfolgt die Auszahlung des Lohnes jedoch aus Versehen oder infolge einer augenblicklichen Verlegenheit einmal nicht ganz pünktlich, so liegt kein wichtiger Grund zum sofortigen Austritt vor; dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Lohnzahlung absichtlich oder böswillig verweigert wird oder wenn eine vorausgegangene Mahnung seitens des Reisenden erfolglos geblieben ist.

3. Die Verweigerung der Aushändigung des Musterkoffers oder des zugesicherten Eisenbahn-Generalabonnements berechtigt in der Regel den Reisenden zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses [2]).

4. Dem Reisenden kann nicht zugemutet werden, untergeordnete Arbeiten oder Arbeiten, die er nicht gelernt oder zu leisten nicht zugesagt hat, zu übernehmen. Die Anordnung des Dienstherrn, dass der Reisende vorübergehend im Bureau tätig sein soll, gibt dem Reisenden kein Recht zum sofortigen Austritt. Dagegen braucht er sich eine dauernde Verwendung im Bureau nicht gefallen zu lassen und kann aus diesem Grunde den Vertrag sofort auflösen [3]).

5. Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen wie Grobheiten, Beschimpfungen und Beleidigungen seitens des Dienstherrn gegenüber dem Reisenden [4]). Aber nicht jede harte Redensart, nicht jedes unpassende oder unfeine Wort ist eine Ehrverletzung. Erheblich wird die Ehre des Reisenden verletzt werden durch oftmaliges Wiederholen von beleidigenden Redensarten oder durch grundloses öffentliches Verdächtigen der Vornahme einer strafbaren Handlung, wie Diebstahl oder Unterschlagung. Der Reisende kann auch sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn der Dienstherr sich weigert, ihn gegen Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen seitens eines andern Angestellten zu schützen.

6. Zumutung von unsittlichem oder unerlaubtem Geschäftsbetrieb. Der Dienstherr mutet dem Reisenden z. B.

---

[1]) Goldmann S. 345, Staub: Anm. 2 zu § 71. A. M. Vögtlin (S. 101), der als wichtigen Grund zum sofortigen Austritt nur gelten lässt, wenn der Reisende ohne sein Verschulden zur Fortsetzung der Reisetätigkeit unfähig wird. Vergl. deutsches HGB. § 71 Ziff. 1.

[2]) Vögtlin S. 101.

[3]) Fick: Anm. 97 und 98 zu Art. 352.

[4]) Fick: Anm. 118 a. a. O., Oser: Anm. 1b zu Art. 352. Vergl. HGB. § 71 Ziff. 4.

zu, bei unrichtigen Buchungen oder beim Versand schlechterer als der angebotenen Ware mitzuwirken.

7. Falsche Vorspiegelungen seitens des Geschäftsherrn über den Charakter und den Umfang des Geschäfts [5]).

8. Verlegung oder Abtretung des Geschäfts durch den Dienstherrn [6]).

9. Von besonderem Interesse für den Handelsreisenden ist der Fall, dass neben dem nur gegen Provision und ohne Spesen angestellten Reisenden ein zweiter für dasselbe Reisegebiet angestellt wird ; hier würde der zuerst angestellte Reisende zum sofortigen Austritt berechtigt sein [7]).

b) Gründe, die den Dienstherrn zur sofortigen Entlassung berechtigen:

1. Berufliche Unfähigkeit des Reisenden zur Leistung der übernommenen Dienste. Schlechte oder ungenügende Erfolge des Reisenden während vorübergehender Zeit bilden allein noch keinen Entlassungsgrund [1]).

2. Ungerechtfertigtes Wegbleiben von der Arbeit und unbefugtes Verlassen der Dienste [2]). Dabei darf man nicht vergessen, dass die Reisenden viel mehr Freiheit haben bezüglich Einhaltung der Bureauzeit, als die andern Angestellten. Ein « unbefugtes Verlassen » liegt dann nicht vor, wenn das Recht hierzu eingeräumt worden ist oder wenn das Gesetz die Erlaubnis zum Verlassen des Dienstes gibt, z. B. im Falle des Art. 341 OR. Unpünktlichkeit wird nur durch besondere Umstände zum Entlassungsgrund.

3. Nachlässigkeit des Reisenden in seinem Dienst. Dies trifft zu, wenn der Reisende die Kundschaft säumig besucht, die Berichterstattung vernachlässigt, die Bestellungen unrichtig übermittelt, die Reise ohne genügenden Grund verzögert, das Eigentum des Dienstherrn leichtsinnig behandelt oder verliert.

4. Tätlichkeiten und erhebliche Ehrverletzungen seitens des Reisenden gegen den Dienstherrn, dessen Vertreter oder gegen Mitangestellte [3]). Auch grobe Verletzung der Höflichkeit und des Anstandes können einen Entlassungsgrund bilden [4]). Beleidigende Be-

---

[5]) Vögtlin S. 102.

[6]) Oser: Anm. 2b zu Art. 352, Funk: Anm. 2 am Ende zu Art. 352.

[7]) Eulitz S. 54.

[1]) Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 3 S. 168. Nr. 50: Kully S. 43, Fick: Anm. 112 zu Art. 352; vergl. auch Lang: Anm. 5e zu Art. 352.

[2]) Vergl. HGB. § 72 Ziff 2 und Lang: Anm. 5c a. a. O.

[3]) Vergl. HGB. § 72 Ziff. 4. Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 1, S. 226, Nr. 28 : «Tätlichkeiten gegen Mitangestellte gibt nicht ohne weiteres einen Entlassungsgrund».

[4]) BGE. 36 II. 230 ff.

merkungen in den Berichterstattungen eines Reisenden berechtigen den Dienstherrn zur Entlassung selbst dann, wenn früher ein kameradschaftliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien bestanden hatte [5]).

5. Gehorsamsverweigerung des Reisenden: z. B. Verweigerung, einem berechtigten Befehl des Dienstherrn nachzukommen; Nichtinnehaltung des vorgeschriebenen Reiseweges; willkürliche Verlängerung oder Unterbrechung der Reisezeit; wiederholtes und absichtliches Verletzen der Preisgrenzen; Unterlassung der vorgeschriebenen Berichterstattung; Abschluss von Geschäften mit offenkundig zahlungsunfähigen Kunden trotz ausdrücklicher Untersagung des Geschäftsherrn.

6. Vertrauensmissbrauch oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht seitens des Reisenden. Darunter fallen: Ausplaudern von Geschäftsgeheimnissen; Aushändigung der Kundenlisten an Konkurrenten; Erteilung von Ratschlägen an einen Konkurrenten des Dienstherrn zur Herstellung der Konkurrenzware [6]); lügenhafte Darstellung geschäftlicher Vorgänge. Blosses Schwinden des Vertrauens bildet hingegen keinen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung [7]).

7. Untreue des Handelsreisenden, z. B. unwahre Berichterstattung wie wiederholt falsche Angaben über Kundenbesuch [8]); Einsendung fingierter Aufträge; Einziehen von Geldern, obschon die Vollmacht dazu entzogen wurde.

8. Annahme von Extraprovisionen und Extragratifikationen von Kunden ohne Genehmigung des Dienstherrn; vorgekommene Bestechungsversuche bei der Bewerbung um die Anstellung [9]).

9. Jede absichtliche Schädigung des Dienstherrn durch den Reisenden, z. B. Verweigerung der Herausgabe der eingezogenen Gelder, um sie auf das künftige Gehalt zu verrechnen. Am häufigsten kommt wohl hier vor die Uebervorteilung bei der Spesenberechnung, z. B. durch Berechnung von Spesen, die nicht verbraucht sind, oder von Reisetagen, die nicht zu Handelsreisen verwendet worden sind, oder endlich durch Berechnung zu hoher Vertrauensspesen.

10. Konkurrenzhandlungen seitens des Reisenden, z. B. Anknüpfen von Beziehungen zu Konkurrenten zwecks Eröffnung eines Konkurrenzgeschäftes; Betreibung eines eigenen Handelsgewerbes ohne vorangegangene Erlaubnis des Dienstherrn. Der Reisende, der ver-

---

[5]) SJZ. Bd. 5 S. 117; Fick: Anm. 129 zu Art. 352.
[6]) Vögtlin S. 106.
[7]) Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 1 S. 227 Nr. 30.
[8]) Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 3 S. 179 Nr. 70.
[9]) Fick: Anm. 136 a. a. O. Vergl. ferner: BGE. 30 II. 426, 36 II. 232, 41 II. 105, 49 II. 343.

pflichtet war, seine ganze Geschäftszeit dem Dienstherrn zu widmen, kann auch dann sofort entlassen werden, wenn er für ein anderes Geschäft mit anderem Geschäftszweig Geschäfte abschliesst [10]). Unter « Konkurrenzhandlung » versteht man auch, wenn der Reisende, nachdem er gekündigt hat, um sich selbständig zu machen, Rundschreiben an die Kundschaft seines Dienstherrn versendet [11]).

11. Auch Charaktereigenschaften, die sich zunächst im Dienstverhältnis nicht direkt äussern, und Vorkommnisse im Privatleben, können unter Umständen wichtige Gründe zu sofortiger Entlassung abgeben, wenn dadurch die Verwendbarkeit zu den vertraglichen Diensten beeinträchtigt wird. Hier fallen z. B. in Betracht: Leichtsinniger oder lasterhafter Lebenswandel des Reisenden ; wiederholte Trunkenheit während des Dienstes [12]) ; gewerbsmässiges Glücksspiel [13]) ; unanständiges Betragen gegenüber Kunden [14]) ; strafgerichtliche Verurteilung des Reisenden wegen entehrender Delikte ; Auspfändung und Konkurs des Reisenden.

12. Von Gesetzes wegen dürfen als wichtige Gründe zur sofortigen Entlassung nicht anerkannt werden : Unverschuldete Krankheit von verhältnismässig kurzer Dauer und die Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes (OR. Art. 352 Abs. 3).

Daraus ergibt sich, dass folgende Fälle unter Umständen einen wichtigen Entlassungsgrund bilden können :

Anhaltende, d. h. eine in ihrer Dauer im voraus nicht absehbare Krankheit ; Krankheit von längere Dauer ; kürzere Krankheit, falls sie vom Reisenden selbst verschuldet wurde ; freiwilliger Militärdienst. Ob diese Umstände den Dienstherrn zur sofortigen Entlassung berechtigen, ist an Hand der in Art. 352 Abs. 2 OR. aufgestellten Regel im einzelnen Falle zu prüfen.

13. Die Unmöglichkeit, von den Diensten des Reisenden Gebrauch zu machen, bildet keinen wichtigen Grund für den Dienstherrn, den Reisenden sofort zu entlassen. Nur wenn diese Unmöglichkeit durch Zufall und ohne sein Verschulden eingetreten ist, wird der Dinstherr zur fristlosen Kündigung berechtigt sein [15]). Ebenso kann er den Reisenden nicht sofort entlassen wegen schlechten Geschäftsganges [16]).

[10]) Fick: Anm. 156 zu Art. 352.
[11]) Vögtlin S. 103.
[12]) Kaufm. Gericht Berlin: Bd. 1 S. 226 Nr. 28. Vergl. Lang: Anm. 5d zu Art. 352.
[13]) Vögtlin S. 107.
[14]) Nach einem Entscheid des Berliner Kaufmannsgerichts (Bd. 3. S. 169 Nr. 53) rechfertigt unanständiges Betragen eines Reisenden gegenüber einem Kunden die Entlassung nur, wenn dadurch zugleich die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Geschäftsherrn gelitten haben.
[15]) Vögtlin S. 104.
[16]) Lang: Anm. 5h zu Art. 352.

ANHANG.

Beilagen.

1. Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende. (Vom 7. Juni 1931.)

2. Richtlinien zum Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende, herausgegeben vom Zentralvorstand des Verbandes reisender Kaufleute der Schweiz.

3. Anstellungsvertrag für Handelsreisende.
   Empfohlen vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein, Zentralsitz Zürich, für den Abschluss von Dienstverträgen.

4. Wegleitungen zum Anstellungsvertrag für Handelsreisende, empfohlen vom Schweiz. Kaufm. Verein. (Beilage zum Vertragsschema.)

1. BEILAGE.

Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende.

(Vom 7. Juli 1931.)

Der schweizerische Bundesrat

nach Einsicht von Gesuchen der beteiligten Verbände, in Anwendung von Art. 324 des Obligationenrechts,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Es wird ein Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende aufgestellt, der den im folgenden wiedergegebenen Wortlaut hat.

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft. Er kann nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände jederzeit abgeändert werden.

Bern, den 7. Juli 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:
MOTTA.

Der Vizekanzler:
LEIMGRUBER.

Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende.

I. *Geltungsbereich.*

Art. 1.

Dieser Normalarbeitsvertrag findet Anwendung auf das Dienstverhältnis zwischen den Inhabern privater Betriebe der Industrie, des Gewerbes und des Handels, die im Handelsregister eingetragen oder nach Art. 865, Abs. 4 des Obligationenrechts eintragspflichtig sind, und den für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse oder Handelswaren angestellten Reisenden.

Nicht unter diesen Vertrag fallen Reisende, die gleichzeitig in einem Dienstverhältnis zu mehreren, unter sich unabhängigen Firmen stehen, es sei denn, dass eine der Firmen die Geltung des Normalarbeitsvertrages für sich auch in diesem Fall ausdrücklich anerkennt.

Ebenso findet der Vertrag keine Anwendung auf Angestellte, die nicht vorwiegend eine Reisetätigkeit ausüben.

II. *Probeanstellung.*

Art. 2.

Wird probeweise Anstellung vereinbart, so gelten hierfür die Bestimmungen von Art. 350, Abs. 1 des Obligationenrechts.

III. *Pflichten des Reisenden.*

Art. 3.

Der Reisende ist verpflichtet,

a) die ihm vorgeschriebenen Preise und übrigen Verkaufsbedingungen einzuhalten und für allfällige Abweichungen davon sowie zur Erledigung von Anständen die Zustimmung seiner Firma vorzubehalten;

b) ohne schriftliche Erlaubnis seiner Firma weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte abzuschliessen oder zu vermitteln ;

c) sich an die ihm bezeichnete Reiseroute zu halten, es sei denn, dass wichtige Gründe eine Abänderung nötig machen ;

d) seiner Firma vereinbarungsgemäss über seine Reisetätigkeit Bericht zu erstatten und die erhaltenen Bestellungen sofort zu überschreiben ;

e) für alle Geschäftsvorgänge strenge Verschwiegenheit zu beobachten ;

f) die Interessen seines Dienstherrn in jeder Hinsicht nach bestem Wissen und Können und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Der Reisende ist nach Art. 328, Abs. 2 des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt.

IV. *Entgelt des Reisenden.*

1. ALLGEMEINES.

Art. 4.

Das Entgelt des Reisenden besteht aus einem festen Gehalt mit oder ohne Umsatzprovision.

Daneben hat der Reisende Anspruch auf Spesenersatz.

2. PROVISION.

Art. 5.

Ist eine Umsatzprovision vereinbart, so hat der Reisende einen Provisionsanspruch auf sämtlichen Aufträgen von Bestellern, die zu dem ausschliesslich ihm zugewiesenen Kundenkreis gehören.

Der Provisionsanspruch fällt dahin, wenn eine Bestellung aus Gründen, die nicht vom Dienstherrn verschuldet sind, unausgeführt bleibt.

Ar. 6.

Die Provision gilt als verdient, sobald die Firma die übermittelte Bestellung angenommen hat.

Art. 7.

Die Abrechnung der Provision erfolgt soweit wie möglich auf Monatsende, keinesfalls aber später als zwei Monate, nachdem die Firma die Bestellungen angenommen hat, auf denen die Provision verdient ist.

Ist bei der monatlichen Abrechnung der Lieferungswert einer Bestellung noch nicht genau bekannt, so wird die Provision vorläufig auf Grund einer Mindestschätzung des Fakturabetrages angerechnet.

Ergeben sich zwischen dem Dienstherrn und dem Reisenden Meinungsverschiedenheiten über die diesem zustehende Provision, so kann der Reisende nötigenfalls verlangen, dass ihm die für die Abrechnung massgebenden Bücher und Belege vorgelegt werden.

Art. 8.

Die Auszahlung der Provision findet tunlichst bald nach Abrechnung statt und jedenfalls nicht später als drei Monate, nachdem die provisionspflichtige Bestellung von der Firma angenommen worden ist.

Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen die Ausführung der Bestellung wesentlich später erfolgt als ihre Annahme.

Allfällige Eintreibungskosten dürfen von der Provision nicht abgezogen werden.

3. VORSCHUSSGEWÄHRUNG.

Art. 9.

Der Dienstherr ist im Sinne von Art. 334 des Obligationenrechts verpflichtet, dem Reisenden auf Ansuchen hin entsprechend der geleisteten Arbeit einen Vorschuss zu gewähren, soweit er ihn ohne eigene Not zu gewähren vermag.

4. REISESPESEN.

Art. 10.

Der Reisende hat auf Grund seiner regelmässigen Abrechnungen Anspruch auf Vergütung aller ihm durch die Reisetätigkeit erwachsenden Auslagen. Bei Beginn der Reisetätigkeit ist ihm ein angemessener Pauschalbetrag zum voraus zu entrichten.

V. *Wirkung.*

Art. 11.

Der Inhalt dieses Normalarbeitsvertrages gilt als Vertragswille, sofern Abweichungen davon nicht schriftlich vereinbart werden.

IV. *Vorbehalt bestehender Vereinbarungen.*

Art. 12.

Bereits bestehende Vereinbarungen, die dem Reisenden günstigere Ansprüche sichern, als die ihm Vorstehenden niedergelegten, werden durch diesen Normalarbeitsvertrag nicht berührt.

---

2. BEILAGE.

Richtlinien zum Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende.

Herausgegeben vom Zentralvorstand des paritätischen Verbandes reisender Kaufleute der Schweiz, genehmigt von der Schweizerischen Handelskammer in ihrer Sitzung vom 27. November 1931.

A. Vertragsform und Inhalt.

Art. 1.

Die Anstellungsverhältnisse der Handelsreisenden sollen durch schriftlichen Vertrag festgelegt werden.

Der Vertrag soll sich namentlich aussprechen über :

a) die Dauer des Dienstverhältnisses ;

b) die örtliche Ausdehnung des dem Reisenden zur Bearbeitung übergebenen Rayons ;

c) die zeitliche Ausdehnung der Reise- und allfälligen Bureau- und Lagertätigkeit des Reisenden ;

d) die Art der Entlöhnung (Gehalt, Provision) ;

e) die jährlichen Ferien ;

f) die Modalitäten und die einzuhaltenden Fristen für die ordentliche Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung).

B. Entlöhnung.

Art. 2.

Abs. 1. — Reisenden, die das Alter von 25 Jahren überschritten und bereits eine Reisetätigkeit von wenigstens 3 Jahren hinter sich haben, soll ein Monatseinkommen von mindestens Fr. 400.— gewährleistet werden und zwar auch dann, wenn der Reisende die Provision nicht in der vorgesehenen Höhe zu verdienen vermag. Das Arbeitsentgelt älterer Reisender mit längerer Reisetätigkeit soll entsprechend höher angesetzt werden.

Abs. 2. — Ein Fixum soll in erster Linie Reisenden gegenüber zur Anwendung kommen, die im Dienste einer einzigen Firma stehen und sich im Verlauf einer Probeanstellung über die für eine einwandfreie Ausübung ihres Berufes erforderlichen Qualitäten ausweisen.

C. Provision.

Art. 3.

Abs. 1. — Ist eine Umsatzprovision vereinbart, so hat der Dienstherr dem Reisenden oder an dessen Stelle einem durch Vereinbarung oder durch den Richter bezeichneten Vertrauensmann auf motiviertes, schriftliches Verlangen hin, die nötigen Aufschlüsse über den Geschäftsverkehr mit der dem Reisenden zur Bearbeitung zugewiesenen Kundschaft zu geben, und, soweit erforderlich, Einsicht in die bezüglichen Geschäftsbücher zu gewähren.

Abs. 2. — Vertragliche Vereinbarungen, laut welchen das Einkommen des Reisenden ausschliesslich aus Provision bestehen soll, sind möglichst zu vermeiden.

D. Reisespesen.

Art. 4.

Sofern der Dienstherr nicht nachweisen kann, dass ihn für die zeitweise oder dauernde Unterbrechung der dem Reisenden vertraglich zugewiesenen Reisetätigkeit kein Verschulden trifft, so soll er dem Reisenden für den Schaden aufkommen, der diesem daraus erwächst, dass er während der betreffenden Zeit seine Verpflegung aus eigenem Geld bestreiten muss. Sofern hierüber weder im Anstellungsvertrag noch normal- oder gesamtvertraglich etwas bestimmt ist, unterliegt die Festsetzung der Höhe des Schadenanspruches dem richterlichen Ermessen.

E. Retentionsrecht.

Art. 5.

Der Reisende hat zur Sicherstellung fälliger Forderungen gegenüber seinem Dienstherrn ein Retentionsrecht an den von ihm einkassierten Fakturenbeträgen.

F. Konkurrenzklausel.

Art. 6.

Abs. 1. — Vertragliche Vereinbarungen, durch welche der Handelsreisende für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt wird (Konkurrenzklausel), sollten unterbleiben, wenn das Dienstverhältnis nicht länger als sechs Monate gedauert hat und wenn das Jahreseinkommen des Dienstpflichtigen Fr. 4800.— nicht übersteigt.

Abs. 2. — Im übrigen finden die Bestimmungen der Art. 356 bis 360 OR. entsprechende Anwendung.

Art. 7.

Die Höhe der vertraglich vereinbarten Konventionalstrafe für die Uebertretung des Konkurrenzverbotes soll das Jahreseinkommen des Handelsreisenden nicht übersteigen.

G. Ferien.

Art. 8.

Abs. 1. — Bei überjährigem Dienstverhältnis in derselben Firma sollen dem Handelsreisenden jährliche bezahlte Ferien gewährt werden.

Abs. 2. — Das Ausmass der Ferien richtet sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses und soll nach dreijähriger Reisezeit in derselben Firma nicht weniger als zwei Wochen betragen.

Abs. 3. — Die zeitliche Ansetzung der Ferien erfolgt jeweilen im Einverständnis mit dem Dienstherrn und unter tunlichster Berücksichtigung der Geschäftsinteressen.

Abs. 4. — Bei Kündigung sollen die Ferien nach Wahl des Dienstherrn entweder im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit gewährt werden, oder es soll dafür der entsprechende Lohn vergütet werden.

H. Beendigung des Dienstverhältnisses.

Art. 9.

Für die ordentliche Beendigung des Dienstverhältnisses, das auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, gelten die in Art. 347 und 348 OR. umschriebenen Kündigungsfristen, mit der Ergänzung, dass bei mehr als zehnjährigen Vertragsverhältnissen gegenseitig mindestens eine vierteljährliche Kündigung eingehalten werden soll.

---

3. BEILAGE.

Anstellungsvertrag für Handelsreisende.

Empfohlen vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein, Zentralsitz Zürich, für den Abschluss von Dienstverträgen.

Bestimmungen im nachstehenden Wortlaute, die nicht dem Wunsche der Vertragschliessenden entsprechen, sind zu ändern oder zu streichen. Besondere Ergänzungen können unter Art. 26 eingesetzt werden. Die *Kursiv* gedruckten Stellen sind nach Wahl zu streichen.

Für die im Zusammenhang mit dem vom Bundesrat aufgesetzten Normalarbeitsvertrag (NAV.) für Handelsreisende (7. Juli 1931) sich ergebenden und nachstehend einzusetzenden individuellen Vertragsnormen gibt die Beilage zu diesem Vertrag einige Wegleitungen, die der Beachtung empfohlen seien.

Zwischen der Firma (nachstehend genannt Firma) . . . . . .
in . . . . . und Herrn (nachstehend genannt Reisender)
. . . . . wohnhaft in . . . . . .
wird folgender Anstellungsvertrag abgeschlossen.

Art. 1.

Die Firma stellt Herrn . . . . . als Reisenden an
auf unbestimmte Zeit. Die Anstellung *beginnt am* . . . . . .
und ist fest bis . . . . . .

Art. 2.

Der Reisende hat zur Aufnahme von Bestellungen für die Firma alljährlich während folgender Monate . . . . . .
die Engrosgeschäfte
die Detailsgeschäfte } folgender Landesgebiete zu besuchen . . . . . .
die Privatkundschaft
. . . . . Aenderungen dieser Bestimmungen gelten als Vertragsergänzung.

Art. 3.

Der Reisende ist verpflichtet (entspricht Art. 3 des NAV.) :

a) die ihm vorgeschriebenen Preise und übrigen Verkaufsbedingungen einzuhalten und für allfällige Abweichungen davon, sowie zur Erledigung von Anständen die Zustimmung seiner Firma vorzubehalten ;

b) ohne schriftliche Erlaubnis seiner Firma weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte abzuschliessen oder zu vermitteln ;

c) sich an die ihm bezeichnete Reiseroute zu halten, es sei denn, dass wichtige Gründe eine Abänderung nötig machen ;

d) seiner Firma vereinbarungsgemäss über seine Reisetätigkeit Bericht zu erstatten und die erhaltenen Bestellungen sofort zu überschreiben ;

e) über alle Geschäftsvorgänge strenge Verschwiegenheit zu beobachten;

f) die Interessen seines Dienstherrn in jeder Hinsicht nach bestem Willen und Können und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Der Reisende ist nach Art. 328, Abs. 2, des Obligationenrechtes für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt.

Art. 4.

Der Reisende ist *berechtigt,* / *nicht berechtigt,* Zahlungen für die von ihm abgeschlossenen Verkäufe und für andere Forderungen der Firma entgegenzunehmen. Die von ihm entgegengenommenen Beträge hat der Reisende der Firma mit seinem nächsten Bericht *einzusenden* oder *zu melden* (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 9, Schlussbestimmung).

Art. 5.

An mehreren aufeinanderfolgenden, ausnahmsweise nicht durch Reisen in Anspruch genommenen Tagen kann der Reisende auf dem Bureau der Firma *auch* / *nicht* mit andern als den mit seiner Reisetätigkeit zusammenhängenden kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden.

Art. 6.

Die Firma stellt dem Reisenden die amtliche *grüne* / *rote* Reisekarte für Handelsreisende auf ihre Kosten zur Verfügung.

Art. 7.

Der Reisende hat Anspruch auf ein festes Gehalt und auf Spesenersatz, ferner auf eine *Umsatzprovision* / *Anteil am Geschäftsgewinn.*

Art. 8.

Das jährliche feste Gehalt beträgt Fr. . . . . und wird ausbezahlt jeweils gegen Monatsende in zwölf gleichen Raten. Alljährlich wird dieses Anfangsgehal um Fr. . . . . erhöht.

Art. 9.

Der Spesenersatz wird dem Reisenden von der Firma für jeden Reisetag, inbegriffen Sonn- und Feiertage, die er auf der Reise zubringen muss, ausbezahlt — auf Grund einer wöchentlich / monatlich einzureichenden *Spesennota* (Vertrauensspesen) — auf Grund eines festen *Spesensatzes* von Fr. . . . . für jeden Reisetag (ausserordentliche Reiseauslagen sind besonders zu vergüten).

Der Reisende hat für jede Reisewoche Anspruch auf einen angemessenen Spesenvorschuss.

Ueber die Spesen und Vorschüsse wird monatlich abgerechnet.

Der Reisende ist berechtigt, von den durch ihn eingezogenen Geldbeträgen jeweilen den zur Bestreitung der Spesen für . . . . . Tage erforderlichen Betrag zurückzubehalten (siehe Art. 4) und mit dem Lohn-, Spesen- und Provisionsrückstand zu verrechnen.

Art. 10.

Die Firma stellt dem Reisenden ein Generalabonnement der S.B.B. . . . Klasse von . . . monatiger Dauer zur Verfügung, das bei Auflösung des Dienstverhältnisses

— *ihr zurückzugeben ist,* mit der schriftlichen Erklärung des Reisenden, dass die Firma berechtigt sei, bei der Bahnverwaltung die Rückvergütung für die noch nicht abgelaufene Zeit der Gültigkeitsdauer zu erheben.
— *dem Reisenden verbleibt.*

Art. 11.

Für die Tage, an denen der Reisende nicht im Sinne von Art. 5 auf der Reise ist, hat er Anspruch auf einen Unterhaltungsbeitrag an Stelle der Reisespesen von täglich Fr.

Art. 12.

Die Umsatzprovision*) nach Art. 7 beträgt . . . . . % auf sämtlichen Aufträgen von Bestellern, die zu dem ausschliesslich dem Reisenden zugewiesenen Kundenkreis gehören. Der Provisionsanspruch fällt dahin, wenn eine Bestellung aus Gründen, die nicht von der Firma verschuldet sind, unausgeführt bleibt (Art. 5 des NAV.).

Art. 13.

Die Provision gilt als verdient, sobald die Firma die übermittelte Bestellung angenommen (Art. 6 des NAV.), oder deren Annahme nicht spätestens innert 10 Tagen in Frage gestellt hat.

Art. 14.

Die Abrechnung der Provision erfolgt auf Ende des Monats, in dem die Bestellung von der Firma angenommen wurde. Kann die Höhe des Lieferungswertes einer Bestellung in dieser Frist noch nicht ermittelt werden, so erfolgt die Abrechnung auf Grund einer Mindestschätzung des Fakturabetrages, keinesfalls später als zwei Monate, nachdem die Firma die Bestellungen angenommen hat, auf denen die Provision verdient ist (s. Art. 7 des NAV.). In diesem Falle wird die definitive Provision mit der Ausstellung der Faktura, bzw. der Ausführung der Lieferung, bestimmt.

Art. 15.

Ergeben sich zwischen der Firma und dem Reisenden Meinungsverschiedenheiten über die diesem zustehende Provision, so kann der Reisende nötigenfalls verlangen, dass ihm die für die Abrechnung massgebenden Bücher und Belege vorgelegt werden (Art. 7 des NAV.).

Art. 16.

Die Auszahlung der Provision findet sofort nach der Abrechnung statt. In Ausnahmefällen spätestens zwei Monate, nachdem die provisionspflichtige Bestellung von der Firma angenommen worden ist. Allfällige Eintreibungskosten dürfen von der Provision nicht abgezogen werden (s. Art. 8 des NAV.). Bei Auflösung des Dienstverhältnisses wird der gesamte Provisionsanspruch zur Auszahlung fällig.

Art. 17.

Die Firma ist im Sinne von Art. 334 des Obligationenrechts verpflichtet, dem Reisenden auf Ansuchen hin, entsprechend der geleisteten Arbeit, einen Gehaltsvorschuss zu gewähren, soweit sie ihn ohne eigene Not zu gewähren vermag.

Art. 18.

Der in Art. 7 vorgesehene Anteil am *Geschäftsgewinn* wird alljährlich spätestens . . . . . Monate nach Geschäftsabschluss auf Grund des Rechnungsergebnis in folgendem Ausmass ausbezahlt . . . . . .

Art. 19.

Bei Arbeitunfähigkeit des Reisenden (Art. 335 des Obligationenrechts) infolge Krankheit, Unfall oder obligatorischem Militärdienst richtet die Firma dem Reisenden das Gehalt und die aus den sechs vorangehenden Monaten

*) Wird nur festes Gehalt und keine Provision vereinbart, so sind die Art. 12 bis 16 zu streichen.

errechnete Durchschnittsprovision aus, und zwar im ersten Dienstjahr für die Dauer von mindestens einem Monat, im zweiten Dienstjahr für zwei Monate und im dritten Dienstjahr für drei Monate.

Der Reisende wird für die Folgen aus Unfall auf Rechnung der Firma versichert. Leistungen aus Unfallversicherungen kann die Firma in dem Masse in Anrechnung bringen, als sie aus eigenen Mitteln Prämienbeiträge leistet. In gleicher Weise kann eine Anrechnung der Leistungen aus Krankenkassen erfolgen, sofern die Firma mindestens die Hälfte des Krankenkassenbeitrags bezahlt (Art. 130 KUVG.).

Art. 20.

Der Reisende hat Anspruch auf F e r i e n, im ersten Anstellungsjahr während . . . . . Wochentagen, ansteigend mit jedem Anstellungsjahr um . . , . . Tage bis zum Maximum von . . . . Tagen. Die in Art. 7, 8 und 12 festgesetzten Leistungen der Firma werden auch während der Ferien ungekürzt ausgerichtet. Die Provision wird pro rata nach dem Jahresdurchschnitt berechnet.

Art. 21.

K ü n d i g u n g. Dieser Vertrag kann unter Beobachtung folgender Fristen schriftlich gekündet werden:

a) (wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist) im ersten Jahr der Anstellung auf einen Monat, nach einjährige Dauer auf zwei Monate, nach fünfjähriger Dauer auf drei Monate, und zwar je vom ersten Tage des der Kündigung folgenden Kalendermonats an gerechnet.

b) (wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist) . . . . Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Wird der Vertrag nicht unter Beobachtung dieser Frist gekündigt, so dauert er um je ein weiteres Jahr fort, bis eine Kündigung erfolgt, die auf . . . . . Monate, von dem ersten Tage des der Kündigung folgenden Kalendermonats an gerechnet, zu geschehen hat.

c) (im Falle einer allfälligen Probezeit während der ersten zwei Monate): eine Woche von jedem beliebigen Tage an. Nachher gelten die Kündigungsfristen gemäss vorstehenden lit. a oder b.
Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Art. 22.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die sofortige Auflösung eines Dienstvertrages aus wichtigen Gründen, zu denen jedoch die Leistung obligatorischen oder freiwilligen Militärdienstes und die Arbeitsunfähigkeit des Reisenden infolge Krankheit oder Unfalls nicht gerechnet werden dürfen, ebenfalls nicht der Misserfolg in der Erreichung eines vereinbarten monatlichen Umsatzes.

Art. 23.

Bei Verlassen der Stelle hat der Reisende der Firma die ihm von ihr übergebenen Kundenverzeichnisse, Preisliste, Korrespondenzen, Muster-Reise-Utensilien usw. abzuliefern. Dem Reisenden steht jedoch ein Rückbehaltungsrecht an diesen Sachen zu bis zur Bezahlung oder gerichtlichen Hinterlage seiner Ansprüche aus diesem Vertrage.

Art. 24.

Für alle in diesem Vertrage nicht ausdrücklich geordneten Fragen des Anstellungsverhältnisses gelten die Bestimmungen über den Dienstvertrag im schweizerischen Obligationenrecht und des Normalarbeitsvertrages für Handelsreisende vom 7. Juli 1931. Aederungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

Art. 25.

Hat eine Firma mehrere Niederlassungen in der Schweiz, so gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand die dem Wohnsitz des Angestellten nächstgelegene Niederlassung.

Bei ausländischen Firmen gilt als Spezialdomizil und Gerichtsstand für die Erfüllung dieses Vertrages und im Sinne von Art. 50 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes der Ort der Geschäftsniederlassung in der Schweiz und wenn eine solche nicht besteht, der schweizerische Wohnsitz des Reisenden.

Art. 26.

. . . . . .

. . . . . .

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort und Datum . . . . . , den . . . . . 19 . .

Unterschriften: . . . . . .

Anmerkung: Dieses Vertragsformular kann (vom Monat Juli 1932 an auch in französischer Ausgabe) gegen Einsendung von 20 Rp. bezogen werden beim Schweiz. Kaufmännischen Verein in Zürich und seinen Sektionen und bei allen Bureaux der Schweiz. Kaufmännischen Stellenvermittlung.

---

4. BEILAGE.

Wegleitungen
zum Anstellungsvertrag für Handelsreisende.

Empfohlen vom Schweiz. Kaufm. Verein.

(Beilage zum Vertragsschema.)

1. Ein Anstellungsvertrag soll immer *schriftlich* niedergelegt, beidseitig unterzeichnet werden, in allen Punkten klar und eindeutig sein. Das gleiche gilt für spätere vom ursprünglichen Vertrag abweichende Vereinbarungen. Die klare und umfassende Regelung der Arbeitsbedingungen fördert eine reibungslose Zusammenarbeit und erleichtert es, dass aus dem formalen Anstellungsverhältnis ein Mitarbeiter- und Vertrauensverhältnis wird.

2. Der *Normalarbeitsvertrag* für Handelsreisende, gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1931 (Wortlaut und Erläuterungen dazu sind beim S. K. V. erhältlich), stellt Bestimmungen auf, die insofern für jedes Dienstverhältnis zwischen einer Firma und einem Handelsreisenden verbindlich sind, als nicht abweichende Bestimmungen von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

3. Das vorgedruckte *Vertragsschema* des S. K. V. will dem Geschäftsinhaber und dem anzustellenden Reisenden die hauptsächlichsten Vertragsbestimmungen in brauchbarer Formulierung zur Verfügung stellen, damit ohne weitern Aufwand der Vertragsabschluss getätigt werden kann.

4. Verschiedene Bestimmungen dieses Vertragsentwurfs sind einander *widersprechend* (hervorgehoben durch *Kursivsatz*). In jedem Falle soll durch Streichung der nicht gewünschte Vordruck beseitigt werden.

5. Der Vertragsentwurf ist aber auch *unvollständig* dort, wo es sich um Abmachungen handelt, die in jedem einzelnen Falle klargestellt werden müssen auf Grund der vorhandenen Verhältnisse und der individuellen Wünsche der Vertragsparteien.

6. Zu diesen besondern Abmachungen, die von Fall zu Fall zu ändern sind, gehören : Einmal die *Gehaltszahlung*. Das reine Provisionsverhältnis soll laut Normalarbeitsvertrag vermieden werden. Entweder wird der Reisende gegen Fixum angestellt oder mit Fixum und Umsatzprovision.

7. Das *Fixum* sollte nach einjähriger Anstellung mindestens Fr. 4800.— betragen, nach fünfjähriger Anstellung oder nach fünfjähriger Reisetätigkeit mindestens Fr. 6000.—. Das sind Anfangsgehälter, die dem zu vereinbarenden Gehaltsaufbau in jedem einzelnen Falle als Grundlage dienen können.

8. Wird neben dem Fixum eine *Umsatzprovision* vereinbart, so können obige Ansätze auf Fr. 3000.— und Fr. 4200.— ermässigt werden, wobei Fixum und Provision zusammen wenigstens die in Ziffer 7 genannten Einkommenszahlen erreichen sollten.

9. Die in Artikel 8 des Vertragsschemas genannte Erhöhung des Anfangsgehaltes sollte jährlich mindestens 5 % betragen bis zur Erreichung eines eventuell vorzusehenden Maximums.

10. Dem Reisenden sind die *Kosten des persönlichen Unterhalts* bei der Ausübung der Reisetätigkeit zu vergüten. Entweder durch regelmässige Abrechnung auf Grund einer Aufstellung der einzelnen Auslageposten (Vertrauensspesen) oder auf Grund eines täglichen pauschalen Spesensatzes von Fr. 25.— bei Auswärtslogieren und Fr. 15.— bei täglicher Heimkehr. Dieser Spesensatz wird bei Bereisung ländlicher Gegenden entsprechend niedriger angesetzt oder bei allfälliger Reduktion der Hotelpreise etwas herabgesetzt werden können. An Tagen, da sich die Reisetätigkeit auf den Wohnort des Reisenden beschränkt, kann ein Spesensatz von Fr. 5.— vorgesehen werden.

11. Ausgaben für *Eisenbahnfahrt* und andere Verkehrsmittel, für die Beförderung und Lagerung von Musterkoffern, Telephon usw. sind besonders zu vergüten.

12. Der Beruf des Reisenden besteht im Kundenbesuch. Das schliesst nicht aus, dass zur Vorbereitung der Reiserouten oder aus andern Gründen vorübergehend *Bureautätigkeit* in Frage kommt. Der Reisende soll sich während dieser Zeit nicht schlechter stellen als während der Ausübung der Reisetätigkeit.

13. In der Regel beginnt die Reisetätigkeit Montags früh und endet Freitag abends. Der Samstagvormittag ist Rapporttag. Wird dieser ausnahmsweise auf den *Sonntag* verlegt, so besteht für diesen Tag der übliche Spesenanspruch für den Reisenden. Ueber die *Arbeitszeit*, Gestaltung des *Rapportwesens* usw. müssen in Ergänzung zum Vertragsschema die von Fall zu Fall angemessenen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

14. Der Normalarbeitsvertrag stellt Grundsätze auf über die *Umsatzprovision*. Die vorgesehenen Bestimmungen im Anstellungsvertrag entsprechen diesen Grundsätzen; doch soll auf möglichst kurze Fristen gesehen werden, damit der Reisende nicht allzu lange auf das verdiente Provisionsgeld (Arbeitslohn) warten muss.

15. Die *Ferienregel*, wie sie für Angestellte schon ziemlich allgemein Geltung hat, lautet : Eine Woche nach sechs Monaten Anstellung ; zwei Wochen im ersten bis siebten Dienstjahr; drei Wochen nach dem achten Dienstjahr; drei Wochen vom 30. Altersjahre an, bei mindestens dreijähriger Anstellung.

Während der Ferien hat der Reisende Anspruch auf ein Einkommen, das dem Durchschnitt des üblichen Arbeitsertrages entspricht und in einer festen Summe im Vertrag eingesetzt werden kann. Das hat zur Voraussetzung, dass der Urlaub ausschliesslich der Erholung dient und nicht durch berufliche Arbeit ausgefüllt wird.

16. Die nach Obligationenrecht Art. 335 bestehende Verpflichtung der Firma, bei unverschuldeter *Krankheit* und bei *Unfall* das übliche Verdiensteinkommen dem Reisenden weiter zu bezahlen, kann nach folgenden Regeln klar und unzweideutig geordnet werden : Das Gehalt (inbegriffen üblichen Provisionsverdienst) wird weiter bezahlt während zwei Wochen bei weniger als drei Monaten Anstellung ; vier Wochen nach vierteljähriger Anstellung; zwei Monaten nach einjähriger Anstellung; drei Monaten nach dreijähriger Anstellung.

Bei schweizerischem obligatorischem *Militärdienst* soll das Gehalt voll zur Auszahlung gelangen.

17. Die *Kündigung* ist gegenüber dem Reisenden in der Regel eine harte Massnahme. Sie soll deshalb nur bei Zwangslagen erfolgen, und nicht in die Zeit von Krankheit oder Militärdienst fallen. Vorzuziehen ist in allen Fällen die schriftliche Form. Die *Kündigungsfristen* sind klar im Vertrag festzulegen für das erste Dienstjahr und bei überjährigem Dienstverhältnis, damit keine Zweifel über den Vertragswillen der Kontrahenten entstehen können. Eine Verlängerung der üblichen Kündigungsfriften für ältere Angestellte auf drei und mehr Monate empfiehlt sich aus der Tatsache heraus, dass mit zunehmendem Alter die Dauer einer allfälligen Stellenlosigkeit wächst, d. h. das Auffinden einer neuen Anstellung erfordert mehr Zeit.

18. Wird dem Reisenden gestattet, noch Artikel einer andern Firma provisionsweise mit sich zu führen so ist im Vertrag ausdrücklich aufzunehmen : Name der betreffenden Firmen und der entsprechenden Artikel.

19. Sollen andere Firmen, für die der Reisende ebenfalls tätig ist, an die Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis: Lohnzahlung bei Krankheit, Ferien usw., ebenfalls beitragen, so ist von diesen Firmen ein mehrseitiges *Anstellungsverhältnis* mit dem Reisenden zu vereinbaren, worin die gegenseitigen Pflichten und Rechte unzweideutig festzulegen sind.

* * *

Vorstehende Wegleitung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Das Zentralsekretariat des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, Pelikanstrasse 18, Zürich, steht den Vertragsparteien mit sachlichen Auskünften, gestützt auf Gesetz, Recht und Erfahrung, jederzeit zur Verfügung.

ANMERKUNG DES VERFASSERS:

Als praktische Handbücher seien den Herren Reisenden und Vertreter folgende Werke besonders empfohlen :

Vögtlin A.: Rechte und Pflichten des schweizerischen Handelsreisenden. Zürich, 1919. (Orell Füsslis prakt. Rechtskunde, Bd. 21.)

Pilz H.: Der reisende Kaufmann. Winke und Ratschläge für Geschäftsreisen im In- und Ausland sowie über den Verkehr des Reisenden mit seinem Hause und der Kundschaft. 5. Aufl. Stuttgart, 1927 (Verlag W. Violet).

Casson Herbert: Zwölf Winke für den reisenden Kaufmann. 2. Aufl. Berlin, 1929 (J. Singer-Verlag).

Russel-Vogt: Verkaufspsychologie für reisende Kaufleute. 5. Aufl. 1928.

Lang O.: Kommmentar zum Dienstvertrag des schweizerischen Obligationenrechts.. 2. Aufl. Aarau, 1930.